

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“ Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau Köln a. Rh., Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kracht, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),  
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

**Dr. O. Karstedt**      **S. Wronsky**      **fr. Ruppert**

Ministerialrat

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 6.— RM (Ausgabe B). — Reaktionen/Einsendungen sind ausschließlich zu



richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

## Inhalt:

Abhandlungen	Seite	Seite
Beatrice Webbs Kampf gegen die Armut. Dr. Alice Salomon	57	fahrtvereine — Heilfürsorge für Kriegshinterbliebene — Bayer. Landesversorgungsgesetz — Versorgungsgesetz d. Königreichs d. Serben
Die Ausführungsverordnung zum sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz. Min.-Rat Dr. Hans Maier	62	Gesundheitsfürsorge . . . . . 90
Die Hirnverletztenfürsorge in Bayern. Regierungsrat Dr. Kurt Schwarz	64	Hygienische Unterweisung der Schuljugend — Fürsorge bei der Tuberkulosebekämpfung. — Gemeindebestimmungsrecht — Eheberatungsstell. — Behandlung geschlechtsranter Gefangener
Arbeiterversicherung u. Gesetzgebung in Italien. Dr. Dr. E. Clerini	72	Gefährdetenfürsorge . . . . . 91
Die Veräußerung von Vermögensstücken zwecks Erlangung von Renten. Oberregierungsrat Dr. jur. Ernst Behrend	76	Internationale Abolitionistische Föderation — Novelle zum § 218 StGB.
Zum Ausbau der Fürsorgestatistik. Dr. W. Feld	79	Wohnungsfürsorge . . . . . 91
<b>Rundschau</b>		Zeitsätze in bezug auf die Wohnungsfürsorge
Allgemeines	85	Strafgefangenenfürsorge . . . . . 91
Deutscher Verein f. ländliche Wohlfahrtspflege		Erweiterung des progressiven Strafbollzugs
Ausbildungsfragen	85	Betriebswohlfahrtspflege . . . . . 92
Schulgeld in anerkannten Wohlfahrtsschulen		Die Wohlfahrteinrichtungen der Reichspost
Berufsfragen	85	<b>Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimaltwesen</b> . . . . . 93
Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen		<b>Entscheidungen d. Reichsversorgungsgesetz</b> . . . . . 99
Organisationsfragen	86	<b>Rechtsauskünfte</b> . . . . . 101
Eröffnung der Weisolei		<b>Zugungskalender</b> . . . . . 104
Fürsorgewesen	86	<b>Zeitschriftenbibliographie</b> . . . . . 104
Gemeinnützige Rechtsauskunft — Wohlfahrtspflege in Danzig — Zentralstelle franz. Wohl-		<b>Büchereingänge</b> . . . . . 111
		<b>Bücherbesprechungen</b> . . . . . 112

34/1

## Akademikerin

mit staatl. Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin (Jugendfürsorge), Lehrerinnen- und Kindergärtnerinneneramen, organisatorisch tätig gewesen, langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der gesamten Wohlfahrtspflege und des Fürsorgewesens, sucht passenden Wirkungskreis. Zuschriften unter R. 962 an die Expedition dieses Blattes in Berlin W 8, Mauerstraße 44.

## Städtisches Wohlfahrtsamt Köln

sucht sofort einige

## ausgebildete männliche Sozialbeamte für Bezirksfürsorge

Verlangt wird: Fachkenntnis auf dem Gesamtgebiete der Wohlfahrtspflege einschl. Jugendfürsorge und Arbeitsnachweisrecht, Verantwortungsfreudigkeit, Fähigkeit zur Anleitung amtlicher und ehrenamtlicher Kräfte. Annahme erfolgt im Hilfsverhältnis. Nur Bewerber, die diese Ausbildung als Sozialbeamte nachweisen können, wollen ihre Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie Gehaltsanprüchen alsbald einfinden an den Oberbürgermeister Köln, Rathaus, Amt 1.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung!

## Gemeindeschwester

staatl. anerkannt, evangelisch, gesund, praktisch erfahren in der Fürsorge- und Krankenpflege, nicht über 35 Jahre alt, von sofort gesucht. Befolgung nach Gruppe V. Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften und Angabe wann Dienst Eintritt erfolgen kann bis 1. Juni einreichen.

Kreisausschuß Neuruppin.

## Kindergenesungsheim Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Beste Heilerfolge bei bettnässenden Kindern. Arztl. geleitet, i. divid. Behandlung. Vorz. Winterturen. Frau E. Jacobi.

## Heilstätte für Alkoholranke

Salem bei Riddling (Holstein)

gegründet 1887

Gute Erfolge / Gesunde Lage / Billige Preise  
Prospekt durch Hauswarter Meves

Aufnahme von Privaten und Sozialversicherten

Pastor D. Voigt, Sanitätsrat Dr. Tofft.

## Ein älteres Landhaus

(Edelhof), in sehr autem baulichen Zustande mit reichlichen Seitengebäuden und ca. 2 Morgen Obstgarten, Hof u. dgl. im schönsten Teile des Saaletales (in Thüringen) gelegen, ist umständelhalber **sofort verkäuflich**. Das Gebäude eignet sich vorzüglich zu Jugend- oder Altersheim, Erziehungsanstalt u. dgl. und hat Bahnstation. Auskunft und Angebote an die Geschäftsstelle des Thüringer Bauernbundes, Bezirk Rahla, in Urlamünde.

## Der Vaterländische Frauen-Verein

Zweigverein für Köln-Mülheim und die frühere Gemeinde Merheim **sucht** zum 1. Juli oder früher eine in Massage und Höhen Sonnenbestrahlung ausgebildete und staatl. geprüfte

## Leiterin

einer kleinen Soolbadeanstalt.

Meldungen an Frau Sanitätsrat Dr. Goede, Köln-Mülheim, Laffallestraße 2.

## Eine Berufsarbeiterin für kirchliche Wohlfahrtspflege in Kiel gesucht.

Kenntnisse der kommunalen und kirchlichen Wohlfahrtspflege und praktische Erfahrung in kirchlicher Arbeit ist erforderlich. Es handelt sich im wesentlichen um Vortragsarbeit und organisatorische Tätigkeit. Befolgung vorläufig nach Gruppe VI der staatl. Befolgsordnung. Anstellung möglichst bald, vorläufig probeweise mit Aussicht auf feste Anstellung. Bewerbung bis zum 5. Juni an das kirchliche Wohlfahrtsamt Kiel, S. von Herrn Pastor Schwach, Kiel, Ringstraße 20.

Für die städtischen Fürsorgestellen werden

## zwei Fürsorgeschwestern

gesucht. Befolgung Gruppe V. Anstellung auf Dienstvertrag mit Altersversorgung.

**Bedingung:** Ablegung des Krankenpflegeexamens.

Für die erste Stelle:

Praktische Erfahrungen in der Tuberkulosen- und Schulfürsorge oder Nachweis über Besuch eines Tb.-Kurses.

Für die zweite Stelle:

Nachweis einer erfolgreichen Tätigkeit in der Schuljahrspflege.

**Erwünscht:** Beherrschung der Kurzschrift und Ablegung des Säuglingsexamens.

Bei staatl. Anerkennung als Fürsorgerin Befolgung nach Gruppe VI.

Bewerbungen mit Lichtbild umgehend an Magistrat Brandenburg (Havel).

Brandenburg (Havel), den 18. Mai 1926.

Der Magistrat.

# Deutsche Zeitschrift

für

# Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“ Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kraft, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Veigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Speeling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

**Dr. O. Karstedt**

Ministerialrat

**S. Wronsky**

**Fr. Ruppert**

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mark. — Redaktionelle Einforderungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

## Beatrice Webbs Kampf gegen die Armut.

Von Dr. Alice Salomon.

Beatrice Webb ist weiten Kreisen in Deutschland durch ihr Buch: „Das Problem der Armut“\*) bekannt geworden, in dem sie die Forderung vertritt, die englische Armen-gesetzgebung allmählich abzubrechen und durch Versicherungsgesetze und Maßnahmen kommunaler Sozialpolitik zu ersetzen. In ihren soeben erschienenen Jugenderinnerungen\*\*) deutet sie die Motive und die Geisteshaltung auf, die sie zu ihrem Kampf gegen Armut, gegen Armen-gesetzgebung und gegen die Einrichtungen der privaten Fürsorge veranlaßten. Es ist ein außerordentlich lesenswertes Buch, für den Deutschen besonders zu einem Zeitpunkt, da es manchem zweifelhaft erscheint, ob auf sozialem Gebiet Versicherung und Versorgung tatsächlich das letzte Wort bedeuten. Aber es ist keine leichte

Lektüre, weil das Buch den philosophischen und soziologischen Unterbau ihrer Lehre entwickelt, weil es die geistigen Kämpfe aufzeigt, die sie allmählich zu ihrer Stellungnahme führten, und weil das Buch auch das technische Erarbeiten ihrer wirtschaftlichen Anschauungen aufdeckt. Sie läßt den Leser in die Werkstatt hineinschauen, den verworrenen und mühseligen Prozeß beobachten, mit dem sie ihre Wissenschaft gestaltete und neue Einsichten und Gesetze fand. So wird das Buch nicht nur zur Darstellung eines Lebens und seines Wertes, sondern auch zu einem unschätzbaren Lehrbuch sozialwissenschaftlicher Methoden.

Beatrice Webb ist nicht durch starke Gefühle zu ihrer Arbeit gekommen. Sie ist ein Mensch scharfen, klaren, grübelnden Verstandes. Es zog sie dazu, sich mit den Geistesströmungen ihrer Zeit auseinanderzusetzen, und diese waren dazu angetan, um sie

\*) Uebersetzt von Helene Simon.

\*\*) Beatrice Webb: My Apprenticeship, Longmans, Green & Co., London 1926.

durch Jahre des Suchens und Zweifels hindurchzuführen, ehe sie ihre Weltanschauung und ihre Aufgabe fand.

Beatrice Webb wuchs in luxuriösen Verhältnissen auf, als achte von neun Töchtern eines kapitalistischen Unternehmers größten Stils, und unter dem Einfluß jener Geistesrichtung, die durch die Entdeckungen der Naturwissenschaften entstanden war. Es war eine Luft, in der die alten religiösen Ueberlieferungen erschüttert schienen; eine Zeit, in der die Frage nach dem Sinn des Menschenlebens und der Bestimmung des Menschengefächts neu gestellt wurden.

Sie ist 1858 geboren. Damals war der Glaube an die Macht der Wissenschaft, die Geschichte der Menschen zu bestimmen, zu höchster Geltung gelangt; und für ihre nachdenkliche Natur ergab sich die Notwendigkeit zum Studium, zu einer Auseinandersetzung. Sie sagt, daß Familienpflichten sie verhindert haben, die Universität, die den Frauen in England schon gewisse Möglichkeiten gab, zu besuchen. Aber irgendwie war sie anscheinend doch auch lange Zeit zu sehr in dem Leben ihrer Klasse verankert, in einem Leben des Müßiggangs, der in der Geselligkeit und der Repräsentation eine lebenswichtige Aufgabe sah; in einem Hin und Her zwischen den verschiedenen Landsitzen ihres Vaters und der Londoner Geselligkeit, an der sie fast bis zu ihrem 30. Jahr teilnahm. Es war ein Leben, das zu nachdenklicher Beschaulichkeit Zeit und Neigung ließ. Davon zeugen die Eintragungen in ihr Tagebuch, das sie von ihrem 10. Jahre an geführt hat und in dem sie in eingehendster Weise über alles, was sie erlebte, über ihre Begegnungen, Unterhaltungen und später über ihre Erlebnisse in der sozialen Arbeit und in der Arbeiterbewegung berichtet.

Aus diesem Leben befreite sie sich durch Entscheidungen des Verstandes. Sie sagt selbst einmal, daß nicht die Nächstenliebe sie zu ihrer Arbeit veranlaßt hat, und ihr ganzes Leben wird bestimmt durch die Tatsache, daß ihr der Gedanke an das Vorhandensein von hunderttausend Kranken oder Armen eben wichtiger ist, als die Gefühlsregung für irgendeinen einzelnen Kranken oder schwachen Menschen, der unmittelbar an ihr Gefühl appellierte.

Die geistige Atmosphäre, die sie zu ihrer Beschäftigung mit sozialen Fragen führte, war durch Herbert Spencer beeinflusst. Er war ihr Freund und erster Berater, und über ihn gelangte sie zu Auguste Comte und dem

Positivismus. Als Autordittatin nur gelegentlich durch Freunde und Berater angeregt, arbeitete sie sich durch die Wissenschaft ihrer Zeit hindurch.

Die Verworrenheit der Meinungen ihrer Zeit lastete auf ihr. Da waren Menschen, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus die bestehenden Gesellschaftsordnung als sündhaft kennzeichneten. Da war Graf Shaftesbury, der sowohl Mildtätigkeit wie Arbeiterschutzgesetzgebung auf seine Fahne schrieb. Da war Carlyle, der die besitzenden Klassen zum Gefühle der Verpflichtung erweiden wollte. Da war Karl Marx, der in unergoltener Arbeit die Ursache alles Übels sah und eine Gesellschaftsordnung ohne Privateigentum schaffen wollte. Da war Henry George, der sich ein Reich der Gerechtigkeit versprach, wenn das Eigentum an Grundbesitz abgeschafft würde.

In der Politik jedoch schien es, als ob die radikale Philosophie und die liberale Wirtschaftswissenschaft gar keine Beziehung zum praktischen Leben mehr hätten. Denn jedes Kabinett, gleichviel ob es von Konservativen oder Liberalen geführt wurde, sah sich genötigt, im Gegensatz zur herrschenden Wissenschaft eine soziale Maßnahme nach der anderen einzuführen: den allgemeinen Volksschulunterricht sicherzustellen, die Arbeitszeit zu beschränken und so fort, — das alles in derselben Zeit, in der ihr Freund Herbert Spencer, die Säule des Liberalismus, „Man versus the State“ (1884) veröffentlichte.

Am stärksten aber fühlt sie sich im Gegensatz zu den Philanthropen, die zu jener Zeit noch einen außerordentlichen Einfluß im Parlament und auf das gesamte Gesellschaftsleben ausübten. Von ihnen war alles ausgegangen, was an sozialer Reform vorhanden war. Sie waren bei all den Bewegungen führend, die durch freiwillige Gaben der Reichen für die Armen fundiert wurden. Gerade diese oft kritiklose Almosentätigkeit hatte eine Gegenbewegung auf den Plan gerufen. Die Charity Organisation Society wollte mit dem Problem der Armut auf andere Weise fertig werden, indem sie ihre Hilfe von einer Untersuchung der Lage des Hilfesuchenden abhängig machte. Beatrice Webb ist zu einer heftigen Gegnerin dieser Vereinigung geworden.

Die leitenden Köpfe dieser Bewegung waren Octavia Hill, Samuel Barnett, W. S. Fremantle und später C. S. Loach. Die Grundgedanken, auf denen die Gesellschaft aufgebaut war, lagen einmal im geduldigen und durchgreifenden persönlichen Dienst der

wohlhabenden Kreise; ferner in dem Gedankenden der persönlichen Verantwortlichkeit derer, die Wohltaten vergeben, sowohl gegenüber den Empfangenden wie anderen mittelbar Beeinflussten; und schließlich in der Anwendung der wissenschaftlichen Methode gegenüber jedem einzelnen Fall eines geschwächten Körpers oder einer verlorenen Seele. Das Ziel der Vereinigung war, die Armen aus dem Zustand der Armut emporzuheben, und sie durch Arbeit zu selbständiger Lebensführung und der Möglichkeit der Selbstachtung zu führen, selbst wenn diese Arbeit auf künstliche Weise organisiert werden mußte.

Beatrice Webbs Kritik dieser Einstellung ist mehr als scharf. Für sie handelt es sich dabei nicht mehr um eine Organisation der Wohltätigkeit, sondern um eine Bewegung, die sie als gefährliche Angelegenheit abtut. Immerhin sind gerade diese Abschnitte ihres Buches deshalb so besonders wichtig, weil sie Aufschlüsse über die Entwicklung der Ideen in der Geschichte des Armenwesens geben. „Wohlmeinende Männer und Frauen, die ausgezogen waren, den Armen einen persönlichen Dienst und Freundschaft zu bringen, wurden zu Laien-Detectiven, die gelegentlich sogar die Verfolgung von Personen veranlaßten, die nach ihrer Ansicht Betrüger waren. Sie haben daher mehr Mißtrauen und Haß hervorgerufen, als die beamteten Vertreter des Rechts.“

Aber eines war für Beatrice Webb doch das Ergebnis dieser Bewegung. „Sie riß mit rauher Hand von der mittelalterlichen Almosentätigkeit die Hülle, die das Skelett bedeckte, das bei dem Feit der kapitalistischen Zivilisation übrig blieb; und sie brachte dadurch die tragische Wahrheit ans Licht, daß in einer Gesellschaft, die in eine Minorität von Besitzenden und eine Masse von Besitzlosen aufgeteilt ist, jede Wohltätigkeit einen zweifachen Fluch enthält. Sie flucht dem, der gibt und dem, der nimmt.“ Durch diese Einsicht hat Beatrice Webb dann ihren Weg in die soziale Reform und in den Sozialismus gefunden. Für sie lautete die Frage, die sich vor ihr erhob: Soll man sich mit der Fortführung des kapitalistischen Systems in seiner bisherigen Form abfinden und wenn man das nicht tut, wie kann man es durch die Einsicht der Wissenschaft verbessern oder beseitigen?

Mit der Gruppe, die sich um Samuel Barnett und seine Frau scharte, und die in den Spuren von Chalmers und Chadwicking, stellte sie sich auf den Standpunkt, daß es weit größere Uebel gäbe als un-

gehemmte und ungeordnete Wohltätigkeit, nämlich ungehemmten und ungeordneten Kapitalismus und Großgrundbesitz. Ihre Augen öffneten sich für all die Sünden des Tuns und des Unterlassens, die bewußten und die unbewußten, die von einer verhältnismäßig kleinen Gruppe der Nation auf Grund ihres Standes und ihres Besitzes, kraft ihrer wirtschaftlichen Stellung an den Massen des Volkes begangen wurden. Es war ein notwendiger Schritt für sie, für sozialpolitische und sozialkommunale Maßnahmen einzutreten. Den Sozialismus im theoretischen wie im parteipolitischen Sinn lehnt sie zunächst noch ab.

Aus der Auseinandersetzung mit der Charity-Organisation geht sie mit der Uebersetzung hervor, daß der Dienst an der Menschheit, den ihre Zeitgenossen, wie einen Gottesdienst werteten, fruchtlos bleibt, solange die Sozialwissenschaft nur eine abstrakte Theorie ist; solange es an genauen Kenntnissen der Lebens- und Arbeitsbedingungen fehlt. Sie fordert Unterlagen über den Umfang und die Bedeutung der Armut, die erst durch wissenschaftliche Erhebungen beschafft werden müssen, ehe das Los der Menschheit gebessert werden kann.

In diesem Streben trifft sich Beatrice Webb mit ihrem Verwandten, Charles Booth, der im Jahre 1886 jene berühmte Erhebung über das Leben und die Arbeit der Londoner Bevölkerung begann, der er siebenzehn Jahre seines Lebens und einen wesentlichen Teil seines Einkommens widmete. An dieser Enquete nahm sie in der Zeit von 1886—1888 teil. Ihr verdankt sie die erste Berührung mit dem Leben der Massen. Durch diese Arbeit hat sie sich ihre wissenschaftliche Methode zuerst erarbeitet, die sie dann später auf ihre Untersuchungen über das Genossenschaftswesen und das Gewerkschaftswesen angewandt hat.

Es ist gut, daß die Lebenserinnerungen der Beatrice Webb die Aufmerksamkeit wieder einmal auf jene klassische Erhebung lenken, die um die Jahrhundertwende jedent, der sich mit sozialen Problemen beschäftigte, als epochemachend erschien. Der Sinn jener Erhebung war, ein Bild der damals vier Millionen zählenden Londoner Bevölkerung zu geben. Nicht eine geschichtliche Darstellung, auch nicht die Entwicklung im gegenwärtigen Zeitalter, bildeten den Gegenstand der Untersuchung. Vielmehr sollte ein Querschnitt des Augenbildes gegeben werden, die gesamte Bevölkerung umfassend mit genauen Einzelheiten, und mit möglichst mikroskopischer Genauig-

keit geschaut. Besonders kam es darauf an, die Häuslichkeiten nach der darin herrschenden Armut oder dem Grade des Behagens zu beschreiben und die Art der Arbeit zu erfassen, aus der jede Familie ihren Unterhalt zog. Die Methode, mit der dieser Plan in Angriff genommen wurde, ist von Beatrice Webb ausführlich dargestellt. Das Material wurde von Beamten gewonnen, die in ihrer Eigenschaft als Inspektoren des Schulbesuches alle Haushaltungen zu besuchen hatten, und die vor den Veranstaltern der Untersuchung ihre Aussagen machten. Auf diese Weise sollte das zahlenmäßige Verhältnis festgestellt werden, in dem Armut, Elend und Verkommenheit zu einem geordneten Einkommen und verhältnismäßiger Auskömmlichkeit stehen. Es kam hier auf die Klassifikation und die Verarbeitung nicht eingegangen werden. Nur auf das eine sei hingewiesen, nämlich auf die Bedeutung, die das Ergebnis der Untersuchung für die soziale Entwicklung gewann.

Es war nicht nur eine Technik gefunden worden, mit der man in die soziale Struktur der Bevölkerung hineinleuchten konnte, sondern es hatte sich auch gezeigt, daß 30% der Bevölkerung der reichsten und größten Stadt der Welt ihr Leben an der Grenze des Unentbehrlichen fristeten oder noch dahinter zurückblieben. Wohl war damit die Behauptung des Marxismus, daß die Gesamtheit der Arbeiterschaft in ständigem Elend dahinsiecht, entkräftet. Aber um so stärker mußte die Feststellung des tatsächlich vorhandenen Massenelendes auf die besitzenden Klassen wirken. Für Beatrice Webb ergab sich aber noch eine andere Schlussfolgerung; nämlich die Bedeutungslosigkeit der gesamten Wohlfahrtspflege für die Gestaltung der sozialen Lage der Bevölkerung. Charles Booth verlangte denn auch selbst eine Reihe von Reformen, die durch Staatseinmischung zustande kommen sollten. Er forderte, daß der Staat die unterste Schicht der Bevölkerung aus dem täglichen Kampf ums Dasein herausheben solle, daß er die Hilfslosen und Unfähigen ebenso versorgen solle, wie die Familie ihre Alten, ihre Kranken und ihre Kinder, die nicht für sich selbst sorgen können, umfaßt. Die anderen dagegen, die nicht zu der schwächsten Gruppe gehörten, sollte der Staat sich selbst überlassen. In Charles Booth war also eine Synthese zwischen dem alten Individualismus und der mutigen Forderung eines Staats-Sozialismus vollzogen.

Beatrice Webb wurde durch ihre Arbeit über ihn hinausgeführt. Für sie waren die

Erlebnisse jener Untersuchung der Ausgangspunkt zu einem Leben wissenschaftlicher Forschung. Mit dem Erbgut, das ihr vom Vater überkommen ist, bleibt der Unternehmeregist in ihr lebendig. Sie wendet ihn an, um Untersuchungen großen Stiles in die Wege zu leiten. Sie hat einen kühnen Geist und selbständige Gedanken. Aber sie braucht Hilfe, um ihre Untersuchungen in praktischer und ausdauernder Arbeit durchzuführen, und für diese Aufgabe sucht sie sich Helfer. Sie wendet ihr großes Entkommen dafür an, um wissenschaftliche Hilfsarbeiter zu beschäftigen. Später findet sie in Sidney Webb, ihrem Lebenspartner, den Menschen, der ihre Fähigkeiten ergänzt, und in dieser Gemeinsamkeit wird das Ehepaar Webb zu umfassenden Leistungen fähig.

Es ist pathetisch zu verfolgen, wie schwer es ihr geworden ist, schließlich die Entscheidung für ein Leben wissenschaftlicher Arbeit und der Forschung im Dienste der Menschheit zu fällen. Fast bis an ihr 30. Jahr bleibt ihre Arbeit unregelmäßig, gelegentlich. Immer wieder kommt sie auf ein totes Geleis, schwankt zwischen religiösen Einflüssen und wissenschaftlichen Interessen hin und her. Lange kann sie sich von dem Wunsch, eine persönliche Form der Lebensgestaltung zu suchen, nicht trennen und daher nicht für die Arbeit frei machen. Aber schließlich ringt sich in ihr doch die Ueberzeugung durch, daß die Arbeit des sozialen Forschers ihre Arbeit ist. Nicht, daß sie wirklich von innen dazu getrieben war. Aber sie hat das Gefühl, daß das Bedürfnis ihrer Zeit sie dorthin führt. „Die Frage ihr nicht, ob wir uns durch Gefühle und Gedanken leiten lassen sollen, die auf einer mehr oder weniger vollständigen Kenntnis der sozialen Tatsachen beruhen; ob es nicht weiser wäre, wenn wir unser Handeln durch die zehn Gebote leiten lassen oder durch die Grundsätze Herbert Spencers; das ist nicht mehr die Frage der praktischen Politik und der Sozialwissenschaft unserer Tage. Solche allgemeinen Grundsätze sind bei den Massen und auch bei den Männern, die von ihr in die Regierung gesandt werden, außer Kurs geraten. Es sind eben die Tatsachen, die aufgedeckt werden müssen.“

Dem wendet sie sich zu. Was ihr nötig erscheint, ist eine „soziale Diagnose“. Sie vergleicht die Art, in der soziale Probleme als Grundlage für gesetzliche oder andere praktische Maßnahmen erörtert werden, mit den Unterlagen, die Ärzte sich in jedem einzelnen Fall verschaffen, mit der wissen-

schafflichen Methode, die sie für jeden Heilungsplan anwenden. Mit diesen Gedanken geht sie ganz eigene Wege. Sie ist im Grunde genommen vollkommen unabhängig von allen Arbeitsgenossen und ungeheuer kritisch gegenüber der wissenschaftlichen Literatur.

Für die Enquete von Booth übernimmt sie eine Arbeit über die Verhältnisse und Lebensbedingungen der Doodarbeiter. Die Auszüge aus ihrem Tagebuch geben von der besonderen Begabung, die sie für eine solche auf Anschauung und Beobachtung beruhende Untersuchung fähig machte, ein gutes Zeugnis. Sie sind für jeden, der an ähnliche Arbeiten herangeht, ein Lehrmittel ersten Ranges. Ihre Arbeit über die Dods wurde von einer führenden Zeitschrift veröffentlicht (1887) und damit trat sie zum erstenmal hervor. Die Folge war, daß sie sofort zu Ansehen, man möchte fast sagen, zu Ruhm gelangte. Unmittelbar darauf ging sie an ihre nächste Arbeit, eine Untersuchung über die Verhältnisse in der Hausindustriellen-Konfektions-Arbeit. Auch hierüber geben ihre Erinnerungen genaue, methodologische Aufzeichnungen. Es war bei dieser Gelegenheit, daß sie sich veranlaßt sah, kurze Zeit selbst in einem Kleinbetrieb zu arbeiten. Eine Veröffentlichung über ihre Erfahrungen „Seiten aus dem Tagebuch einer Arbeiterin“ (im Grunde genommen die unbedeutendste ihrer Arbeiten) erregte ein ungeheures Aufsehen und ließ sie als Sachkenner ersten Ranges bekannt werden. Sie wird von einer Kommission des Oberhauses herangezogen, um Aussagen über die Hausindustrie zu machen. Auch hier wieder zeigt sich ihre Fähigkeit, wirklich die Wurzel des Übels mit ihrer unabhängigen Geistigkeit zu erkennen. Als Erste spricht sie aus, daß nicht der Zwischenmeister schuld an dem Elend der Hausindustrie ist, sondern die gewerbliche Arbeitsform, die die Arbeiter außerhalb der Schutzgesetze hält, und die ihnen nicht die Kraft gibt, sich der Gewerkschaftsbewegung anzureihen. „Diese Arbeiter sind ausgebeutet durch den Unternehmer, durch den Kaufmann, der ihnen Arbeitsmaterial oder Lebensmittel auf Kredit verkauft, durch den Hauswirt und durch alle, die die Produkte ihrer Arbeit verbrauchen.“

Das war eine sensationelle Feststellung, und ebenso wirkte ihre Forderung, eine kollektive Verantwortlichkeit der Unternehmer und der Kapitalisten zu erzwingen. Sie fordert, daß, wenn das kapitalistische System nicht Körper und Seele der Massen vernichten solle, mit Notwendigkeit der freie Wettbewerb auf allen Gebieten überwacht und eingeschränkt

werden muß, so daß jedem ein vorgeschriebenes nationales Minimum zivilisierten Lebens gesichert wird. Die Förderung des Arbeitsschutzes, des Schulwesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Gewerkschaftswesens wird ihr Ziel.

Immer steht ihr dabei die Bedeutung der theoretischen Grundlagen jeder sozialen Arbeit in erster Linie. „Jede soziale Umgestaltung und jede Entwicklung innerhalb der menschlichen Gesellschaft ist — ob uns der Ausdruck genehm ist oder nicht — ein Experiment in bezug auf die Lebensführung und den Ablauf des Lebens.“ Die Gesellschaft erscheint ihr wie ein Laboratorium, in dem fortwährend Versuche über die menschlichen Beziehungen, teils bewußt, teils unbewußt, teils zufällig, teils beabsichtigt, gemacht werden. Deshalb glaubt sie, daß die Völker, gedeihen und im Kampf ums Dasein überleben werden, die sich Kenntnisse darüber aneignen, auf welche Weise menschliche Beziehungen und Tatsachen zustande kommen. Dieses Wissen kann nur durch eine genaue Forschung über das Vergangene und gegenwärtige Handeln der Menschen erworben werden.

Beatrice Webb ist viel zu philosophisch, zu grüblerisch und zu kritisch, um nicht ständig im Bewußtsein dessen zu leben, daß man zwar feststellen kann, wie das Leben wirklich ist; aber daß die Wissenschaft keine Antwort auf die Frage gibt, wie es sein sollte. Alle Ziele für das Einzelne wie für das Leben der Gesamtheit beruhen auf Wertmaßstäben, und diese wechseln von Generation zu Generation, von Individuum zu Individuum. Deshalb glaubt sie, daß irgendeine religiöse oder mythische Kraft das Leitmotiv für soziale Forschung und soziale Arbeit abgeben muß. Für sie ist der Glaube an eine Beziehung der menschlichen Seele zu einer überirdischen Kraft, die Gerechtigkeit will, das Leitmotiv. Für diese Gerechtigkeit erscheint ihr, wie ja auch den christlichen Sozialisten vor ihr, eine Möglichkeit der Verwirklichung im Genossenschaftswesen zu liegen.

Ihre erste große, selbständige wissenschaftliche Leistung, die sie dann weit über die Grenzen Englands hinaus berühmt machte, ist ihre Studie über die Geschichte des Genossenschaftswesens. Bei dieser Untersuchung wird sie in praktische Beziehung zur Arbeiterbewegung gebracht. Sie besucht die Versammlungen, die Kongresse; sie gewinnt Freunde in der Arbeiterschaft. Das Ergebnis ihrer Arbeit ist auch wieder eine selbständige, geistige Stellungnahme.

Während alle, die in der Bewegung tätig waren, und während auch die Wissenschaft ihrer Zeit das Genossenschaftswesen noch unter dem Gesichtspunkt betrachtete, daß hier ein Mittel zur Uebernahme der Produktion durch die Arbeiter gefunden sei, erkennt sie, daß das Wesen und die Bedeutung der Sache auf ganz anderem Gebiet liegt. Die tatsächliche Entwicklung der Genossenschaften ging nicht in der Richtung der Erlangung des vollen Arbeitsertrages durch die Arbeiter; sondern in der Schaffung von Geschäftsbetrieben, die ihren Ausgang vom Bedarf, nicht vom Profit nahmen; die von den Verbrauchern und nicht von den Herstellern geleitet sind. Es ist das eine Verwirklichung des sozialistischen Ideals einer Wirtschaft, die auf der Grundlage freiwilliger Genossenschaft ruht, wobei im Unterschied zu Aktienbetrieben das religiöse Element der Arbeit für die Gesamtheit zu einer lebendigen Kraft geworden ist. Außerdem wird durch die Genossenschaften eine neue Wirtschaftsethik verkörpert: Güte der Waren, anständige Bezahlung und Fürsorge für die Arbeiterschaft. Ihre wahre Bedeutung können die Konsumgenossenschaften jedoch nur gewinnen, wenn sie durch Gewerkschaften und Berufsvereine ergänzt werden, so daß zwischen Konsumenten und Produzenten ein kollektives Verhandeln möglich wird.

Von dieser Erkenntnis führten sie dann weitere Schritte in den theoretischen Sozialismus hinein. Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerkschaften erscheinen ihr als die Mittel, um den Massen ausreichende Arbeitsverhältnisse zu sichern. Die Erkenntnis, daß damit aber Arbeitslosigkeit und Krisen nicht aus der Welt geschafft werden, veranlaßt sie zu der Forderung nach einem nationalen Minimum anständiger Lebensbedingungen, das jedem Bürger gesetzlich gesichert werden soll. Der Vergleich zwischen dem Genossenschaftswesen und der Sozialpolitik der modernen Gemeinde bringt ihr die Erkenntnis, daß die Versorgung durch die Gemeinschaft in Form der kommunalen und sozialen Politik (durch Altersfürsorge, Erwerbslosenfürsorge, öffentliches Gesundheits- und Erziehungs-

wesen) wirksamer als alle auf freiwillige Mitgliedschaft gegründeten Genossenschaften werden kann. Es ist die Anwendung des genossenschaftlichen Prinzips mit einer erzwungenen Mitgliedschaft. In diesen Ueberzeugungen erkennt sie sich schließlich als Sozialistin, „im Sinne einer sozialistischen Gemeinschaft, in der individuelle Freiheit und das Eigentum der Gesellschaft an Stelle der Klassenunterdrückung und des Privateigentums an den Unterhaltsmitteln des ganzen Volkes treten wird“. So sah ihre Vision einer langsam entstehenden, neuen Gesellschaftsordnung aus, die auf einem bewußten Ausgleich von ökonomischen Kräften und ökonomischen Bedürfnissen beruhen würde. In diesem ihren Ziel findet sie sich mit der Gesellschaft der Fabier, jener Gruppe von Jung-Sozialisten, deren geistiges Haupt Sidney Webb, ihr späterer Gatte, war.

Ihre Ehe war der Beginn einer Arbeitsgemeinschaft, deren Fruchtbarkeit ohnegleichen ist. Beatrice Webb verspricht, von diesem Partnerverhältnis und seinem Inhalt in einem späteren Buche zu berichten.

Es wäre reizvoll, auf die persönliche Note des Buches einzugehen. Denn es liest sich wie ein volkswirtschaftliches Lehrbuch, ein Blaubuch, ein geisteswissenschaftliches Zeitbild und ein Roman zugleich. Aber es bleibt doch der Roman oder richtiger die Entwicklungsgeschichte einer Frau, deren Lebensinhalt ausschließlich, oft bis zur Auslöschung des Persönlichen, in der Arbeit liegt, und deren Ehe auch als eine Arbeitsgemeinschaft begonnen und begründet wurde. „Ich bin wie ein Stück Stahl“, warnte sie ihren Freund, der ihr mehr sein wollte. „Zwei Stücke Stahl, die in der richtigen Weise zusammengefügt werden, ergeben nicht zwei, sondern elf Kräfte“, antwortete er ohne Besinnung, und so vereinigten sie sich in dem Glauben, daß das Ergebnis ihrer zusammengeführten Gaben und eines gemeinsamen und mit Willenskräften verfolgten Zieles eine bedeutende Arbeit sein wird. Es ist für den Kenner der Sozial- und Wirtschaftsgegeschichte nicht nötig, hinzuzufügen, daß diese Hoffnung sich voll verwirklicht hat.

## Die Ausführungsverordnung zum Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz.

Von Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden.

Am 1. April 1926 ist die neue Ausführungsverordnung zum Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 in Kraft getreten. Die besondere Bedeutung

der gesetzlichen Regelung der Wohlfahrtspflege in Sachsen liegt darin, daß erstmalig ein deutsches Land versucht hat, eine kodifizierte Zusammenfassung der Wohlfahrts-



pflege zu schaffen. Sachsen geht damit einen Weg voran, der in absehbarer Zeit auch von den anderen deutschen Ländern und schließlich vom Reiche beschritten werden muß. Es ist kein Zufall, daß dieser Versuch gerade in Sachsen unternommen wurde. Ist es doch das dichtest besiedelte Land Deutschlands, ja Europas, in dem daher die aus wirtschaftlicher und industrieller Entwicklung erwachsenen Nöte besonders drückend sind, denen die Wohlfahrtspflege zu steuern trachtet. Andererseits ist es dem fast völlig industrialisierten Lande mit gleichförmigeren Verwaltungskörperschaften als solchen in wirtschaftlich verschiedenartigen Gebieten verhältnismäßig leichter, eine einheitliche Wohlfahrtsorganisation durchzuführen. Wenn ich in diesen Blättern, auf Wunsch der Schriftleitung, über die neuen Bestimmungen berichte, so scheint es mir weniger auf eine inhaltliche Wiedergabe der 94 Paragraphen zählenden Verordnung anzukommen als auf eine Darstellung, worin die besondere Bedeutung der Verordnung für die Weitergestaltung der öffentlichen Wohlfahrtspflege beruht\*).

Es darf daran erinnert werden, daß nach dem Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung und des Jugendwohlfahrtspflegegesetzes, reiflos ohne Befreiungen, in Verbindung mit Gefährdetenfürsorge, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Wohnungspflege, Bekämpfung der Tuberkulose, Bekämpfung des Alkoholismus und Trinkerfürsorge, Krüppelhilfe, Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Ertaubte, Sieche, Schwachsinnige, Idioten, Fallsüchtige und Geisteskrante, Wandererfürsorge und Strafklassenernennungspflege zu Pflichtleistungen der sächsischen Bezirksfürsorgeverbände erklärt sind, die zu diesem Zweck Wohlfahrts- und Jugendämter zu errichten haben. Ueber die Durchführung dieses großen Aufgabekomplexes gibt die Ausführungsverordnung nähere Anweisungen. Im Gebiet der Fürsorgepflichtverordnung werden entsprechend § 17 der RGr. Alte und erwerbsunfähig gewordene Personen den Kleintrentnern gleichgestellt, um den Bezirksfürsorgeverbänden die Einheitsfürsorge zu ermöglichen. Das Arbeitshausverfahren wird im einzelnen näher geregelt. Zur Durchführung der Vorschriften der RZWG. werden Mindestforderungen an die von den Bezirksfürsorgeverbänden zu erlassenden

Pflegefinderordnungen gestellt, von denen über das übliche Maß die Sicherstellung der ärztlichen Ueberwachung und die Anordnung besonderer Maßnahmen für syphilitische Kinder hinausgehen. Wohl erstmalig sind in einem deutschen Lande Einzelvorschriften über die Mitarbeit der Jugendämter im gewerblichen Kinder- und Jugendschutz ergangen, die eine planmäßige Bekämpfung schädlicher Kinderarbeit im Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalt erstreben und zu diesem Zwecke die Zusammenarbeit von Schule, Gewerbeaufsicht und Jugendämter regeln. Die Aufsicht über Kindergärten und Kinderbewahranstalten ist den Jugendämtern übertragen, bei Kindergärten für schulunreife Kinder ist den Bezirksschulämtern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Jugendpflege der nachschulpflichtigen Jugend ist im Gegensatz zu Preußen Pflichtaufgabe der kommunalen Jugendämter. Die Jugendämter werden aus dem Zusammenwirken mit der gesunden Jugend wertvolle Einsichten für die Durchführung der Jugendfürsorge zugunsten der Kranken oder gefährdeten Jugend gewinnen. Das Ansehen der Jugendämter wird wesentlich dadurch gehoben, daß sie sich nicht bloß um die anormale Jugend zu kümmern haben, sondern daß sie in Zusammenwirken mit den Verbänden der Jugendbewegung, den Volkshilfseinrichtungen und der freien Jugendpflege die gesamten Aufgaben der Jugendarbeit in den Rahmen ihrer Pflichtleistungen einbeziehen.

In der Gefährdetenfürsorge verfolgt die Ausführungsverordnung das Ziel, durch Fürsorge allmählich den Reglementarismus zu überwinden. Deshalb sind alle polizeilich aufgegriffenen, bei denen weder Zwangsheilung noch ein Strafverfahren nachfolgt, den Wohlfahrtsämtern oder den bei diesen gebildeten Pflegeämtern zuzuführen, die sich auch bei den zur Zwangsheilung Eingewiesenen nach der Entlassung der nachgehenden Fürsorge anzunehmen haben. Erstmals ist bereits im Wohlfahrtspflegegesetz auch die Verwahrung geregelt, die in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen schon zur Durchführung gelangt ist. In der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten schreitet die Ausführungsverordnung der künftigen reichsgesetzlichen Regelung voraus und bestimmt weitergehend, daß Heilmassnahmen durchzuführen sind. Im übrigen wird für die Träger der Versicherung eine Meldepflicht an die Wohlfahrts- und Jugendämter eingeführt.

Die Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen ist Pflicht der Bezirksfürsorgeverbände,

\* Die Ausführungsbestimmung ist zum Preise von 0,30 M., zusammen mit dem Wohlfahrtspflegegesetz für 0,45 M. vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, Dresden-N 6, Düppelstraße 1, zu beziehen.

Meldepflicht gilt für offene Tuberkulose und Todesfälle an tuberkulösen Erkrankungen.

Pflicht der Wohlfahrtsämter ist neben der Individualfürsorge für die Trunksüchtigen, erforderlichenfalls auch in Form der Heilstättenbehandlung, die Bekämpfung des Alkoholismus als gesellschaftlicher Erscheinung. Trinkerberatungsstellen oder zum wenigsten Beratungsstunden für Trunksüchtige und ihre Familienangehörigen sind in den Bezirksfürsorgeverbänden einzuführen.

Die Ausführungsvorschriften zur Krüppelhilfe enthalten ähnliche Bestimmungen wie das preußische und das braunschweigische Krüppelfürsorgegesetz. In der Anormalenfürsorge ist besonderer Wert auf die nachgehende Fürsorge bei entlassenen Anstaltsinsassen gelegt. Meldepflicht für Entlassungen besteht für die Landesheil- und Pflegeanstalten, Beratungsstellen für geistig Kranke und Nervenranke sind in den Bezirksfürsorgeverbänden einzurichten. Nach den bisherigen Erfahrungen ermöglichen solche Stellen mit intensiver nachgehender Fürsorge Abtötung der sehr kostspieligen Anstaltsversorgung und eine Sonderfürsorge der die allgemeine Fürsorge materiell und personell schwer belastenden nervenkranken Hilfsbedürftigen.

Die guten Erfahrungen der ärztlichen Versorgung der Kriegshinterbliebenen auf Grund von Verträgen der Fürsorgeämter mit

den Arztverbänden oder den Krankenkassen sollen für alle Fürsorgebedürftigen genutzt werden. Die Jugend- und Wohlfahrtsämter sind gehalten mit den Arztverbänden oder nach § 363a RVO. mit den Krankenkassen allgemeine Verträge über die ärztliche Versorgung der Minderbemittelten abzuschließen.

Die organisatorischen Bestimmungen treten hinter der Regelung der materiellen Fürsorge an Bedeutung zurück. In bezirksangehörigen Gemeinden sind Ortsfürsorgeausschüsse zu bilden. Die Fürsorgeberechtigten und ihre Verbände besitzen in Sachsen ein gesetzliches Recht auf Vertretung in den örtlichen Beschwerdeausschüssen, die über Unterstützungsbeschwerden in Einzelfällen endgültig entscheiden. Die Ausführungsbestimmung regelt, wie diese Beschwerdeausschüsse zu bilden sind und welche Verbände Anspruch erheben dürfen, in den Ausschüssen vertreten zu sein.

Schließlich bringt die Ausführungsbestimmung auf Grund einer im Wohlfahrtspflegegesetz dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erteilten Ermächtigung in einem fast 1/2 Seiten langen Schlußparagraphen eine Zusammenstellung, welche landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege noch Geltung besitzen und welche außer Kraft gesetzt sind. Diese Zusammenstellung bedeutet für die Staats- und Kommunalbehörden wie für die Verwaltungsgerichte eine willkommene Arbeitserparnis.

## Die Hirnverletztenfürsorge in Bayern.

Von Regierungsrat Dr. Kurt Schwarz, München.

Zu den schwerstbetroffenen Opfern des letzten Krieges zählen neben den Kriegsblinden, Schwerttuberkulösen, mehrfach Verstümmelten wohl die Hirnverletzten. Deshalb nimmt sich die Fürsorge ihrer, wie auch der anderen Gruppen Schwerstbeschädigter in besonderem Maße an. Sie bedürfen auch nach der Art ihrer Beschädigung einer ganz besonders gearteten Fürsorge, was leider noch nicht überall genügend gewürdigt wird. Die Hirnverletzten erfreuen sich bedauerlicherweise in der Öffentlichkeit nicht der verständnisvollen Teilnahme, wie andere Gruppen Schwerstbeschädigter, z. B. die Kriegsblinden, denen sich schon von alten Zeiten her die Sympathie der Allgemeinheit in reichem Maße zugewendet hat.

Es ist dies auch wohl begreiflich. Die Folgen der Hirnverletzung treten in ganz verschiedener Weise in Erscheinung, so daß die Hirnverletzten häufig von Laien gar nicht als

solche erkannt werden. Vor allem aber kannte man Hirnverletzte nach früheren Kriegen kaum. Sie erlagen damals fast durchwegs ihrer Verwundung. Es ist ein außerordentlicher Erfolg der ärztlichen Wissenschaft unserer Zeit, daß es ihr gelungen ist, einen erheblichen Bruchteil Kopfschußverletzter dem Leben zu erhalten und sie auch dem Berufsleben wiederzufügen. Da der Weltkrieg weitaus die längste Zeit im Schützengraben geführt wurde, ist es begreiflich, daß die Zahl der Kopfschußverletzten sehr groß war.

Schon im Mai 1917 wurde die Zahl der Hirnverletzten<sup>1)</sup> auf 10 000—15 000 im Reich geschätzt. Bei der Tagung der später noch zu erwähnenden „Fürsorge für Hirnverletzte Krieger“ wurde die Zahl der Kopfschußverletzten im Reich sogar auf 40 000 angegeben.

<sup>1)</sup> Dr. Frank Schief, Berliner Tagblatt vom 10. April 1917 Nr. 197.

von denen freilich nur etwa  $\frac{1}{5}$  als besonders fürsorgebedürftig angenommen wurde. In Bayern wird die Zahl der Schwerverletzten, die mindestens um 50 v. H. ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, auf 3000 geschätzt<sup>1)</sup>. Demnach dürfte sich für das Reich eine Zahl von über 25 000 errechnen, von denen freilich nur ein Teil dauernd besonderer Fürsorgemaßnahmen und nur ein noch kleinerer Bruchteil etwa der Unterbringung in einer Anstalt bedarf. Da erst durch den Krieg Erfahrungen in größerem Umfang an Hirnverletzten gesammelt werden konnten, mußte auch die Hirnverletztenfürsorge erst während des Krieges ganz neu geschaffen werden. Es verdient als besonders bemerkenswert hervorgehoben zu werden, daß schon Ende 1914 in Köln eine eigene Provinzialberatungsstelle für Kopfschußverletzte aus der Rheinprovinz eingerichtet wurde, aus der sich dann die Hirnverletztenstation in Köln und später nach dem Krieg das Provinzialinstitut für klinische Psychologie in Bonn entwickelt hat<sup>2)</sup>.

Kurz darauf wurden in Oesterreich von Prof. Hartmann in Graz und Prof. Fuhs in Wien Sondereinrichtungen mit besonderen Übungsschulen für Hirnverletzte geschaffen. 1916 wurden in Frankfurt von Prof. Dr. Goldstein<sup>3)</sup> und in München von Dr. Zsferling besondere Lazarette mit Schulen und Werkstätten eingerichtet, die auch heute noch, freilich, wenigstens die in München, in veränderter Gestalt, weiter bestehen. Es entstanden dann noch weitere Sondereinrichtungen für Hirnverletzte in Berlin, Rietleben b. Halle, Königsberg i. Pr., Hamburg-Altona, Hannover, Freiburg i. B., Heidelberg, Tübingen, Würzburg, die aber alle inzwischen wieder aufgelöst worden sind.

Eine wesentliche wertvolle Förderung erfuhr die Hirnverletztenfürsorge auch durch die „Fürsorge für Hirnverletzte Krieger in Berlin“, die sich nach ihrer Schöpfung zum Ziel gesetzt hatte, „reichsdeutschen Feldzugsteilnehmern, die schwere, mechanische Hirnverletzungen erlitten

haben, in Ergänzung der Leistungen, die dem Reich, Staat und etwaigen sonstigen Stellen obliegen, Fürsorge im Einvernehmen mit den Stellen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zu gewähren“.

Die Fürsorge für Hirnverletzte Krieger, die Anfang 1917 durch Prof. Wilhelm Lukas von Cranach gemeinsam mit seinen Nachfolgern im Vorsitz, dem kurz nach ihm verstorbenen Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rat Dr. ing. h. c. Richter und Rechtsanwält Dr. Albert Raß, sowie Senatspräsident Spiegelthal, dem letzten Vorsitzenden, den Geheimen Medizinalrätin Prof. Dr. Bonhoeffer, Dr. Bier, Dr. Krüdmann und Dr. Lippmann und einigen Finanzleuten gegründet wurde, übernahm als Aufgaben insbesondere

1. die Fürsorge und Schulung der Hirnverletzten,
2. die Unterstützung der wissenschaftlichen Bestrebungen, und
3. die Unterbringung der Hirnverletzten Krieger in Heimen

und erfüllte diese vor allem dadurch, daß sie die erwähnten Sondereinrichtungen für Hirnverletzte mit erheblichen Zuschüssen für wissenschaftliche Apparate, für Schuleinrichtungen, Gehälter usw. unterstützte, in der Regel unter der Voraussetzung, daß sich die örtlich zuständige Hauptfürsorgestelle an den Kosten — meist in gleicher Höhe — beteiligte. Die „Fürsorge für Hirnverletzte Krieger“ hat auch die Münchener Sondereinrichtung, in deren Räumen sie im Jahre 1922 ihre Tagung abhielt, durch erhebliche Zuschüsse unterstützt, zuletzt auch noch das Hirnverletztenheim. Durch die Geldentwertung fand auch ihre Tätigkeit, wie die mancher anderen segensreichen Stiftung ein jähes Ende.

Das Sonderlazarett für Hirnverletzte in der Station für psychisch Nervenranke in der Ridderschule in München wurde schon im Sommer 1916 durch Erlaß des Sanitätsamts des stellvertretenden Generalkommandos des 1. bayer. Armeekorps, Zentrale für die Hirnverletzten des Korpsbezirks. Auch ein großer Teil der Hirnverletzten aus dem Bereich der beiden anderen bayerischen Korps fand in der Münchener Anstalt Aufnahme. Durch Erlaß der Landesdienststelle für das ärztliche Versorgungswesen in Bayern vom 3. Dezember 1919, wurde das inzwischen in das Reisingerianum in München (Sonnenstraße) verlegte „Fachs-lazarett für Hirnverletzte“ als Zentrale für ganz Bayern erklärt, besonders für solche Hirnverletzte, die längerer heilpädagogischer Heilbehandlung bedürfen, und für Schwerefälle, wie auch für schwierigere

<sup>1)</sup> Bayer. statistisches Jahrbuch 1924 Seite 314. Statistisch erfasst waren bis 1. April 1924 1629 Schwerverletzte, die bis dahin die Hirnverletztenabteilung in München besucht hatten.

<sup>2)</sup> Vgl. 10 Jahre Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge in der Rheinprovinz, Landesrat Gerlach, Sonderdruck aus „Die Rheinische Provinzialverwaltung, ihre Entwicklung und ihr heutiger Stand“, Düsseldorf 1925 Seite 287 ff.; Dr. phil. et med. Walter Poppelreuther, „Die Psychiatrischen Schädigungen durch Kopfschuß im Kriege 1914/17, Bd. I und II, Leipzig, Leopold Voß 1917/18.

<sup>3)</sup> Goldstein, „Die Behandlung, Fürsorge und Begutachtung der Hirnverletzten. Leipzig F. C. W. Vogel, 1919.

Gutachtensfälle, bei denen die Anwendung besonderer psychologischer Methoden angezeigt erschien. Schon bald nach Kriegsende war erwogen worden, das Hirnverletztenlazarett in das Schwabinger Krankenhaus zu verlegen, um es dort später mit der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie auch räumlich in möglichst nahe Verbindung zu bringen. Deshalb hat der Verein zur Fürsorge für Schwerstkriegsbeschädigte, der sich im engsten Einvernehmen mit der amtlichen Kriegsfürsorge, besonders der Hirnbeschädigten annimmt, zur Einrichtung eines Heimes für sicche und halbliche Hirnverletzte im Herbst 1921 in unmittelbarer Nähe des Schwabinger Krankenhauses (München, Parzivalplatz 2a) ein Haus erworben. Als die ärztliche Abteilung für Hirnverletzte am 26. April 1922 wegen anderweitiger Verwendung des Reisingerianums dieses verlassen mußte, und in das Schwabinger Krankenhaus übersiedelte, konnte das inzwischen im Reisingerianum in ganz bescheidenen Form befehlswise eingerichtete Heim noch nicht mitumziehen in das eigene Haus, da dieses erst bis Februar 1923 von den bisherigen Inwohnern geräumt werden konnte. Die Schwierigkeiten, die sich während dieser ¼ Jahre wegen der weiten räumlichen Entfernung zwischen dem Heim einerseits und der ärztlichen Abteilung mit den Schüleirrichtungen und Werkstätten andererseits ergeben haben, haben erneut bewiesen, wie wichtig gerade in der Hirnverletztenfürsorge die möglichst enge Verbindung aller dieser Einrichtungen ist.

Am 1. September 1924 mußte mit Rücksicht auf den Personalabbau im ärztlichen Versorgungswesen die Abteilung für Hirnverletzte Kr. gsbeschädigte im Schwabinger Krankenhaus als eine reichseigene Einrichtung im Sinne der Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 8 RWG. aufgelöst werden. Der Verein zur Fürsorge für Schwerstkriegsbeschädigte entschloß sich, neben dem Heim eine kleine Krankenabteilung weiter zu führen und so für die Schwerstkriegsbeschädigten eine Spezialärztliche Behandlung durch die bewährten Fachärzte sicher zu stellen. Da sich die Unterbringung dieser Abteilung in einem der Münchener städtischen Krankenhäuser, besonders in dem am günstigsten gelegenen Schwabinger Krankenhaus nicht ermöglichen ließ, erbaute der Verein zur Fürsorge für Schwerstkriegsbeschädigte neben dem alten Heim, das schon längst zu klein geworden war, ein neues Haus. Die erforderlichen Baugelder wurden ihm fast durchwegs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Das Haus konnte am 10. Juli 1925 seiner Zweckbestimmung übergeben werden. Es enthält in seinem Erdgeschoß außer dem großen Speisesaal Wohn- und Schlafzimmer (durchwegs 1—3 Betten) für Heiminsassen, so daß das Heim im alten und neuen Haus Raum für 40 Heimpfleglinge hat. Im ersten Stock wurde eine Krankenabteilung mit 30 Betten eingerichtet, deren Zahl vorübergehend etwas erhöht werden kann. Um den Patienten den Aufenthalt in der Anstalt möglichst angenehm zu machen, wurden auch in der Krankenabteilung vorwiegend kleinere Zimmer mit 1 bis 2 Betten eingerichtet, für die Kranken, die häufig Hilfe oder Ueberwachung brauchen, besteht ein größerer Krankensaal.

Im Heim wie in der Krankenabteilung finden neben Hirnverletzten auch organisch nervenranke Kriegsbeschädigte Aufnahme, für die im Jahre 1922 in München die Hedßcher Nervenheil- und Forschungsanstalt dank einer hochherzigen Stiftung des Deutsch-Amerikaners August Hedßcher in New York errichtet worden war. Diese war zunächst im städt. Krankenhaus rechts der Isar untergebracht. Nachdem der Mitbegründer und leitende Arzt, Prof. Dr. von Malaisé leider im November 1923 gestorben war, schlossen sich die Hedßcher-Nervenheil- und Forschungsanstalt und der Verein zur Fürsorge für Schwerstkriegsbeschädigte zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, da die Arbeitsgebiete beider Einrichtungen sich so nahe verwandt sind und vom wissenschaftlich-ärztlichen Standpunkt aus sich aufs engste berühren, ja sogar häufig überschneiden. Die beiden Vereine, die nunmehr gemeinsam den Namen „Hedßcher-Nervenheil- und Forschungsanstalt“ tragen, haben sich in ihre Arbeit in der Weise geteilt, daß sich die alte Hedßcher-Stiftung besonders der Krankenabteilung annehmen soll, während der Verein zur Fürsorge für Schwerstkriegsbeschädigte vor allem das Heim und die im Souterrain des Neubaus untergebrachten Werkstätten führt. Dadurch, daß die ganze Wirtschaftsführung und das Personal für beide Einrichtungen gemeinsam ist, und daß vor allem dem leitenden Arzt die ärztliche Ueberwachung auch des Heimes obliegt, und umgekehrt der Leiter des Heimes, ein um die Hirnverletztenfürsorge hochverdienter, selbst schwer Hirnverletzter ehemaliger Lehrer, zugleich Verwalter der Krankenabteilung ist, besteht schon ohne weiteres die Gewähr für die ergste Zusammenarbeit der beiden zusammengehörigen Einrichtungen.

Die Erfahrung hat ja gelehrt, daß gerade in der Hirnverletztenfürsorge ärztliche Behandlung und heilpädagogische Schulung,

Berufsausbildung und Arbeitsfürsorge auf engste Hand in Hand arbeiten müssen.

Für die Münchener Anstalt ist die innige Verbindung von Heilanstalt, Heim- und Arbeitsstätte das charakteristische Merkmal, sie gibt der Anstalt ihr eigenes Gepräge. Die erzielten Erfolge rechtfertigen die Weiterverfolgung des bisher eingeschlagenen Weges\*).

Nach der schon erwähnten Statistik standen am 1. April 1924 von den damals statistisch erfaßten 1629 Schwerhirnverletzten 1397 = 85,67 v. H. wieder im Erwerbsleben, 232 = 14,33 v. H. übten keinen Beruf aus. Von letzteren waren 130, also etwa 8 v. H. der Gesamtzahl, überhaupt zu jeder Arbeitsleistung unfähig.

Diese Zahlen schließen eine Ansammlung von Mühe und Arbeit der Ärzte und Heilpädagogen in sich, aber auch ein ganz außerordentliches Maß von Willenskraft, von Aufopferung und Fleiß seitens der Verletzten, ein stilles Heldentum sondergleichen.

Wohl mit zu den ergreifendsten Bildern in der Bewundetenpflege gehört so eine Klasse Hirnverletzter. Da sitzen die gereisten, bärtigen Männer, deren eigene Kinder zum Teil schon der Schule entwachsen sind und lernen wie ABC-Schützen Lesen, Schreiben, Rechnen, ja, häufig auch das Sprechen wieder; dies aber unter erheblich erschwerten Verhältnissen gegenüber normalen Schülern. Denn durch die Verwundung sind gewisse Teile des Gehirns überhaupt entfernt oder lahmgelegt. Dadurch fallen die Funktionen, die bisher von diesen Gehirnteilen ausgeübt wurden, zunächst aus. Es ergeben sich die verschiedenartigsten Ausfallerscheinungen, besonders Störungen im Sprechen, Lesen, Schreiben, Denken, aber auch Lähmungen von Gliedern. Aufgabe der heilpädagogischen Behandlung ist es, für die Defekte Ausgleich zu schaffen. Vielleicht wird es uns Laien auf medizinischem Gebiet am leichtesten verständlich durch das Beispiel eines Fernsprechnetzes im Felde: wird eine Fernsprechstelle zerstört, so muß das Gespräch auf Umwegen über andere Stellen geleitet werden, was immer mit großen Schwierigkeiten und Störungen verbunden ist. Beim Fernsprechnetz kann aber ein neuer Teil eingesetzt werden, beim Gehirn nicht.

Der Unterricht muß durch psychologisch und phonetisch besonders geschulte Lehrkräfte erteilt werden. Er stützt sich auf das Ergebnis

der eingehenden Untersuchungen und Versuche, die von Ärzten und Psychologen mit Hilfe besonderer Apparate gemacht worden sind. Zu diesem Unterricht werden während und nach dem Kriege besonders Lehrkräfte aus den Hilfsschulen und vor allem aus den Taubstummenanstalten herangezogen, deren besondere Lehrmethoden vielfach auch bei den Hirnverletzten Verwendung finden konnten. Der Unterricht muß natürlich jedem Einzelfall angepaßt werden. Da aber fast jeder Fall vom anderen verschieden ist, kann ein Lehrer nur wenig Beschädigte zu gleicher Zeit unterrichten. Schiefertafel, Griffel, Fibel sind wieder die Lernmittel wie bei den Schülern im ersten Jahrgang, und auch die Stäbchen und andere Anschauungsmittel müssen wie bei den kleinen Schülern zu Hilfe genommen werden. Eine große Rolle spielt auch der Spiegel, um damit die richtige Mundstellung für das Sprechen zu erlernen. Dauernde Nachhilfen und Verbesserungen sind nötig. Der Verletzte weiß z. B. recht wohl, daß er den Artikel „der“ verwenden muß, er ist auch überzeugt, daß er „der“ gesagt hat, und wird sich gar nicht bewußt, daß er tatsächlich „die“ gebraucht hat.

Wühlam ist das Wiederlernen unter solch erschwerten Umständen und erfordert ein unbeschreibliches Maß von Geduld auf Seiten der Lehrer, wie auch der Schüler, oft Jahre hindurch. Um so schöner und erfreulicher sind aber darum die Erfolge. Eine ganze Reihe Hirnverletzter, die nichts mehr zu sprechen vermochten, die lallten wie ein Kind und die deshalb für geistig minderwertig gehalten wurden und schon in eine Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden sollten, haben wieder ganz schön das Sprechen gelernt und füllen heute wieder ihre Stelle im Leben und Beruf, freilich mit erhöhtem Aufwand von Willenskraft und Nervenanspannung, aus. Immer wieder kommt es vor, daß ihnen ein schwieriges Wort nicht einfällt, oder daß ihnen dessen Aussprache kaum möglich ist. Wohl einen außerordentlichen Gewinn bedeutet es nicht nur für die Hebung der Erwerbsfähigkeit, sondern schon für die menschenwürdige Gestaltung des Daseins dieser Schwerbetroffenen, wenn sie so dem Leben wiedergeschenkt werden, wenn ihnen so der Verleht mit ihren Angehörigen, wie überhaupt mit ihrer Umwelt, wieder ermöglicht wird. Dies ist bei ihnen besonders deshalb wichtig, weil sie im Gegensatz zu vielen Geisteskranken sich über ihre Lage völlig klar sind, sich nur nicht entsprechend auszudrücken vermögen. Deshalb ist es besonders traurig,

\*) Professor Dr. Jfferlin in „Mittellungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgetelle“, 1. Jahrgang Nr. 9, 2. Jahrgang Nr. 7.

wenn solche Beschädigte mit Geistesgestörten untergebracht werden, wie es leider, wenigstens in früheren Jahren, in denen die Hilfsmöglichkeiten für die Hirnverletzten in weiteren Kreisen noch nicht so bekannt waren, wohl vorgekommen ist.

Freilich zieht sich solche Behandlung oft jahrelang hin, und das erscheint auch wohl begreiflich. Die Frage, ob sich eine solche langdauernde Behandlung wirtschaftlich vertreten läßt, muß bei diesen Schwerstbetroffenen meines Erachtens ganz in den Hintergrund treten. Auch wenn sie zu keiner vollwirtschaftliche Werte schaffenden Tätigkeit mehr fähig werden sollten, so ist der rein menschliche Vorteil so unschätzbar hoch, daß er — in die Waagschale geworfen — bedeutend überwiegt; diese Maßnahmen liegen auch im Rahmen der Behebung körperlicher Beschwerden gemäß § 4 RWG.

Der heilpädagogische Unterricht wird durch die Uebungsbehandlung in den Werkstätten des Heimes bestens ergänzt. Diese Tätigkeit bietet auch die beste Gelegenheit zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, und vor allem Anhaltspunkte für die Berufsberatung und ermöglicht gleichzeitig die Berufsausbildung. Bei der Schwere und Vielgestaltigkeit der Hirnbeschädigungen und der ganz verschiedenartigen Auswirkung der einzelnen Verletzungen ist die Berufsberatung bei den Hirnverletzten besonders wichtig, aber auch sehr schwierig und erfordert jeweilige Zuziehung des Facharztes. Sehr wertvoll erwies sich die gründliche Mitarbeit eines selbst sehr schwer hirnerkrankten Lehrers. Die Berufsfürsorge ist auch bei den Hirnverletzten bemüht, sie ihrer bisherigen Tätigkeit, die sie meist auch sehr liebgekommen, zu erhalten oder sie in einem Berufe unterzubringen, in dem sie ihre Fachkenntnisse wenigstens teilweise verwerten können. Wie weit dies gelingen, zeigt die schon öfter erwähnte Statistik vom 1. April 1924:

Es waren:	vor der Verletzung	nach der Verletzung
in öffentlichen Betrieben		
Beamte und Angestellte . . . . .	94	267
in privaten Betrieben . . . . .	113	145
Handwerker . . . . .	473	155
in landwirtschaftlichen Betrieben		
Arbeiter . . . . .	564	513
in Industriebetrieben . . . . .	187	175
freie Berufe . . . . .	71	50
sonstige Berufe . . . . .	127*)	92
ohne Beruf . . . . .		232
hiervon völlig arbeitsunfähig . . . . .		130

\*) Darunter 45, bei denen die Berufe nicht angegeben waren.

Die erfreuliche Tatsache, daß weitaus die meisten Schwerhirnverletzten wieder beruflich tätig sind, und daß die Mehrzahl in ihrem alten Berufe oder doch in einem verwandten Berufe untergekommen ist, darf aber darüber nicht hinwegtäuschen, daß die Berufsarbeit für die meisten eine weit höhere Anstrengung und Nervenanspannung bedeutet als für Gesunde, und daß sie eine außerordentliche Willenskraft erfordert und bei vielen eine große Entlastung. Nicht nur, daß ihnen infolge ihrer Beschädigung fast durchweg die Aufstiegsmöglichkeiten genommen sind, recht viele sind sogar herabgefallen, besonders in geistigen Berufen. Ein Literaturhistoriker, der schon seine Habilitationsschrift eingereicht hatte, muß sich jetzt damit begnügen, eine kleine Zeitschrift zu leiten; ein Kaufmann, dem eine glänzende Laufbahn bevorstand, arbeitet heute mit Aufbietung aller Kräfte als einfacher Zeichner auf einem Katasterbüro, ein Student der landwirtschaftlichen Hochschule ist froh, daß er als Ausgeher noch etwas verdient, und daß er durch die Beschäftigung von seinem schweren Los am ehesten abgelenkt wird, denn die Arbeit ist bei den Schwerhirnverletzten, ebenso wie bei den Kriegsblinden, nicht nur eine Verdienstsquelle, sondern vor allem auch die beste Ableitung für düstere Gedanken, in die ein so Schwerbeschädigter nur zu leicht verfällt, wenn er Zeit hat, über sein schweres Schicksal nachzudenken. Deshalb ist es bei den Hirnverletzten wie bei den Kriegsblinden besonders wichtig, daß ihre Arbeitsfähigkeit durch ausgiebige Erholung erhalten wird.

Bei manchen der Schwerstbetroffenen freilich bereitet die Vermittlung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Art und Schwere der Beschädigung fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Für sie sind vor allem auch die schon erwähnten Werkstätten bestimmt, die schon in der ersten Zeit der Hirnverletztenabteilung angegliedert und die in dem Neubau des Heimes wesentlich umgestaltet und ausgebaut worden sind. Die Schlosserwerkstätte ist schon seit einigen Jahren aufgehoben, weil sich Schlosserarbeiten nur für wenige Hirnverletzte eignen. Dagegen besteht seit Beginn noch die Schreiner- und Malerwerkstätte; die erstere wird von einem selbst Schwerhirnverletzten geleitet. Diese beiden Werkstätten arbeiten aufs engste miteinander zusammen in der Herstellung von einfachen, meist bunt bemalten Spielwaren, deren Fertigung den Beschädigten viel Freude macht. In diesem Zweige sind die meisten der Werkstättenbesucher beschäftigt. Für einzelne

Hirnverletzte eignet sich vor allem die Bedienung der Kupferdruckpresse in der graphischen Werkstatt. In ihr werden unter Leitung eines hirnerkrankten Künstlers Radierungen dieses Künstlers und neuerdings auch Radierungen von Städtebildern vervielfältigt. Nunmehr wird noch eine Buchbinderei eingerichtet. Die durch Lähmungen mehrerer Glieder besonders schwer Behinderten werden durch eine Kunstgewerblerin in Bast- und Flechtarbeiten ausgebildet. Sie finden viel Freude an diesen einfachen Beschäftigungen.

Die Erzeugnisse der Werkstätten werden im freien Handel abgesetzt. Die bayerischen Kreishauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen, wie auch die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands in Berlin unterstützen die Werkstätten wesentlich durch Vermittlung von Aufträgen.

Die Treue, der Fleiß und der Eifer, mit denen die Hirnverletzten in den Werkstätten, aber auch sonst in ihrem Beruf ihre Arbeit, und sei sie auch noch so schlicht, verrichten, sind rührend und für viele in der Vollkraft Stehende beschämend. Auch auf sie trifft die bei anderen Schwerbehinderten, besonders bei den Blinden gemachte Beobachtung zu, daß sie sich in ganz besonderem Maße auf ihre Arbeit konzentrieren; Ablenkungsgründe gibt es für sie viel weniger. Sie wirtschaften treu und redlich mit dem ihnen noch anvertrauten Pfund oder, richtiger gesagt, Pfündlein.

In den Werkstätten arbeiten nicht nur die Heimirnsassen, soweit sie nicht außerhalb des Heimes einer Tätigkeit nachgehen, und gegebenenfalls die Patienten der Krankenabteilung, sondern auch Schwererkrankte, die in der Stadt bei ihren Angehörigen wohnen.

An sich wird natürlich angestrebt, daß die Hirnverletzten, zumal soweit sie verheiratet sind, bei ihren Angehörigen wohnen; nur solche siche und vor allem halbsiehe Hirnverletzte und organisch Nervenkranke, die wegen der Art ihrer Beschädigung nicht nach Hause zurückkehren können, weil sie entweder keine Heimat haben oder dort nicht die erforderliche Pflege erhalten können, oder die bei fremden Mietgebern nur schwer ein Unterkommen finden können, kommen ins Heim\*).

Bei der Arbeitsvermittlung, wie auch bei der Wohnungsbeschaffung bereiten die epi-

leptischen Anfälle, dieses schwerste Kreuz der Hirnbeschädigten, die bei vielen Hirnverletzten — nach Schätzung der Fachärzte bei etwa  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$  aller Hirnbeschädigten — früher oder später in den aller verschiedensten Formen auftreten, große Schwierigkeiten.

Sie bedrohen auch ebenso wie die Hirnabzesse, Hirnhautentzündungen, Narbenwucherungen, Blasenbildungen dauernd das Leben der so Beschädigten und bereiten ihnen viele, zum Teil sehr schmerzhaft Beschwerden. Sie machen auch häufig Wiederaufnahme in die Krankenabteilung notwendig, in der sie sachkundige Behandlung durch die seit Jahren bewährten Fachärzte finden\*).

Gerade in der jüngsten Zeit haben wieder einige Krankheitsfälle bewiesen, wie Leute mit schweren Hirnbeschädigungen, sogar mit Geschloßfremdkörpern oder Knochenplittern im Gehirn Jahre hindurch sich plagen, trotz ihrer Beschwerden ihren Beruf auszuüben, bis sie gar nicht mehr können. Ihre Verwundung wird von den behandelnden Ärzten nicht richtig erkannt, deshalb finden sie auch mit ihrem Klagevorbringen keinen Glauben.

Auch sonst macht man die Beobachtung, daß die Hirnverletzten nicht als solche erkannt werden und daß ihnen daher oft auch nicht die entsprechende Versorgung und Fürsorge zuteil wird. Deshalb hat die Bayerische Landeshauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemeinsam mit der damaligen Versorgungsabteilung für Hirnverletzte an die bayerischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mit Entschliebung vom 20. April 1922\*\*)) Leitfäden herausgegeben, in denen sie auf das Wesen der Hirnverletzungen und die Möglichkeiten der Hilfe durch entsprechende Sonderfürsorge hingewiesen werden und ihnen die Erfassung aller Hirnverletzten des Bezirks besonders zur Pflicht gemacht wird\*\*\*)). Auch den Bezirksfürsorgerrinnen wird in den Ausbildungskursen jeweils besonders ans Herz gelegt, sich der Hirnverletzten wie auch der anderen Schwerstkriegsbeschädigten mit besonderer Liebe anzunehmen, denn bei den Hirnverletzten tut eine nachgehende Fürsorge besonders not. Im Gegensatz zu anderen Gruppen Kriegsbeschädigter zieht sich der

\*) Die Einweisung in die Krankenabteilung der Heiliger Nervenheil- und Forchungsanstalt, München, Tristankstr. 20, erfolgt gemäß § 8 Abs. III AVO. durch die Krankenkassen.

\*\*)) Mitteilungen der Bayerischen Landeshauptfürsorgestelle, 3. Jahrgang, Nr. 7.

\*\*\*)) Wie für die Kriegsblinden wird in Bayern auch für die Hirnverletzten eine eigene Partei geführt, deren Anlage noch nicht abgeschlossen ist.

\*) Wenn das Heim und die Krankenabteilung auch in erster Linie für bayerische Hirnbeschädigte und organisch Nervenkranke bestimmt ist, so können darin, soweit Platz vorhanden, auch Hirnverletzte aus anderen deutschen Ländern, besonders aus den benachbarten süddeutschen Staaten, aufgenommen werden.

Hirnverletzte häufig zurück, wenn er bei einer Stelle nicht sofort die erhoffte oder erbetene Hilfe erhält. Er empfindet es bedrückend, daß er sich nicht recht auszudrücken vermag und deshalb nicht verstanden wird. Er fürchtet auch wohl, daß ihn eine zwar ganz gut gemeinte, aber vielleicht ungehörige Frage zu einem Wutausbruch reizen könnte; er verzichtet deshalb lieber auf Fürsorgeleistungen, als daß er zur Fürsorgestelle ginge. Deshalb erscheint es bei den Hirnbeschädigten besonders wichtig, daß sie die Fürsorgerin gegebenenfalls in ihren Wohnungen aufsucht. Der Hirnverletzte ist dann meist schon beglückt, da er sieht, daß er nicht vergessen ist, daß sich die Fürsorge seiner warmherzigen Interesse annehmen will. Die Hirnbeschädigten sind für solche Teilnahme deshalb so besonders dankbar, weil sie sich sehr oft verkannt fühlen und wegen einiger Folgeerscheinungen ihrer Verletzung leider bisweilen mit Neurothitern oder Idioten verwechselt werden.

Diese Verleumdung verstärkt auch die seelischen Verstimmungen, die bei vielen an sich als Folge ihrer Beschädigung stark hervortreten. Diese Verstimmungen wirken natürlich auch auf die Familie zurück und machen die schwere Last, die an sich auf den Frauen Schwerhirnverletzter in erhöhtem Maße ruht, noch drückender. Es ersicht deshalb besonders wichtig, daß die Fürsorgerin bei ihren Besuchen Gelegenheit nimmt, auch den Frauen der Hirnverletzten, denen neben der Sorge für den Haushalt und die Kinder auch die oft recht schwierige Pflege des Mannes obliegt, mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, besonders auch in Fragen der Berufsausbildung der Kinder. Wie das Reichsarbeitsministerium und der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wiederholt betont haben\*), ist, wie bei den Kriegerwaisen, auch besonders bei den Kindern der Schwerstbeschädigten, für die der Vater wegen seiner Verwundung nicht mehr so sorgen kann wie in gesunden Tagen, eine gründliche Berufsausbildung auch schon deshalb anzustreben, weil diese Kinder häufig später noch für ihren schwerbeschädigten Vater mitzusorgen haben.

\*) Vgl. Richtlinien des Reichsausschusses der A. u. K. h. Fürsorge über die Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen und von Kindern Kriegsbeschädigter vom 18. März 1921 (RWB. 21 S. 215 Nr. 443) und Richtlinien der Bayer. Landeshauptfürsorgestelle für A. u. K. h. über Berufsfürsorge und Berufsbeihilfen für Kriegerwaisen- und Kriegsbeschädigtenkinder vom 6. April 1922 („Bayer. Staatsanz.“ 1922 S. 87, „Mitteilungen der Landeshauptfürsorgestelle“, 3. Jahrgang, Nr. 7).

Je mehr sich die Hirnverletzten von der Welt absondern, desto mehr suchen sie ihr Glück in der Familie. Erfreulicherweise haben recht viele in ihr ein reiches Glück und einen vollen Ersatz für das Viele, auf das sie verzichten müssen, gefunden\*). Den Frauen unserer Schwerstbeschädigten, die so still und tapfer ihren Männern ihr schweres Kreuz mit selbstaufopfernder Liebe mittragen helfen, gebührt dafür besonderer Dank und Anerkennung.

Nach der Statistik vom 14. April 1924 waren 778 von den damals erfaßten 1629 Hirnverletzten verheiratet, und zwar hatten sich 476 erst nach ihrer Verwundung verheiratet. Inzwischen ist die Zahl der Verheirateten nicht unbedeutend gestiegen. Die Frage der Wohnungsbeschaffung, die gegenwärtig die Eheschließung oft so sehr erschwert, ließ sich häufig dadurch lösen, daß solchen Schwerebeschädigten eine Wohnung außer der Reihe zugewiesen wurde. Gerade in letzter Zeit gelang es auch, mehrere besonders Schwerhirnverletzte in der nächsten Nähe von München anzusiedeln, so daß sie im Notfall auch durch die Anstalt die notwendige fachärztliche Hilfe erhalten können. Dies war vor allem dadurch möglich, daß für Schwerstkriegsbeschädigte, „insbesondere Kriegsblinde, Lungenleidende und Hirnverletzte“ neben den staatlichen Wohnungsbaudarlehen — freilich in beschränktem Umfange — Zusatzdarlehen aus Reichs- und Landesmitteln gewährt werden können\*\*), die gleich den staatlichen Darlehen von 100% Kriegsbeschädigten nicht verzinst werden brauchen. Der Betrag, den die anderen Darlehensschuldner an Zins- und Rückzahlungsraten zu leisten haben, wird ausschließlich zur Tilgung des Darlehens verwendet\*\*\*).

Nach Vorstehendem darf man wohl sagen, daß die Hirnverletztenfürsorge in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat und daß besonders die Münchener Anstalt in ihrer Vereinigung von Heilanstalt, Heim und Arbeitsstätte eine ideale Lösung darstellt. Was noch vor allem nottut, ist, daß die Er-

\*) Wie ärztlich-wissenschaftlich feststeht, vererben sich auch die schweren Folgen der Hirnverletzung nicht auf die Kinder. Schwierigkeiten ergeben sich freilich bisweilen daraus, daß die Hirnverletzten infolge ihrer Verwundung besonders empfindlich sind gegenüber Kinderlärm.

\*\*) Bekanntmachung des Bayer. Staatsmin. f. Soziale Fürsorge vom 28. Dezember 1925 („Bayer. Staatsanz.“, 1926, Nr. 302) Ziff. 4, II, 2. Abf.

\*\*\*) Bekanntmachung des Bayer. Staatsmin. f. Soziale Fürsorge vom 15. Januar 1926 („Bayer. Staatsanz.“, 1926, Nr. 12).



kenntnis von den schweren Folgen der Hirnverletzungen, aber auch von den Möglichkeiten der Hilfe für sie in weitere Kreise dringt. Diesem Ziel will — selbstverständlich neben dem Hauptzweck der Mittelaufbringung — auch die Sammlung dienen, die in Bayern seit mehreren Monaten für das neue Heim durchgeführt wird. Es liegen manche Anzeichen vor, daß dieses Ziel — wenigstens zum großen Teil — erreicht worden ist. Das Sammlungsergebnis kann in Anbetracht der ungünstigen Zeitverhältnisse und gemessen an dem Erfolg anderer gleichzeitiger Sammlungen als recht günstig angesehen werden. Freilich bleibt es erheblich zurück hinter dem Ertragnis der Sammlung für das Kriegsblindenerholungsheim Söding, trotzdem die Zahl der Schwerhirnverletzten etwa achtmal so groß sein dürfte als die der Kriegsblinden. Grund hierfür ist sicher neben anderem, daß die Allgemeinheit den Blinden immer noch weit größeres Interesse entgegenbringt, als den Hirnverletzten.

Die Fortschritte der letzten Jahre in der Hirnverletztenfürsorge erlangen dadurch noch besondere Bedeutung, daß sie über den Kreis der Kriegsbeschädigten hinaus auch für sonstige Hirngeschädigte nutzbar gemacht werden können und sollen.

Das ist ja ein außerordentlich tröstlicher Gedanke, daß aus dem schweren, zum Teil nicht mehr gutzumachenden Leid der Kriegsverwundeten ähnlich Behinderten Nutzen erwächst, indem die in der Kriegsfürsorge gesammelten Erfahrungen für sie nutzbar gemacht werden. So wie die Kriegsfürsorge überhaupt wertvolle Pionierarbeit für die allgemeine Wohlfahrtspflege geleistet hat, so werden die schönen Ergebnisse, die an den Hirnverletzten Kriegsbeschädigten erzielt wurden, auch für sonstige Hirngeschädigte verwertet werden können, für Unfallbeschädigte, vor allem aber auch für Kinder.

Wenn die praktische Arbeit der Helfer Nervenheil- und Forschungsanstalt auch fast ausschließlich den Kriegsoptionen gilt, so haben an den Früchten ihrer wissenschaftlichen Forschung doch auch sonstige Hirngeschädigte teil, ein Gedanke, der besonders auch von den Kriegsbeschädigten, die nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges unter dem Gefühl, daß ihre Opfer vergeblich gewesen seien, stark leiden, erlösend und ausöhnend empfunden wird.

Das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der allein seit dem Jahre 1922 von der früheren Hirnverletztenabteilung und jetzigen

Nervenheil- und Forschungsanstalt veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, beweist am deutlichsten, wie die Arbeit an den Hirnverletzten Kriegsbeschädigten — ohne daß deren Interesse dadurch irgendwie beeinträchtigt worden wäre — die Wissenschaft befruchtet hat, und von welcher weittragenden Bedeutung sie für die besonders schwerbetroffenen Hirngeschädigten ist.

Aus der Abteilung für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte sind seit ihrer Ueberführung in das Krankenhaus Schwabing (Frühjahr 1922) folgende wissenschaftliche Arbeiten erschienen und zum Teil in Sonderbänden als eigene Arbeiten des Institutes herausgegeben worden.

- Sfferlin, Ueber Agrammatismus.  
 Feuchtwanger-Eliasberg, Zur psychologischen und psychopathologischen Untersuchung und Theorie des erworbenen Schwachsinns.  
 May, Ueber psychogene Störungen bei Hirnverletzten.  
 Gail, Arbeitsverfugung von Kriegsneurotikern.  
 Göppfert, Ueber Restitution nach Hirnverletzungen. Erster Sonderband (Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Band LXXV, Heft 3/5, 1922).  
 Sfferlin, Ueber Beurteilung und Behandlung der Folgen von Hirnschädigung (Zeitschrift für ärztl. u. z. Versorgungswesen, 1922, Heft 1/2).  
 Dachsheim, Die Beziehungen zwischen Augenschußverletzung und darnach auftretenden Gehirnerscheinungen. Inaugural-Dissertation.  
 Wegger, Das Stirnhirn im zentralen Gleichgewichtsapparat. Inaugural-Dissertation.  
 Sfferlin, Hugo Liepmann zum 60. Geburtstag.  
 Sfferlin, Psychiatrie und Heilpädagogik.  
 Sfferlin, Ueber Störungen des Gedächtnisses bei Hirngeschädigten.  
 Rätig, Erfahrungen über die Bedeutung von Fremdhörpern im Gehirn.  
 Gräfin Ruenburg, Ueber das Erfassen einfacher Beziehungen an anschaulichen Material bei Hirngeschädigten, insbesondere bei Aphasischen.  
 Feuchtwanger, Die Funktionen des Stirnhirns (Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie Heft 38).  
 Die letzteren 6 Arbeiten zusammengefaßt zum zweiten Sonderbande der Arbeiten des Institutes.  
 Sfferlin, Ueber die Art der in der Psychiatrie zu verwendenden psychologischen Hilfsmittel und die Möglichkeit ihrer Anwendung. Handbuch der psychologischen Untersuchungsmethoden, herausgegeben von Liepmann.  
 Sfferlin, Neuere Anschauung über das Wesen sexueller Anomalien und ihre Bedeutung im Aufbau der Kultur (Zeitschrift für pädagogische Psychologie, 23. Jahrgang).  
 Eliasberg, Die Theorien und Methoden der Aphasieforschung (Klinische Wochenschrift, Bd. 1).  
 Eliasberg, Die Schwierigkeit intellektueller Prozesse, ihre Psychologie und Psychopathologie und ihre Bedeutung für die Intelligenz- und Demensforschung (Schweizer Archiv für Neurologie und Psychologie, Band XII, 1923).  
 Feuchtwanger, Krankheitsbilder der traumatischen Epilepsie (Berichte über die Sitzungen der deutschen Forschungsanstalten für Psychiatrie).

- Serger, 100 Fälle der traumatischen Epilepsie und ihre Behandlung. Inaugural-Dissertation.
- Eliasberg, Ueber Aphasiebehandlung (Klinische Wochenschrift, III. Jahrgang, Heft 6/1924).
- Eliasberg, Ueber natürliche aufgabenfreie Beobachtungsvorgänge bei Kindern, Aphatikern und Dementen (Vortrag auf dem Jenaischen Kongress für Psychiatrie, Referat Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Band 36, S. 38—40).
- Sfferlin: Psychologisch phonetische Untersuchungen (Sitzungsberichte der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie).
- Sfferlin, Ueber die Bedeutung der Erfahrungen an Kriegshirnverletzten für die gesamte Medizin (Jahreskurse für ärztliche Fortbildung, Maiheft 1924).

- Sfferlin, Psychologisch-phonetische Untersuchungen (Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 94, S. 437 ff.).
- Sfferlin, Hugo Eppmann zum Gedächtnis (Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, 1925).
- Sfferlin, Psychologie und klinische Psychiatrie (Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie), Festschrift für Geheimrat Kräpelin, 1926.
- Sfferlin, Fragen der heilpädagogischen Ausbildung (Zeitschrift für Kinderforschung), Bd. 29, S. 363 ff.
- Sfferlin, Zur Psychoanalyse (Zeitschrift für Kinderforschung), Bd. 30, S. 265 ff.
- Sfferlin, Psychotherapie, ein Lehrbuch für Studierende und Aerzte, Berlin 1926.

## Arbeiterversicherung und Gesetzgebung in Italien.

Dir. Dr. L. Clerini, Cassa Nazionale per le Assicurazioni Sociali, Roma.

In lehrtvollster Zeit hat die Arbeitergesetzgebung in Italien eine immer größere Entwicklung angenommen. Ein bedeutsames Anzeichen dafür finden wir in der Tatsache, daß von den 17 Konventionen, die auf den Konferenzen in Washington 1919, Genua 1920 und Genf 1921 angenommen wurden, seitens der italienischen Regierung 12 (darunter eine bedingungsweise) ratifiziert, die Ratifizierung für eine andere autorisiert und eine solche für die übrigen vier befürwortet wurde<sup>1)</sup>. Man nehme hinzu, daß sich zu dieser weitgehenden Gesetzgebung für Arbeiterschutz und Fürsorge eine umfassende gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung gesellt. So stammen aus jüngster Zeit das neue Gesetz über die Privatangestelltenverträge, die Ausgestaltung und der Zusammenschluß der Gesetze über die obligatorische Invaliden-, Alters- und Arbeitslosenversicherung, die Neugestaltung der Gewerbe- und Arbeitsaufsicht und die Gründung einer „Opera Nazionale per il Dopolavoro“ mit der Aufgabe, eine gesunde und nutzbringende Anwendung der Freistunden der Arbeiter zu fördern vermittels Einrichtungen zur Hebung der körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten. Ganz neu ist auch die Ausdehnung der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung auf Venetia Giulia und Venetia Tridentina, d. h. auf die infolge des Krieges mit Italien ver-

einigten Provinzen. Von höchster politischer und sozialer Wichtigkeit endlich ist die Einrichtung eines Arbeitsgerichtes, der „Magistratura del Lavoro“, zur gerichtlichen Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, wozu Ende vergangenen Jahres auch die Deputiertenkammer ihre Zustimmung gegeben hat.

Wir übergehen die Gesetze, die wie das über die Arbeit der Frauen und Kinder, über den Achtstundentag, über die Wochenruhe usw., mehr oder weniger mit den Ermahnungen der internationalen Konventionen übereinstimmen, um uns genauer mit denjenigen zu beschäftigen, die auf dem Gebiet des gerichtlichen Arbeitsschutzes wie auf dem der Arbeiterversicherung einen spezifisch nationalen Charakter haben und, während sie einen wichtigen Bestandteil der italienischen Sozialpolitik bilden, zugleich die öffentliche Meinung in hohem Maße interessieren. Auf andere gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz der arbeitenden Klassen genügt es nur hinzuweisen. So erinnern wir daran, daß besondere Vorschriften die Privatverhältnisse regeln<sup>2)</sup>, daß seit 1899 eine Verordnung zur Verhütung von Arbeitsunfällen besteht; daß besondere Verfügungen für die Arbeitshygiene getroffen worden sind; daß durch verschiedene Gesetze bedeutsame Konventionen zwischen Italien und den übrigen Nationen zum Abschluss kamen<sup>3)</sup>, und daß eine weitgehende Auswandererhilfe ausgeübt wird durch das Generalkommissariat für Auswanderung. Eine vollständige Uebersicht über diese Gesetze findet sich

<sup>1)</sup> Die bedingungsweise ratifizierte Konvention ist die über den Achtstundentag; die anderen zwei Ratifizierungen betreffen die Konventionen über die Arbeitslosigkeit, über die Nachtarbeit der Frauen, über die Nachtarbeit Jugendlicher, über weißen Phosphor, über Arbeitslosenentschädigung bei Schiffbruch, über Stellungsvermittlung für Seeleute, über Mindestalter für Zulassung zur Landarbeit, über das Recht der Landarbeitervereine und Vereinigungen, über die Wochenruhe im Gewerbe, über Mindestalter für Zulassung von Kindern als Steuer- und Heizer, über die obligatorische ärztliche Untersuchung der an Bord der Schiffe angestellten Kinder und Jugendlichen. Die Ratifizierungsautorisierung betrifft die Konvention über die Anstellung von Frauen vor und nach der Geburt; die vier befürworteten Ratifizierungen beziehen sich auf die Konventionen über Mindestalter für Zulassung zur Arbeit, über Mindestalter für Zulassung zur Seearbeit, über Vergütung von Ackerbaunfällen und über das Verbot von Bleiweiß.

<sup>2)</sup> Vorher geregelt durch die Kgl. Verordnung vom 9. Februar 1919 Nr. 112, unterstehen die Privatverhältnisse jetzt der Gesetzverordnung vom 13. November 1924, Nr. 1825. Die Arbeitskontrakte jedoch, in der Industrie wie in der Landwirtschaft, regeln sich bis jetzt nach dem BGB., mittels Bestimmungen, die dem gegenwärtigen Bedürfnis nicht entsprechen. Ihrer Mangelhaftigkeit kommt das Wohnstättenrecht zu Hilfe. Aber das Arbeitsgericht wird jetzt auch für diese Materie eine angemessene gerichtliche Regelung herbeiführen.

<sup>3)</sup> Ueber die Sozialversicherung betreffend internationale Konventionen, die zwischen Italien und den anderen Nationen abgeschlossen wurden, hat die Cassa Nazionale per le Assicurazioni Sociali eine Uebersicht veröffentlicht im Anhang zur Rundschau „Le Assicurazioni Sociali“, Jahrg. I, März-April 1925, Nr. 2.

in dem „Codice del Lavoro“, der kürzlich in Form einer Privatveröffentlichung erschienen ist).

Ausführlich hingegen wollen wir vor allem zunächst von dem Arbeitsgericht, der „Magistratura del Lavoro“ sprechen, dessen notwendige Voraussetzung die rechtliche Anerkennung der Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate ist, eine Anerkennung, die auch die fundamentale Grundlage bildet für den Plan einer Neugestaltung des Staates nach dem Grundsatz des Zusammenarbeitens der sozialen Klassen, der Gleichheit und der Gerechtigkeit. Des weiteren werden wir sprechen von der obligatorischen Unfall-, Invalditäts- und Alters-, Arbeitslosen-, Mutterschafts-, Seemanns- und Verkehrspersonal-Versicherung, um zu schließen mit einem Hinweis auf die gegenwärtigen Tendenzen der sozialen Gesetzgebung in Italien.

## I.

### Das Arbeitsgericht:

Am 18. November 1925 hat die Regierung mit einem gelehrten Referat in der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf eingebracht über die rechtliche Regelung der Kollektiv-Arbeitsverhältnisse, der über das obligatorische Schiedsgericht hinausgehend, wie es bisher auch in den Gesetzgebungen fremder Länder als die vollkommenste Form staatlicher Einmischung in die zwischen Kapital und Arbeit sich ergebenden Konflikte erachtet wurde, diese Materie der Rechtsprechung der ordnungsmäßigen Behörde überträgt. Dies aber soll nach dem schon von der Kammer und kürzlich auch vom Senat gebilligten Entwurf nicht durch die Einrichtung einer Sonder-Rechtsprechung geschehen, sondern vielmehr durch die Einsetzung des Arbeitsgerichtes als einer Sektion der Appellationshöfe, deren Ansehen und Gültigkeit außer Frage steht.

Die Gründung des Arbeitsgerichtes, die eine notwendige Voraussetzung bildet für das Verbot der Klassenselbstverteidigung (so das Referat zum Gesetzentwurf), setzt die Organisation eines ganzen Systems voraus, das geeignet ist, seine praktische Ausübung zu ermöglichen; und dieses System umfaßt zwei Einrichtungen: die gesetzlich anerkannten und unter wirkliche Staatskontrolle gestellten Arbeitgeber- und Arbeiter-Syndikate, und die rechtliche Wirksamkeit der von diesen Syndikaten abgeschlossenen Kollektiv-Kontrakte für alle Arbeitgeber und für alle Arbeiter. Dadurch, daß die Arbeits-Rechtsprechung einem unparteiischen, von ausübender Gewalt wie von wirtschaftlichen und politischen Einflüssen unabhängigen Richter, wie es die ordnungsmäßige Behörde ist, anvertraut wird, bleibt das Nachteilige eines Versändigungs- und Vergleichs-Urteiles vermieden (denn das ist gewöhnlich das Urteil eines Schiedsgerichtes als Ergebnis, sei es ganz, sei es teilweise des Willens der beteiligten Parteien), und die abgeteilte Materie erhält rechtskräftige Gültigkeit. Außer den ordnungsmäßigen Staatsrichtern nehmen an dem Arbeitsgericht auch Techniker teil, und zwar als Sachverständige, je nachdem es die Art des Urteiles verlangt, aber nicht als Vertreter der Parteien; sie sind zu wählen nach einem mit geeigneten Garantien hergestellten Namensverzeichnis.

Die Rechtsprechung des als Arbeitsgericht amtierenden Appellationshofes ist obligatorisch für alle Streitfälle der rechtlichen Regelung der Kollektiv-

Arbeitsverhältnisse, welche die Anwendung von Kollektiv-Verträgen oder anderen schon bestehenden Normen oder die Forderung neuer Arbeitsbedingungen betreffen<sup>1)</sup>.

Keinerlei Neuerung tritt ein hinsichtlich der Zuständigkeit der Vertrauensmännerkollegien und der Schiedsrichterkommissionen in der Provinz für den Privatberuf im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1893, Nr. 295, und der R. Gesetzordnung vom 2. Dezember 1923, Nr. 2686. Aber die Berufung gegen die Entscheidungen dieser Kollegien und Kommissionen und anderer rechtsprechender Organe in bezug auf Privat-Arbeitskontrakte fällt, soweit sie berufungsfähig sind; nach dem jetzt gültigen Gesetz dem als Arbeitsgericht amtierenden Appellationshof zu.

Dem Wortlaut und dem Geist des Gesetzes nach will die Arbeits-Rechtsprechung eine Rechtsprechung der Gleichheit sein, wobei insbesondere den Interessen der Kollektivität Rechnung getragen werden soll, auf dem Wege der notwendigen Ausgleichung der kapitalistischen und der Arbeiterinteressen und auf dem Wege des in jedem Falle notwendigen Schutzes der höheren Interessen der Produktion.

Der Prozeß wegen Streitigkeiten in den Kollektiv-Arbeitsverhältnissen steht einzig den gesetzlich anerkannten Syndikaten zu; er wird gleicherweise gegen die gesetzlich anerkannten Syndikate geltend gemacht, für alle Arbeitgeber und für alle Arbeiter der darin vertretenen Kategorie und innerhalb der Grenzen des einem jeden Syndikat zugeteilten Bezirkes. Zur Sicherung der Ausführung des vom Arbeitsgericht gefällten Urteiles fügt der Entwurf zu den gewöhnlichen Vorschriften über Haftpflicht und Zwangsvollstreckung der Strafbefehl gegen diejenigen, die sich weigern, den Entscheidungen des Arbeitsgerichtes nachzukommen. Vor aber, wo ein Eingreifen des Arbeitsgerichtes vorgesehen ist, versteht sich von selbst das Verbot der Selbstverteidigung; darum werden ArbeitsEinstellung und Streik bestraft, und zwar schwerer in öffentlichen Diensten und noch schwerer der politische Streik, der den wirklichen Fall öffentlicher Gewalttätigkeit darstelle.

Die Gesamtheit der Vorschriften, in denen sich das Arbeitsgericht bewegt, bedeutet also eine Ueberwindung des Vergangenen und eine Festigung neuer Grundlagen für die Verwirklichung des wirklich souveränen Staates, der (wie das Referat zum Gesetzentwurf bekräftigt) alle im Lande bestehenden Kräfte bindet und den im Leben der Nation liegenden historischen Zielen zuführt.

<sup>1)</sup> Die volle Rechtsprechung des Arbeitsgerichtes ist der Deputiertenkammer vom Ministerpräsidenten Sr. Mussolini vorgeschlagen worden, als über den Gesetzentwurf verhandelt wurde. Der Entwurf beschränkte den obligatorischen Charakter der Rechtsprechung des als Arbeitsgericht amtierenden Appellationshofes auf alle aus der Anwendung der bestehenden Kollektiv-Verträge sich ergebenden Streitfälle und, hinsichtlich der aus der Festlegung neuer Arbeitsbedingungen entstehenden Streitfälle auf ausschließlich diejenigen, die statt hätten zwischen Arbeitgebern und Landarbeitern oder zwischen Unternehmungen, die einen öffentlichen oder öffentlich notwendigen Dienst versehen, und ihren Angestellten. In den anderen Fällen und somit zur Beilegung der Streitfragen bei der Festlegung neuer Arbeitsbedingungen in der Industrie, erachtete der Entwurf die Rechtsprechung des Arbeitsgerichtes als fakultativ: fakultativ in dem Sinne, daß sie nur unter Zustimmung beider Teile herbeigeführt werden konnte.

<sup>2)</sup> „Codice del Lavoro“-Raccolta coordinata delle principali disposizioni vigenti-Editore P.U.S. I. L. A. Ufficio speciale di Informazioni Legali ed Amministrative per l'applicazione della legislazione sociale-Roma-Via Mercede, II.

## II.

## Die Arbeitsunfallversicherung.

Im Unterschied von den anderen in Italien bestehenden obligatorischen Versicherungen, deren Verwaltung, wie wir im folgenden sehen werden, einem einzigen Institut, nämlich der „Cassa Nazionale per le Assicurazioni Sociali“ anvertraut ist, gilt für die Arbeitsunfallversicherung, die als erste in Italien obligatorischen Charakter annahm mit dem Gesetz vom 17. März 1898, das jedoch nur die Unfälle der in gefährlichen Betrieben stehenden Arbeiter in Betracht zog, — gilt, sagen wir, in diesem Versicherungsweig immer noch das Prinzip der freien Wahl des Versicherungsgebers, als welche in Betracht kommen die „Cassa Nazionale Infortuni“, die Verbände für Gegenseitigkeitsversicherung, die Privatfabrikanten und die Privatversicherungsgesellschaften.

Entstanden unter Beihilfe der größeren Sparkassen und anderer Institute durch das Gesetz vom 8. Juli 1883, und ein Jahr darauf in Wirklichkeit getreten, hatte die Nationalkassier für Arbeitsunfälle zunächst den Zweck, für eine fakultative Unfallversicherung Sorge zu tragen. Die wenig erfreulichen Resultate dieser freien Versicherung machten es jedoch alsbald nötig, das System der obligatorischen, auf dem Rechtsprinzip des Berufsrisikos begründeten Versicherung einzuführen, wie es sich in der deutschen Gesetzgebung schon in besonderem Maße gesetigt hatte<sup>1)</sup>.

Die Verpflichtung zur Unfallversicherung, die lange Zeit auf die Industriearbeiter allein beschränkt war<sup>2)</sup>, wurde auf die Unfälle in der Landwirtschaft ausgedehnt mit der Statthalter-Gesetzverordnung vom 23. August 1917, Nr. 1450, modifiziert durch das Gesetz vom 24. März 1921, Nr. 297, durch das Kgl. Dekret vom 2. Februar 1923, Nr. 432 und durch die Kgl. Gesetzverordnung vom 15. Oktober 1925, Nr. 2050. Gegenwärtig ist die Anwendung des Gesetzes folgendermaßen begrenzt:

a) Gegen Unfälle in der Industrie besteht die Versicherungsverpflichtung, welche immer die Zahl der beschäftigten Arbeiter sei, für alle Unternehmungen, welche Bergbau, Stein-, Sand- oder Torfgewinnung, Bearbeitung, Transport und Verladung des gewonnenen Materials betreiben; für die Unternehmungen zum Bau und Abbruch von Häusern nebst Zubehör; für die Unternehmungen zum Verladen und zum Transport des zum Bauen erforderlichen oder aus Abbrüchen sich ergebenden Materials; für Gas- oder Elektrizitätsgewinnung und Kraftübertragung; für Telephonunternehmungen und für diejenigen zur Anlage, Reparatur oder Entfernung von elektrischen Leitungen und Blitzableitern; für Betriebe, die Explosivstoffe behandeln oder anwenden; für die Schiffbauarsenale und Werften.

<sup>1)</sup> Zu einer geschichtlichen Rekonstruktion der Anfänge und der gesetzgeberischen Entwicklung der Arbeits-Unfallversicherung vergleiche man den Artikel von Dr. Vincenzo Magaldi in der „Rassegna della Previdenza Sociale“ (Veröffentlichung der Cassa Nazionale Infortuni) vom Mai 1925, Nr. 5.

<sup>2)</sup> Gesetz (einheitliche Fassung) vom 31. Januar 1904, Nr. 51, modifiziert durch Statthalter-Gesetzverordnung vom 17. November 1918, Nr. 1825 und durch Gesetz vom 20. März 1921, Nr. 296, und vervollständigt durch Verordnungen zugunsten des Fischfangs und der Fischer kraft Gesetz vom 24. März 1921, Nr. 312.

Für andere Betriebe besteht die Versicherungsverpflichtung, sofern darin mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind. Das gilt für die Bau- und Betriebsgesellschaften der Eisenbahnen und Straßenbahnen mit mechanischem Antrieb; für die Transportgesellschaften; für die Seeschiffahrtsgesellschaften einschließlich des Fischfangs; für die Wasserbauverbesserungsgesellschaften; für die Regulierungsarbeiten bei Erdbeben und in Bergbecken; für Baumschnitt und Baumschlag und diesbezüglichen Abtransport an die Wildbady- und Fluhlagerplätze; für Bau- und Reparaturarbeiten an Häfen, Kanälen und Dämmen sowie für Bau, Reparatur und Abbau von Schiffs; für Bau und Reparatur von Brücken, Tunnels und gewöhnlichen Straßen; endlich für Industriewerkstätten und Betriebe, sofern sie im allgemeinen Maschinen gebrauchen, die nicht unmittelbar von dem sich ihrer bedienenden Arbeiter in Bewegung gesetzt werden.

b) Gegen die Unfälle in der Landwirtschaft sind vollredlich versichert vom 12. bis zum 65. Lebensjahre die Festangestellten oder Nebendarbeiter männlichen wie weiblichen Geschlechts, die in Landwirtschafts- oder Forstbetrieben stehen, die Eigentümer, Pächter und Mieter, ihre Frauen, ehelichen und natürlichen Kinder sowie die ihnen ordnungsgemäß anvertrauten Findlinge, alleamt unter der Bedingung, daß sie gewohnheitsgemäß in den diesbezüglichen Betrieben arbeiten: die den Land- und Forstarbeiten Vorstehenden mit einem Durchschnitts-Tagesgehalt von nicht mehr als 20 Lire, Sachvergütungen einbeziffen, und unter Berechnung eines Jahres auf 300 Arbeitstage; die Zöglinge der Ackerbau- und Forstwirtschaftsschulen, sofern sie sei es auch ausschließlich zu Unterrichtszwecken, land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten obliegen; die Mitglieder ackerbaureibender Vereinigungen und die Teilnehmer an Kollektivpachtverhältnissen, wenn sie bei den Landwirtschafts- und Forstarbeiten beschäftigt sind und gewohnheitsmäßig in den diesbezüglichen Betrieben arbeiten.

In jedem Fall hat eine Versicherungspflicht der Arbeiter stattzufinden, auch wenn die Unternehmungen, Betriebe und Bauten vom Staat, von den Provinzen oder von den Gemeinden ausgeführt werden, oder auch von Gesellschaften oder Unternehmern, die von solchen die Konzession bekommen haben.

Entsprechend dem allgemeinen Prinzip der Haftpflicht (abgesehen von der Straffälligkeit) seitens der Betriebsgesellschaft für den vom Arbeiter durch den Arbeitsunfall erlittenen Schaden fallen die Lasten der Versicherung direkt und ausschließlich dem Betriebs-, Industrie- oder Bauunternehmer zu, der für die Erfüllung der Versicherungspflichten zu sorgen hat.

Wie bekannt, haben die Privatgesellschaften eigene Konkurrenztarife. Für die Privat- und Syndikats-Unfallkassen dagegen und für die Cassa Nazionale Infortuni bestimmen sich die Prämien auf Grund des Verteilungssystems, wonach das Defizit des vorhergehenden Jahres durch Prämien-erhöhung im folgenden Jahre ausgeglichen und umgekehrt ein Ueberschuß zur Herabsetzung der Tarife führen kann. Die Tarife der Cassa Nazionale Infortuni, wie sie mit Bezugnahme auf die verschiedenen Risikoklassen vorgehen sind (mehr als 30), sind durch Kgl. Dekret begünstigt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es gelten zur Zeit die durch Kgl. Dekret vom 15. April 1915, Nr. 612, begünstigten Tarife, modifiziert durch die Kgl. Dekrete vom 6. Januar 1916, Nr. 46, und vom 1. Februar 1920, Nr. 221.

Ebenso wie in den fundamentalen Prinzipien unterscheidet sich die obligatorische Unfallversicherung in der praktischen Ausübung wesentlich von den anderen sozialen Versicherungen.

Anstatt mittels besonderer Karten oder Bücher geschieht die Versicherung gegen die Betriebsunfälle mittels Kollektiv-Policeen, mit gleichzeitigem diesbezüglichen Vermerk in den Zahlbüchern und Arbeitsmatrikeln, wogu das Gesetz die Betriebe verpflichtet, für welche die Unfallversicherung des darin beschäftigten Personals obligatorisch ist.

Wie schon bemerkt, sind die Träger der Unfallversicherung verschiedener Art, insofern nämlich

1. die versicherungspflichtigen Betriebe auf eigene Initiative und Kosten durch Gesetz oder Kgl. Verordnung anzuerkennende Privatkassen einrichten können, unter der Bedingung, daß sie eine bestimmte Kautions hinterlegen, dauernd mehr als 500 Arbeiter versorgen und denselben Unfallverrichtungen aussetzen, die nicht hinter den vom Gesetz festgesetzten zurückbleiben;

2. die Industriellen sich auf Grund von Statuten, die vom Wirtschaftsministerium anerkannt sein müssen, zu Syndikaten mit Gegenseitigkeitsversicherung zusammenschließen können, unter der Bedingung, daß das Syndikat mindestens 4000 Arbeiter umfaßt und eine Kautions erlegt wird, die der Summe von 25 Lire für jeden versicherten Arbeiter gleichkommt, bis zur Höchstsumme von 1 000 000 Lire;

3. es auch den im Königreich zugelassenen Privat-Versicherungsvereinen oder Gesellschaften freisteht, Arbeiter-Unfallversicherung auszuüben, während in der Cassa Nazionale per gli Infortuni alle Arbeiter versichert sein müssen, soweit sie Arbeiten, Unternehmungen und Werkstätten zugeteilt sind, die direkt vom Staat, von den Provinzen und von den Gemeinden geleitet werden oder von diesen konzessioniert oder vergeben sind, vorausgesetzt immer, daß für die Arbeiter der staatlichen Werkstätten nicht durch besondere Gesetze Vergütungen für Unfälle vorgesehen sind und die konzessionierten oder vergebenen Arbeitsunternehmungen nicht eine in gebührender Weise anerkannte Privatkasse gegründet, sich auch nicht zu Syndikaten zusammengeschlossen haben.

Die Cassa Nazionale Infortuni ist im Gegensatz zu der freien Entscheidungsmöglichkeit seitens der Privat-Versicherungsvereine und -Gesellschaften verpflichtet, alle an sie ergehenden Versicherungsgehalte zu gewähren. Außerdem ist die Möglichkeit vorgesehen, durch Kgl. Dekret die Gründung von Syndikaten für obligatorisch zu erklären, zwecks Gegenseitigkeitsversicherung in bestimmten Industriezweigen, wo eine solche Maßnahme als notwendig oder nützlich erscheint, um die Ausführung des Gesetzes über Unfallversicherung besser zu gewährleisten<sup>1)</sup>.

Die Verwaltung der Versicherung gegen Unfälle in der Landwirtschaft, früher der Cassa Nazionale Infortuni, sowie den Gegenseitigkeits-, Genossenschafts- und Syndikatskassen anvertraut, die vor dem Gesetzverlaß von 1917 ausschließlich oder vorzugsweise die Versicherung gegen Unfälle in der Landwirtschaft ausübten, kann nach den jetzt geltenden Bestimmungen durch Ministerialerlaß auch den Gegenseitigkeitskassen der Landwirtschafts- und Forst-

betriebe anvertraut werden, die in der Zeit nach dem Gesetz von 1917 gegründet wurden, ebenso den übrigen Versicherungsanstalten, soweit sie nicht schon mit Ausübung der Unfallversicherung in der Industrie betraut sind.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Unfallversicherung in der Landwirtschaft ist das Gebiet des Königreiches in Bezirke eingeteilt; in jedem derselben wird die Versicherung von einem einzigen Versicherungsanstalt ausgeübt, das in der Regel nicht in anderen Bezirken tätig sein kann.

Die finanziellen Bedürfnisse jeder Landwirtschafts-Unfallversicherungsanstalt werden durch Beiträge gedeckt, in Form einer Zuschlaggabe zur Grund- und Bodensteuer, so wie sie für jeden Versicherungsbezirk oder Teilbezirk nach Maßgabe der Bodenschläge, der Bepflanzungsart, des Durchschnittsarbeitsbedarfes und des nach den Resultaten der früheren Geschäftsführung anzunehmenden Unfallrisikos bestimmt oder nach der Bodensteuer bemessen wird. In jedem Fall findet auch hier das System der Verteilung Anwendung, wonach das Defizit der früheren Geschäftsführung eine Vermehrung des Jahresbedarfes bringt, während zur Verminderung desselben der Geschäftsüberschuß und die Zinsen der Reservefonds in Rechnung gesetzt werden können. Besondere Ueberprämien können festgesetzt werden für Landwirtschafts- und Forstbesitz, dessen Bearbeitung ein besonderes Risiko mit sich bringt.

Die Versicherungsvergütung für Unfälle ist in der Industrie wie in der Landwirtschaft bei Unfällen, die dauernde Arbeitsunfähigkeit oder Tod zur Folge haben, folgendermaßen festgesetzt:

im Fall dauernder absoluter Arbeitsunfähigkeit gleich dem sechsfachen Betrage des Jahreseinkommens, mindestens 6000 Lire;

im Fall dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit gleich dem sechsfachen Betrage des Teiles, um den das Jahreseinkommen vermindert worden ist oder vermindert werden kann, wobei letzteres nicht unter 1000 Lire angenommen werden darf;

im Falle des Todes gleich dem fünffachen Betrage des Jahreseinkommens, nicht unter 5000 Lire.

Wenn hingegen der Unfall eine vorübergehende absolute Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, die den Arbeiter verhindert, seiner Arbeit obzuliegen, so hat der Berufungsladete für die ganze Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine tägliche Entschädigung gleich der Hälfte des Einkommens, das der Arbeiter zur Zeit des Unglücksfalles bezog. Der Betrieb, worin der Unfall sich ereignete, ist verpflichtet, die Kosten zu tragen für die bei der ersten Nothilfe entstehenden Arzt- und Apothekerauslagen wie für das ärztliche Zeugnis.

Besondere Normen regeln die Verteilung der für Todesfall festgesetzten Entschädigung unter die Familienangehörigen des Verstorbenen; aber wir übergehen die diesbezüglichen näheren Einzelheiten als für die hier gesteckten Ziele einer synthetischen Darlegung der Entwicklung italienischer Sozialgesetzgebung ohne Bedeutung.

Hinsichtlich der Unfallversicherung fügen wir dem Obesagten nur noch hinzu, daß die Unfallversicherungspflichtigen Betriebe zwar schon besonderen Gesetzvorschriften über Maßnahmen gegen Unfallgefahr unterliegen, daß aber trotzdem ein neuer, vom Wirtschaftsminister formulierter und vom Ministerat gebilligter Vorschlag vorliegt betreffs Gründung einer „Nationalgesellschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, welche die Aufgabe haben soll,

<sup>1)</sup> Durch Kgl. Dekret vom 14. Dezember 1905, Nr. 655, wurde das „Sindacato obligatorio marittimo meridionale“ gegründet zur Unfallversicherung der Seeleute.

dem Staat bei seiner Tätigkeit im Arbeiterschutz wirksam zur Seite zu stehen<sup>1)</sup>.

Eine tiefgreifende Modifikation hinsichtlich der Träger der Unfallversicherung ist herbeigeführt worden durch die Gesetzverordnung vom vergangenen 3. Januar, Nr. 26, die zur Herbeiführung einer organischeren und vorteilhafteren Verwaltung der Unfallversicherung der Cassa Nazionale das ihr eingeräumte Vorrecht z. T. wieder nimmt, durch Beschränkung ihrer Tätigkeit auf die Versicherung

a) der bei direkt vom Staat geleiteten Arbeiten beschäftigten sowie aller vom Staat abhängenden Arbeiter;

b) der Arbeiter in den unmittelbar von selbständigen Verwaltungen geleiteten Betrieben, soweit diese keine Versicherung betreiben bei Privat- und Genossenschaftskassen oder Gegenseitigkeitsanstalten;

c) der von privaten Unternehmungen, Körperschaften und Instituten abhängenden Arbeiter, ohne aber daß Provision oder Prozente für Herbeiführung der Versicherung gezahlt werden.

Zur Verwirklichung dieser Gesetzbestimmungen hinsichtlich des Uberganges von der alten zur neuen Regelung der Unfallversicherung ist eine Sonderkommission eingesetzt worden.

In jedem Fall wird die Cassa Nazionale per gli Infortuni unter Beibehaltung ihres Charakters als einer staatlichen Einrichtung auch ihren Vorrang behalten über die anderen Versicherungsanstalten, bei weitgehender Möglichkeit der Rückversicherung.

<sup>1)</sup> Unter den Aufgaben der zu begründenden Gesellschaft sind besonders hervorzuheben: die technische Ueberwachung der Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen bestehenden Vorschriften; das Studium der auf die Unfallverhütung bezüglichen Fragen zur Empfehlung und Verbreitung zweckdienlicher Maßnahmen und besonderer, den verschiedenen Arten der Anlagen und gefährlichen Maschinen angepaßten Vorrichtungen; theoretischer und praktischer Unterricht zur Heranbildung von Spezialtechnikern; Propaganda mit modernen Systemen bei Arbeitern und Bauern.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der Streit über die Vorteile einer Rentenvergütung vor der Kapitalvergütung wieder aufgekammt, eine Umgestaltung, die sicher ihre Vorzüge hätte, und zwar aus vielfachen Gründen, sowohl hinsichtlich einer sparsameren Geschäftsführung der Versicherung, wie des gemeinsamen Vorteiles für die Träger der Lasten wie für die Empfänger der Leistungen.

Zur Vervollständigung dieser in möglichst synthetischer Form gehaltenen Darlegung der rechtsgültig bestehenden Einrichtungen und dekretierten, zur Zeit noch vor der Einführung stehenden Modifikationen auf dem Gebiet der Unfallversicherung in der Industrie entnehmen wir noch der Dezembernummer des „Bollettino del Lavoro e della Previdenza Sociale“<sup>(1)</sup> von 1925:

1. daß im Jahre 1923 die Unfallversicherung von 73 Instituten verschiedener Art ausgebaut wurde, nämlich entsprechend den obigen Hinweisen von einem staatlichen Institut (der Cassa Nazionale Infortuni), von 11 Privat-Versicherungsgesellschaften, von 2 obligatorischen Syndikaten, von 37 freiwilligen Syndikaten, von 11 Genossenschafts- und von 11 Privatkassen;

2. daß in besagten Instituten 2,5 Millionen Arbeiter versichert waren mit einem Gesamtarbeits-einkommen von mehr als einer halben Milliarde Lire;

3. daß der Gesamtbetrag der Prämien im Geschäftsjahre 1923 sich auf 219 Millionen Lire belief, während die Geschäftsauslagen für Schadenergütungen kaum 163 Millionen überstiegen;

4. daß einschließlich der Verwaltungs- sowie der technischen, d. h. der Arzt- und Gerichtskosten, die Auslagen im Jahre 1923 sich insgesamt auf 224,5 Millionen beliefen, so daß die Geschäftsführung mit einem Defizit abgeschlossen hätte, wenn die Versicherungsanstalten nicht dafür ihre Vermögens-einkünfte hätten einbringen lassen, wodurch ein Abschluß mit 4,5 Millionen Gesamtüberschuß erreicht wurde. (Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Veröffentlichung des Wirtschaftsministeriums.

## Die Veräußerung von Vermögensstücken zwecks Erlangung von Renten.

Von Dr. jur. Ernst Behrend, Ober-Regierungsrat, Berlin.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Personen sich ihres Vermögens durch Weggabe an ihre Angehörigen, insbesondere an ihre Kinder, ohne Gegenleistung entäußern, in ziemlich deutlich erkennbarer Absicht, hierdurch eine Rente vom Reich oder Staat zu erlangen, die ihnen sonst mangels Bedürftigkeit nicht gewährt werden würde. Während in früheren Zeiten die Unterstüzungen bei Bedürftigkeit lediglich auf armenrechtliche Maßnahmen abgestellt war, die nur sehr notdürftig dem Betroffenen halfen und zunächst erforderten, daß keinerlei Vermögensobjekte in seinen Händen vorhanden waren, hat die moderne Wohlfahrtspflege von dieser völligen Entblößung

sämtlicher Substanzmittel abgesehen und in zahlreichen Fällen bereits vorher Fürsorge gewährt, um zu verhindern, daß ein völliger Verfall in Armut eintrat.

So segensreich diese Regelung auf der einen Seite wirken kann, so gefährlich ist sie auf der anderen Seite, da hierbei, namentlich wenn es sich um feste Rentenbezüge handelt — die zu beanspruchen heute keiner als eine Schande empfindet — leicht der Versuch gemacht wird, durch Aufgabe oder Weggabe von Vermögensstücken sich so einzustellen, daß dem Gesetz Genüge getan wird. Auf dem Gebiete der Elternrenten des Reichsversorgungsgesetzes zeigt sich neuerdings in nicht seltenen Fällen, namentlich dann, wenn kleine Grundstücke vorhanden

sind, daß die Eltern der gefallenen Krieger, nachdem ihnen mangels Bedürftigkeit die Rente abgelehnt wurde, das Grundstück an ihre Kinder „vertheilen“, d. h. in kleinen Parzellen auflösen, ohne sich eine Gegenleistung dafür zu sichern oder auch, daß sie andere Vermögensstücke, die sie noch im Besitz haben, in ähnlicher Weise ohne Gegenleistung weggeben. Werden solche Maßnahmen in der erkennbaren Absicht getroffen, hierdurch die Rente zu erlangen, so fragt es sich, ob sie als gesetzlich zulässig zu erachten sind und dem Betreffenden den Weg zu einer Rente eröffnen. Ähnliche Versuche könnten zur Erlangung der Kleinrentner- und Sozialrentnerunterstützung gemacht werden, obwohl dem Verfasser nicht bekannt ist, ob dies häufiger geschehen ist.

1. Verträge, die in dieser Weise geschlossen werden, können nicht als zum Schein abgeschlossen angesehen werden; denn das, was in dem Vertrage erklärt worden ist (Vermögensübergang), ist tatsächlich von den Beteiligten gewollt worden. Eine Anfechtung wegen Täuschung bleibt ebenfalls außer Betracht.

2. Es fragt sich dagegen, ob ein derartiger Vertrag nicht gegen die guten Sitten verstößt und insolgedessen gemäß § 138 BGB. nichtig ist.

Nun verstößen zwar die im Vertrag abgegebenen Willenserklärungen selbst nicht gegen die guten Sitten, sondern lediglich die Motive zu dem Vertrage können als sittenwidrig bezeichnet werden, wenn der Vertrag bewußt geschlossen ist, um dadurch die Rente zu erlangen. Die Sittenwidrigkeit der Beweggründe zieht nicht notwendig die Nichtigkeit des aus diesen vorgenommenen Geschäftes nach sich (vgl. Staudinger BGB. zu § 138; Reichsgericht in Zivils., Band 63 Seite 346, sowie Band 73, Seite 170). Immerhin wird man dann, wenn der Nachweis zu erbringen ist, daß das ganze Rechtsgeschäft lediglich zu dem Zwecke abgeschlossen ist, eine Rente zu erlangen, d. h. das Reich, Länder oder Gemeinden zu schädigen, hierin einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des BGB. annehmen können. Es handelt sich dabei offenbar um den sogenannten „rechtsgeschäftlichen Schleichweg“ (in fraudem legis agere), der als kein simuliertes, wohl aber als ein unethisches Geschäft aufzufassen ist. (Vgl. Staudinger, BGB., Bd. I zu § 117 IV B.) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nur einmal zu einem ähn-

lich liegenden Falle Stellung genommen, wo es sich darum handelte, daß zur Erlangung des Armenrechtes Forderungen abgetreten wurden; auch hier ist, wenn dies lediglich zu dem Zwecke geschah, den Staat zu schädigen, ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) angenommen worden. (Vgl. Reichsgericht, Band 81, Seite 175.)

Immerhin wird es nicht leicht sein, in allen solchen Fällen den Nachweis zu erbringen, daß die Motive lediglich auf Erlangung der Rente gerichtet waren.

3. Es fragt sich ferner, ob die Bestimmungen der Schenkung (§§ 516 ff. BGB.) auf die Rechtslage von Einfluß sein können.

Zweifellos liegen in derartigen Vermögensübertragungen, die ohne Gegenleistung erfolgen, die Voraussetzungen der Schenkung des BGB. vor. Nach § 528 BGB. hat der Schenker, soweit er nach Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten, gegenüber dem Beschenkten Anspruch auf Herausgabe des zu seinem standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrages. Die Herausgabe kann durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abgewandt werden. Dieser Herausgabeanpruch ist jedoch nach § 529 BGB. ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorzählich oder aus grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Letztere wird nun regelmäßig bei der Entäußerung des gesamten Vermögens zwecks Erlangung einer Rente der Fall sein, so daß ein Anspruch auf Herausgabe auf diese Weise für den Schenker nicht besteht.

Selbst wenn aber ausnahmsweise ein solcher bestehen sollte, z. B. wenn Eltern nicht alles Vermögen abgeben, sondern noch einen kleinen Teil zurückbehalten haben, von dem sie nicht ohne weiteres glauben konnten, daß er für ihren standesmäßigen Unterhalt nicht ausreichen würde, wird es nicht möglich sein, auf Grund dieses Sachverhaltes nachzuweisen, daß eine Bedürftigkeit im Sinne des Reichsverorgungsgesetzes nicht vorliegt. Wenn auch der Anspruch auf Herausgabe nach § 528 BGB. ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, so ist er doch nach § 852 Absatz 2 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen. Dies ist um deswillen geschehen, um zu verhindern, daß der Anspruch gegen den Willen des Schenkers geltend gemacht werden kann (vgl. Gaup, Sten, ZPO. zu § 852). Man will hiernach offenbar ganz in das Ermessen des Schenkers

stellen, ob er den Herausgabeanspruch geltend machen will oder nicht. Wenn dies aber der Sinn des Gesetzes ist, so kann es auch nicht angängig sein, den Schenker auf diesen Anspruch zu verweisen und denselben als sein Vermögensstück zu bezeichnen, mit dem er in der Lage ist, die Bedürftigkeit abzuwenden. Dies geht auch daraus hervor, daß die im § 528 Satz 1 BGB. erwähnten Unterhaltsberechtigten — insbesondere der Ehegatte — die ein sehr starkes Interesse daran haben werden, daß der Schenker seiner eigenen gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen kann, ihn in keiner Weise zwingen können, diesen Herausgabeanspruch geltend zu machen, wenn auch im übrigen jeder Unterhaltsbedürftige, der Forderungen gegen Dritte hat, als verpflichtet angesehen werden muß, sie geltend zu machen und zur Einziehung zu bringen (vgl. Staubinger, BGB. zu § 1602 I B). Mit den Bestimmungen über Schenkungen ist hiernach m. E. nichts anzufangen.

4. In vielen Fällen wird die Weggabe von Vermögensstücken, insbesondere die Verteilung von Grundstüdspargellen zwecks Erlangung der Elternrente aus tatsächlichen Gründen nicht von Erfolg gekrönt sein. Denn meist bleibt auch bei Uebertragung von Grundstüdspargellen an einzelne Kinder wirtschaftlich das Grundstück als Ganzes bestehen, so daß die Einkünfte aus demselben insgesamt dazu ausreichen, daß die unterhaltspflichtigen Kinder ihrer Unterhaltspflicht ohne Gefährdung ihres eigenen standesmäßigen Unterhalts gemäß § 1603 BGB. nachkommen können.

Nur dann wird dies nicht möglich sein, wenn die Grundstücke räumlich getrennt liegen, aus sehr kleinen Teilen bestehen, jedes für sich bewirtschaftet wird, und kein oder nur ein geringer Ertrag dem an sich mittellosen oder höchstens seine eigne Familie ernährenden Unterhaltspflichtigen zufällt. In solchen Fällen wird natürlich der unterhaltspflichtige Angehörige zunächst auch mit Hilfe der geringen Einkünfte aus dem ihm überlassenen Grundstücksteil nur sein und seiner Familie, die ja vor den Eltern unterhaltsberechtigt ist, standesmäßigen Unterhalt bestreiten, und weber verpflichtet, noch in der Lage sein, aus etwaigen Ueberschüssen aus diesem, seine Einnahmen etwas erhöhenden Grundstücke seinen Eltern abzugeben.

Handelt es sich, wie es häufig neuerdings vorkommt, um die Abgabe von Grundstücksteilen an verheiratete Töchter, so wird hierdurch kein

für die Eltern etwa günstigeres Ergebnis geschaffen. Wenn auch bei der allgemeinen üblichen Verwaltungsgemeinschaft des BGB. der Mann an dem eingebrachten Gute der Frau die Verwaltung und Nutznießung hat, so kommt diese doch dann nicht in Betracht, soweit die Unterhaltspflicht der Frau ihren Eltern gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist (§ 1604 BGB.). Das bedeutet, daß der Ehemann nicht in der Lage ist, die Einkünfte aus dem Grundstücksteile, das der Frau durch die Eltern ohne Gegenleistung übertragen worden ist, in Anspruch zu nehmen, bevor nicht die Frau der Unterhaltspflicht ihren Eltern gegenüber nachgekommen ist. Hierbei kann der Mann nicht einmal verhindern, daß der Stamm des Vermögens — d. h. also das Grundstück selbst — aufgebraucht wird, um die Unterhaltsgewährung zu ermöglichen, vorausgesetzt, daß die Frau hierdurch ihren eigenen Unterhalt nicht gefährdet (vgl. Pland zu § 1604 I B). Für die Unterhaltspflicht der Frau wird es also so angesehen, als wäre sie nicht verheiratet, so daß dieses ihr übertragene Vermögensstück dann sogar im Wege der Zwangsversteigerung, falls sie ihrer Unterhaltspflicht nicht auf anderer Weise nachkommt, zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche der Eltern herangezogen werden kann. Dies ist namentlich dann wichtig, wenn der Ehemann sich in guten Vermögensverhältnissen befindet und durch eigenes Besitztum oder durch seine Arbeit in der Lage ist, seine Ehefrau standesmäßig zu unterhalten.

Man sieht hieraus, daß es verhältnismäßig nur selten und meist nur bei Uebertragungen von beweglichen Gegenständen oder Wertpapieren — was in der Praxis wenig vorkommt, — den Eltern möglich sein wird, durch Verschiebung von Vermögensstücken die Bedürftigkeit nachzuweisen und sich damit eine Rente zu sichern. In manchen Fällen werden die Bestimmungen über die Unfittlichkeit derartiger Rechtsgeschäfte (§ 138 BGB.), in den meisten Fällen aber die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht des BGB., § 1601 ff., eine brauchbare Handhabe bieten, diesem verwerflichen Treiben Einhalt zu tun.

Die Gemeinden haben zwar die Möglichkeit gegen solche Personen, die sich ihres Vermögens entledigen (Verschwender), einzuschreiten; jedoch besteht in den Fällen, wo Elternrenten in Frage kommen, für die Gemein-



den kein besonderes Interesse daran, wenn etwa eine solche Verteilung des Besitzes an die Kinder stattfindet, hier einen Antrag auf Entmündigung auf Grund des § 680 ZPO. bzw. in Preußen auf Grund des Ausführungsgesetzes zur ZPO. (§ 3) zu stellen. Denn wenn die Elternrente gewährt wird, kommt für die Gemeinde eine armenrechtliche Verpflichtung und Fürsorge für den sich seines Vermögens Entledigten nicht in Betracht. Das Reich und den Ländern, denen man bei Lage der heutigen Wohlfahrtsgesetz-

gebung (Versorgungs- und Fürsorgerecht) — insbesondere seitdem Elternrenten usw. wegen Bedürftigkeit nicht mehr als Armenfürsorge nach dem RWG. und der Reichsfürsorgeverordnung angesehen werden, — an sich auch das Recht zuspochen müßte, ihrerseits Anträge wegen Verschwendung zu stellen, um auf diese Weise die Bedürftigkeit nicht eintreten zu lassen und ihre Haftung zu befeitigen, würden meistens, wenn sie hierzu berechtigt wären, zu spät kommen, so daß praktisch kein Ergebnis erzielt werden würde.

## Zum Ausbau der Fürsorgestatistik.

Anregungen von Dr. Wilhelm Feld. Rifferswil.

Glücklicherweise ist neuerdings in den Kreisen der sachkundigen Praktiker ziemlich allgemein die Einsicht durchgedrungen, daß ein wirklich großzügiges und an die Wurzel der Schäden gelangendes Arbeiten auf die Dauer nicht möglich ist ohne gründliche Kenntnis der Zustände, die geändert werden sollen, und daß diese Kenntnis in aller Regel nur durch objektive, statistische Ermittlungen möglich ist, die nicht den Zufälligkeiten individueller Erfahrungen der einzelnen Beobachter unterliegen. Aber mit dieser Erkenntnis von der Notwendigkeit statistischer Erhebungen hat der tatsächliche Ausbau der Sozialstatistik keineswegs Schritt gehalten. Großenteils fehlt es noch an Statistiken oder doch an guten Statistiken. Zwar gibt es manche einschlägige Erhebungen und darunter auch nicht wenig methodisch und sachlich wertvolles. Aber der Stoff ist noch gar zu sehr verstreut und oft kaum bekannt geworden. Er besteht aus Ansätzen, die nicht genug geistig verbunden sind, weder nach der sachlichen noch nach der methodischen Seite. Es fehlt durchaus an einer annähernd systematischen Sammlung des zersplitterten Materials und an einer zusammenhängenden Analyse seiner Ergebnisse. Es fehlt auch an einer vergleichenden Methodik sozialstatistischer Erhebungen (womit nicht etwa gemeint sein soll, daß alle diese Erhebungen eine und dieselbe Methode haben sollten). Die sachliche wie die methodische Analyse sind aber offenbar unerlässlich für eine gedeihliche Entfaltung der Massenbeobachtung „sozialer“ Zustände. Beide sind zugleich gerade die Aufgabe, welche eine Gesamtdarstellung der Sozialstatistik zu erfüllen hätte. Eine solche „Sozialstatistik“ ist ein dringendes Erfordernis.

Ein Teil der Daten, die von der sozialen Statistik zu sammeln wären, bildet zugleich

den Bestand anderer „Statistiken“. So sind z. B. manche bevölkerungstatistische und wirtschaftsstatistische Daten auch sozialstatistische wichtig. Derartige Doppelgruppierung gewisser Ergebnisse kommt natürlich überall vor, sie ist durchaus kein Anzeichen schlechter Systematik. Wesentlich ist, daß die Daten jeweils in diesen andern Zusammenhang hinein gestellt und den dafür interessierten Fachkreisen in einheitlicher Darstellung leicht zugänglich gemacht werden. Zu diesen Interessenten gehören zunächst die Sozialstatistiker selber, die aus den früheren Versuchen auf ihrem Arbeitsgebiet wertvolle Anregung für die eigene Arbeit erhalten, namentlich wenn die Darstellung in der bereits erwähnten Weise sich gründlich auf die kritische Analyse der Methodik einläßt. Zu den nächsten Interessenten gehören weiter natürlich die gesellschaftswissenschaftliche Forschung und die Fürsorgepraxis. Auf die letztere muß nachdrücklich hingewiesen werden, weil sie nicht nur eine sehr zahlreiche Schar von Interessenten stellt, die zudem durch ihre praktische Wirksamkeit von ganz besonderer gesellschaftlicher Bedeutung sind; sondern weil auch ihr Wert gerade von den Kreisen oft unterschätzt wird, die den meisten Einfluß auf die Ausgestaltung der Statistik haben. Von akademischen Vertretern der Gesellschaftswissenschaften, die ja überwiegend nur die Nationalökonomie pflegen, hört man mitunter, das einzig Erforschenswerte sei die gegenwärtige Wirtschaftsordnung, die Fürsorge dagegen höchstens Caritas. Diese Auffassung hat recht, insofern die Fürsorge von anderen Motiven beherrscht wird als die Wirtschaft; aber sie ist völlig abwegig in der stillschweigenden Voraussetzung, als ob nur die wirtschaftlichen Motive rationaler Erörterung zugänglich wären. In Wirklichkeit müssen sich auch die „car-

tativen“ oder sagen wir lieber gemeinnütigen, auf das Gesamtwohl abzielenden Bestrebungen von rationalen Erwägungen leiten lassen, ja sogar noch erheblich mehr als das privatkapitalistische „Wirtschaften“ für den eigenen Vorteil. Deshalb ist auch die Fürsorge und die Sozialpolitik in viel höherem Maße auf die Mithilfe der wissenschaftlichen Forschung (statistischer und anderer) angewiesen als das Wirtschaftsleben. Die Wirtschaftswissenschaft hinter den Ereignissen durchwegs nach, sie muß sich darauf beschränken, zu beschreiben was ist. Die großen Unternehmer pflegen nicht erst nach Einholung nationalökonomischer Gutachten zu handeln. Für die Fürsorge aber setzt wissenschaftliche Forschung, sehen praktische Erwägungen zunächst die Grundlinien des Handelns fest, wobei freilich bis jetzt noch weniger die Universitätswissenschaft beteiligt ist, als die wissenschaftlich befähigten Köpfe unter den Praktikern selber.

Das trifft namentlich zu für die Fürsorge im engeren Sinn, für das, was man gewöhnlich als Fürsorge bezeichnet: Armenpflege, Fürsorge für Kinder und Jugendliche, für Greise, für Gebrechliche, für Verwahrloste usw. Hier steht zwar die allgemeine wissenschaftliche Forschung schon auf einer sehr achtungswürdigen Höhe, und sie hat selbst im Urteil eines so unvoreingenommenen Beobachters wie Max Weber sich längst zur Selbständigkeit einer eigenen Disziplin entwickelt. Indes entbehrt die Fürsorge doch noch in Wissenschaft und Praxis hinreichender statistischer Unterlagen über die tatsächlichen gesellschaftlichen Zustände, deren Hebung ihr am Herzen liegt. Hier kommt also der Sozialstatistik eine besondere Bedeutung zu. Ähnliches gilt natürlich für die Sozialpolitik.

Für diese bedarf es aber kaum noch eines ausführlicheren Hinweises, da die ihr nötige Statistik, neuerdings treffend als „Arbeitsstatistik“ bezeichnet, nicht allein schon seit einer Reihe von Jahren durch amtliche und private Einzelstudien eifrig gefördert wird, sondern auch jetzt höchst erfreuliche Bestrebungen zu systematischer Zusammenfassung des vorhandenen Stoffes im Gange sind.

Für die Fürsorge handelt es sich zunächst und hauptsächlich darum, die fürsorgebedürftigen Zustände nach Art und Maß in Erfahrung zu bringen. Schwieriger (und glücklicherweise nicht so notwendig) ist hier oft die Erfolgsstatistik. Am ehesten läßt sie sich noch durchführen in Verbindung mit einer Geschäftstatistik der Fürsorgeinstitutionen, welche Rechenschaft gibt über deren Arbeit. Leider wird sie von diesen Instituten öffent-

lichen wie privaten Charakters mitunter sehr vernachlässigt, bei einigermaßen gutem Ausbau kann sie aber namentlich dort wertvolle Ergebnisse zeitigen, wo die Arbeit in individueller Fürsorge für einzelne Hilfsbedürftige Personen besteht und weniger in generellen Maßnahmen zugunsten von Personengruppen oder zur Bekämpfung gewisser Anfiten und Laster oder Volkskrankheiten, zur Beseitigung unhygienischer Zustände usw.

Bei der betrüblichen Erkenntnis über die fürsorgewissenschaftlichen Probleme, die ziemlich allgemein außerhalb der engsten Fachkreise herrscht, dürfte es angebracht sein, etwas ausführlicher bei den Aufgaben der Fürsorgestatistik zu verweilen. Wir nehmen dazu einige Beispiele vornehmlich aus der Jugendfürsorge. Die Säuglingssterblichkeit und der Einfluß, den auf ihre Bekämpfung die Statistik der Säuglingssterblichkeit wie des Geburtenrückgangs gehabt hat, sind bekannt, ebenso wie umgekehrt die Förderung, welche diese Statistik durch die Säuglingsfürsorge erfahren hat. Die einschlägige Literatur ist zwar unüberschaubar. Meine internationale Bibliographie der Kindersterblichkeit umfaßt über 90 Druckseiten des *Metron* (Jahrgang 1924). Dieses Thema hatte es leicht, Mode zu werden, nachdem sich der Nationalismus und das Staatsinteresse an starker Volksvermehrung seiner bemächtigt hatten. Dagegen wurden wichtigere Fragen, bei denen es sich weniger um die brutalen Wirkungen der großen Zahlen als um die feineren Werte geistig-sittlicher Qualität handelt, mehr in den Hintergrund gedrängt.

Um die Verwahrlosten kümmerte sich der Staat die längste Zeit nur, wenn sie unbequeme Rechtsbrecher wurden und so den Etat der Gefängnisse und also die Tasche der ehrenwerten Steuerzahler belasteten (auf die man dann aber bei den sinnlosen Kriegsrüstungen die geringste Rücksicht nahm). Den freien Erziehungsanstalten war es bis vor einigen Jahrzehnten oft mehr nur um die Seelen-, „Rettung“ zu tun; nicht selten mit etwas einseitiger, „religiöser“ Beeinflussung im Sinne konfessionellen Kirgentums. Aber auch sonst verloren sich manche Anstalten in ihrer Einzelarbeit, die zu wenig auf die psychischen Anomalien und die sozialen Schädigungen durch die Umwelt Rücksicht nahm, welche bei den meisten betroffenen Jugendlichen die entscheidenden Ursachen der Verwahrlosung bilden. Diese Einseitigkeiten wurden bestärkt durch die rein intellektualistische Bildungstendenz, die im vergangenen Jahrhundert immer mehr das Interesse für die tieferen Erziehungsfragen und für die großen gefell-

schaftlichen Zusammenhänge der Erziehung und Bildung beiseite schob. Soweit Erziehungsanstalten und Vereine nach dieser Richtung hin Versuche und Erfahrungen gemacht hatten, fanden sie kaum Beachtung; ihre Feststellungen über Herkunft und Art ihrer Schützlinge blieben vereinzelt. Erst der Gedanke wirklicher Erziehung statt einseitiger Verstandesbildung gewann ihnen neue Teilnahme und ließ erkennen, wie wichtig eine umfassende Einsicht in jene Zusammenhänge sei, und wieviel ein planmäßiges Studium dieser Menschen der Fürsorge dienen könne. Damit erlangten statistische Nachweise über die Häufigkeit und Art dieser psychischen und sozialen Gefährdungsquellen große Bedeutung. Wir besitzen auch bereits einige gute Forschungen in dieser Richtung, die aber sowohl einer vergleichenden Analyse als gründlicher Ergänzung durch weitere entsprechende Studien bedürfen. Leicht zugängliche Studienobjekte sind die Zöglinge der Zwangserziehungsanstalten, überhaupt böten die Akten der Erziehungsanstalten prächtige Materialien für mancherlei statistische Beobachtungen, wenn nur auf die Aufzeichnungen mehr Sorgfalt verwandt würde. Gut geleitete Anstalten, die es verstehen, mit ihren Zöglingen auch nach deren Entlassung in Verbindung zu bleiben, könnten ferner wertvolle „Erfolg“-Statistiken erstellen, deren Bedeutung weit über das Aufzeigen des Erziehungserfolges vor konkreter Anstalt hinausreichen. Einzelne verheißungsvolle Ansätze in dieser Richtung liegen vor. Sehr wertvoll wären ferner gute Personalstatistiken der Anstalten für wanderarme Vaganten und dgl., aber auch der Gefängnisse, wobei insbesondere die Rückfälligkeit, die soziale und familiäre Herkunft der Inassen sowie deren psychische Beschaffenheit erfasst werden müßte. Reiche Erkenntnisse verspräche es, wenn man diese Menschen durch all die verschiedenen Hilfs-, Besserungs- und Strafeinrichtungen der Gesellschaft, mit denen sie in Berührung kommen, hindurch ihr Leben lang verfolgen könnte. Arbeiten, wie die von Wilmanns, Mönkemöller in Deutschland, Hillemann in Holland u. a. lassen ahnen, welch bedeutsame Ergebnisse dort erarbeitet werden könnten. Die bisherigen Geschäftsstatistiken dieser Anstalten (soweit sie überhaupt existieren) sind in der Regel viel zu sehr bürokratisch aufgemacht und gehen kaum auf die soziale Seite ein. Uebrigens ähnlich den Statistiken der Krankenhäuser. (Wie letztere Nachweise in der Hauptsache Fürsorgestatistik sein müssen, habe ich im „Deutschen Statistischen Zentralblatt“ 1923/24 näher ausgeführt.)

Recht wenig ist erst das Schicksal der unehelichen Kinder bekannt. Es gibt zwar neben mancher Spreu auch einige wirklich gute Statistiken über sie. Aber in wesentlichen Punkten widerstreiten sich ihre Ergebnisse. Zudem umfassen sie nur einige kleine Beobachtungsmassen. Die allgemeine Bevölkerungsstatistik hat nicht selten recht auffallende Lücken bezüglich der unehelichen Säuglinge. Das mußte ich zu meiner nicht geringen Ueberschätzung bei der Materialsammlung für meine Studien über die Uebersterblichkeit der unehelichen Säuglinge erfahren. (Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1923.) In der Einleitung zu dem Aufsatz ist auf einige der Studien hingewiesen, die sich mit dem weiteren Lebensschicksal der Unehelichgeborenen befassen. Inzwischen ist eine wertvolle Statistik des Amsterdamer Armenrates über die Lebensumstände der Unehelichgeborenen und ihrer Mütter herausgekommen und eine leider gar zu unzulängliche Zusammenfassung bisheriger Studien über das „Problem der Unehelichen“ von Hugo Schröder. Die meisten einschlägigen Schriften sind von der praktischen Fürsorge angeregt worden, und einige haben wesentlichen Einfluß auf die Ausgestaltung des Unehelichenschutzes gehabt<sup>1)</sup>. Sie haben ferner unter anderem durch den Nachweis von der starken Verwahrlosungsgefährdung der Unehelichen weiteren Kreisen die Dringlichkeit durchgreifenden Unehelichenschutzes gezeigt. Ähnlich wirkten gewisse im Kern entschieden löbliche Bestrebungen der Frauenbewegung, die die unehelichen Mütter von dem gesellschaftlichen Makel befreien will, sowie ein dilettantischer, glücklicherweise gescheiterter Versuch auf Einführung von Findelhäusern im Interesse größerer Volksvermehrung (!) (vergl. meinen Artikel: „Findelfürsorge“ in der neuen Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften). Das auf diese Weise geweckte Bedürfnis nach gründlicher Orientierung über die Lage der Unehelichen kann bisher aber nicht hinreichend befriedigt werden, und so leiden denn auch manche Vorschläge für die Praxis der Unehelichenfürsorge an ungenügender Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Nur die norwegische Gesetzgebung von 1913 ist m. W. durch gründliche statistische Untersuchungen vorbereitet worden. Dagegen sind z. B. der neuen Kinderfürsorge-Gesetzgebung des Deutschen Reiches nur vereinzelt private Statistiken voraus-

<sup>1)</sup> Vgl. den soeben erscheinenden prächtigen Aufsatz von Chr. J. Klumker, Der Unehelichenschutz im Deutschen Reich, Archiv für Sozialwissenschaft, Band 55, Heft 1, S. 156 ff.

gegangen, während nach dem Urteil gründlicher Kenner Gesehentwürfe, Begründung und Parlamentsverhandlungen jede Uebersicht über Schutzbedürftigkeit, Umfang der bestehenden Einrichtungen, Zahl der Schützlinge usw. vermissen lassen<sup>1)</sup>.

Der Kreis der unehelichen Kinder überschneidet sich mit dem der Pflegekinder, die neben einem großen Teil der ersteren auch eheliche Schützlinge der Armenpflege umfassen, für die ihre Eltern den Unterhalt nicht bestreiten können oder die keine Eltern mehr haben. Soweit die außerhalb der elterlichen Familien versorgten Kinder in Anstalten untergebracht sind, ist ihre Erfassung verhältnismäßig leicht. Immerhin erfolgt sie in Wirklichkeit nur selten mit hinlänglich deutlicher Unterscheidung der einzelnen Kategorien; die gutartigen fürsorgebedürftigen Kinder werden meist nicht scharf genug einerseits von den mit Rücksicht auf drohende oder eingetretene Verwahrlosung einer besonderen Erziehung unterworfenen Zöglingen und andererseits von den außer jeder familienfremden Fürsorge stehenden Privatöglingen unterscheiden, die von ihnen meist wohlhabenderen Angehörigen zweds besserer Ausbildung in erziehlische Institutionen getan werden. Uneheliche Gruppierungen wären nötig für die Kinder in fremden Familien. Es genügt aber keineswegs, lediglich die Zahl der Pflegekinder eines Gebietes etwa noch kombiniert mit ihrem Alter und Geschlecht zu wissen, sondern man sollte Genaueres über ihre Herkunft und über ihr Schicksal wissen, besonders über die Verhältnisse ihrer Eltern und über den Pflegestellenwechsel. Hier ist ein ganzes Anäuel von Fragen, die besonders sorgfältig auseinandergehalten werden müssen, damit die statistischen Ergebnisse, Ursachen und Wirkungen voneinander sich unterscheiden lassen. Wenn z. B. die Kinder mit häufigem Pflegestellenwechsel eine höhere Sterblichkeit als die sehfasteren haben, so fragt sich, ob dies die gesundheitschädlichen Folgen des Pflegewechsels oder ob es vielmehr nur ein Ausdruck dafür ist, daß sich für die von Geburt schwächlichen Kinder schwieriger eine rechte Pflegestelle finden läßt? — Für die Sterblichkeit der Pflegekinder sind die Erhebungen Frankreichs über die Nourrissons nach den Anregungen Bertillons sehr beachtenswert.

Für die Anstaltspfleglinge ließen sich gelegentlich einer allgemeinen Volkszählung recht

wohl einige wertvolle Ergebnisse gewinnen, wenn man sich entschließen könnte, die Fragebogen der für die Schützlinge der Fürsorge vor allem in Betracht kommenden Anstalten einer Sonderbearbeitung zu unterwerfen; deren Gelingen hätte allerdings gründlichen Einblick in die Problemstellung der Fürsorge zur Voraussetzung. Wie ja überhaupt jede statistische Untersuchung nicht nur Fingerfertigkeit in der formalen Technik, sondern mindestens so sehr sachliches Verständnis verlangt. Den amtlichen Statistikern fehlt aber begreiflicherweise meist die fürsorgewissenschaftliche Einstellung, und es dürfte nicht schwer fallen, etliche tragikomische Beispiele mißlungener fürsorgestatistischer Versuche seitens statistischer Aemter zu nennen.

Man hat wohl auch vorgeschlagen, die Volkszählung für Sondererhebungen über die in Privatpflege stehenden Kinder zu benutzen. Sie mögen bei sachkundiger Bearbeitung wertvolle Ergebnisse zeitigen; tiefer schürfende sozialstatistische Erkenntnisse lassen sich aber sicherer aus gutgeführten Akten der öffentlichen oder privaten Fürsorgeinstitutionen ableiten, welche die Unterbringung der Pflegekinder besorgen. Ein Beispiel derartiger Auszählungen, das aber längst nicht die vorhandenen Möglichkeiten erschöpfen wollte, bietet meine Darstellung der Kinderarmenpflege in Elsaß-Lothringen (1907). Manche wertvolle Nachweise dieser Art lassen sich leicht durch eine Erweiterung der üblichen Jahresberichte über die Geschäftstätigkeit der betreffenden Behörden und Vereine erbringen. Diesen Ausbau der Geschäftsstatistiken anzuregen, dürfte sich als wichtige Nebenwirkung aus einer systematischen Darstellung der Sozialstatistik ergeben, indem durch sie die maßgeblichen Stellen auf die Möglichkeit und den Nutzen derartiger Statistiken hingewiesen würden.

Neben dem Ausbau der laufenden Geschäftsstatistik können die Träger der Fürsorge weiterhin durch die Veranstaltung besonderer, einmaliger Erhebungen über ihre Schützlinge wichtige sozialstatistische Daten sammeln. Als Beispiele nenne ich Erhebungen der Schulgesundheitspflege oder der sonstigen Schulkinderfürsorge über den Gesundheitszustand und die sozialen Verhältnisse der ihnen anvertrauten Kinder, Erhebungen, die aber natürlich auch von anderen Stellen aus veranlaßt werden können. Jedenfalls bilden solche ausgewählte Gruppen einen trefflichen Anhaltspunkt für sozialstatistische Forschungen. Man hat sie denn auch öfter statistisch verwertet, und es gibt von dorthat mancherlei, freilich recht ver-

<sup>1)</sup> Insbesondere weist Klumker hierauf immer wieder mit Nachdruck hin. Auch die neuesten deutschen Reformersuche des Unehelichen-Rechts klagt er dieses Mangels an.

streute Ergebnisse. Aber noch vielmehr muß in dieser Richtung getan werden. Eine Zusammenfassung der bisherigen Leitungen würde auch hier aufklärend und anregend wirken... Speziell die Schulen ließen sich in sehr weitem Umfange für Sozialstatistiken der verschiedensten Art benutzen, ohne daß dadurch deren erziehlige und unterrichtliche Aufgaben geschädigt würden; ja, häufig dürften die Erhebungen mit Vorteil dem Schulunterricht dienstbar gemacht werden können, namentlich in den modernen Arbeitsschulen. Zum mindesten würden die Lehrer dabei lernen, eine einseitige pädagogische Einstellung nach der sozialen Seite hin zu ergänzen. Die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse ist sicher so wichtig wie das Einprägen von Wissens- oder gar nur Gedächtnisstoff. Selbst so heikle Probleme wie das Schicksal der unehelichen Kinder lassen sich von hier aus wesentlich klären; allerdings bedarf es dabei unbedingt so vorsichtiger und zartfühlender Vorkehrungen wie seinerzeit bei den von Klunker angeregten Erhebungen Spanns über uneheliche Schulkinder in Frankfurt am Main.

Zur Sozialstatistik gehören auch zahlenmäßige Beobachtungen über die sozialen Vorstellungen im Kindesalter und über deren Unterschiede in den verschiedenen Gesellschaftsschichten. Wie sie sich mit Hilfe der Schule durchführen lassen, haben gerade neuerdings wieder die Erhebungen von Alice Descocudres in Genf gezeigt<sup>1)</sup>.

Man hat die Schule auch benutzt zu Erhebungen über die Erwerbsarbeit der Schulkinder. Aber es fragt sich, ob sie hierfür das geeignete Organ sei. Die Kinder werden selten zuverlässige Auskunftspersonen sein. Das ist etwas anderes, als wenn man sie z. B. bei Erhebungen über den Gesundheitszustand oder über Art und Umfang ihrer Vorstellungen lediglich als Beobachtungsmaterial, als Studienobjekt verwendet. Eher als zur Erfassung ihrer eigenen Erwerbsarbeit (von der sie übrigens oft wissen, daß sie sie wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen über den Kinderschutz verheimlichen oder beschönigen müssen) könnte man die älteren Schüler vielleicht zu Aussagen über gewisse Verhältnisse der Erwerbsarbeit ihrer Eltern veranlassen, die einer statistischen Verarbeitung wert wären; z. B. über den außerhäuslichen Erwerb der Mutter. Dessen Umfang und nähere Umstände zu wissen, ist für die Fürsorge wichtig wegen der mancherlei Gefahren, denen die Kinder oft

durch die Abwesenheit der Mutter ausgesetzt sind. Natürlich läßt sich der ganze Umfang der Aufsichtslosigkeit nicht durch Befragung der älteren Schulkinder feststellen, da sie vor allem auch die jüngeren Altersstufen trifft. Umfassendere Antworten ergibt die Befragung der erwerbstätigen Frauen selber. Sie wurde wiederholt — freilich nur in groben Zügen — von Beamten der Gewerbeaufsicht vorgenommen. Sie kann aber auch mit Hilfe der Gewerkschaften geschehen. So ist auch meine ausführlichere Untersuchung über „die Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung“ im Jahre 1904 zustande gekommen. Auf diesem Wege läßt sich aber die Frauenarbeit außerhalb der Fabriken nicht erfassen. Man hat deshalb später noch andere Quellen nutzbar gemacht... Derartige Statistiken über die Erwerbsarbeit und die Aufsichtslosigkeit der Kinder haben natürlich außer für die Fürsorge auch für die Sozialpolitik erhebliche Bedeutung.

Je nach dem Inhalte, den man dem Begriffe der Sozialpolitik gibt, wird zur sozialpolitischen Arbeitsstatistik von manchen wohl auch die Statistik der Wohnungsverhältnisse gerechnet werden. Für uns gehört sie aber zur Fürsorgestatistik, da uns (wie an anderer Stelle näher auszuführen ist) der Sozialpolitik nur die Regelung der Arbeitsverhältnisse zuzuschreiben. Alles, was darauf abzielt, der Bevölkerung eine genügende Anzahl von anständigen Wohnungen bereitzustellen — einschließlich des gemeinnützigen Wohnungsbaues —, ist Wohnungs-fürsorge ebenso wie die individuelle Wohnungspflege zur Sanierung verwahrloster Wohnungen und die individuelle Beschaffung geräumigerer Wohnungen für schlecht behaute Familien. Daß dieser weite Kreis wichtiger Aufgaben auch vielseitige Statistiken nötig hat, braucht keines Beweises. Vielleicht darf aber doch für das Gebiet der Wohnungspflege i. e. S. als Beispiel die Geschäftsstatistik des Wohlfahrtsamtes Leipzig-Land genannt werden, welche nicht allein zeigt, nach wie mancherlei Richtungen eine weitausschauende Wohnungspflege ihre Erwägungen zu erstrecken hat, sondern zugleich, daß sich auch ihre praktischen Vertreter sehr wohl der Notwendigkeit bewußt sind, in diesen Beziehungen sich durch statistische Ermittlungen Klarheit zu verschaffen (vergl. meinen Bericht in der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik“ 1922). Allgemein anerkannt ist das Bedürfnis eingehender Statistiken für die öffentliche Wohnungspolitik, welche durch die Förderung des Wohnungsbaues u. a. den allgemeinen Wohnungsbedarf zu befriedigen strebt.

<sup>1)</sup> Ce que pensent les enfants. 1924. Besonders Band 2: Richesse et pauvrete.

Mancherlei amtliche Statistiken bemühen sich, diesem Bedürfnis entgegenzukommen. Immerhin wird es einstweilen noch nicht überall lüdenlos erfüllt. In welcher Richtung etwa die Wohnungsstatistiken auszubauen wären, habe ich, einer Anregung von Professor v. Gonzenbach folgend, in dessen „Schweizerischer Zeitschrift für Gesundheitspflege“ (1924) angedeutet in dem Aufsatz über „Kommunale Baupolitik und Statistik“.

Während die Wohnungsfürsorge sich mit einem der wichtigsten Lebensbedürfnisse befaßt, berührt die Armenstatistik ein bedeutungsvolles Problem theoretischer Erkenntnis, indem sie Material beibringt für die Theorie der Verarmung. Diese ist aber nicht nur ein wichtiger Bestandteil der Soziologie, sondern sie hat auch großen praktischen Wert für viele Fürsorgefragen. Namentlich aus früheren Jahrzehnten liegen schöne Leistungen der Individual-Armenstatistik vor. In neuerer Zeit ist sie leider vernachlässigt worden. Hier harren noch manche Aufgaben. Einen Ueberblick über die wichtigsten methodischen Fragen habe ich eben im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (4. Auflage, Art. „Armenstatistik“) gegeben.

Auch die Finanzstatistik der Armenpflege und der übrigen Fürsorgeinstitutionen bedarf dringend der Förderung. Wer sie auf diesem Gebiete gearbeitet hat, wird zugeben, daß es kaum etwas Unerfreulicheres gibt als finanzstatistische Zusammenstellungen, namentlich wenn sie eine Reihe verschiedener Einrichtungen miteinander vergleichen sollen oder z. B. errechnen wollen, was alles für Fürsorgemaßnahmen gewisser Art in einem Gebiete aufgewendet worden ist. Aus solchen Rechnungen lassen sich, wenn sie zuverlässig durchgeführt wurden, eine Menge lehrreicher — auch praktisch wichtiger! — Beobachtungen ableiten. Aber bei der erschreckend verschiedenartigen, oft auch systemlosen Rechnungsführung so mancher Fürsorgeanstalten, Vereine und Behörden lassen sich einstweilen fast nie wirklich brauchbare Finanzstatistiken erstellen. Einen Versuch, die gesamten Aufwendungen der öffentlichen wie privaten Fürsorge innerhalb eines bestimmten Gebietes ihrem Geldwerte nach zu ermitteln, habe ich für den Kanton Zürich unternommen. Ich hoffe, ihn in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik veröffentlichen zu können, wo ich bereits früher (Jahrgang 1925) auf die Verschiedenartigkeit der kantonalen Armenfinanzstatistiken und auf einige ihrer Ergebnisse hingewiesen habe. Für die ganze Schweiz sind die Ausgaben der privaten Armenpflege und Fürsorge — aber nur an unmittelbaren

Unterstützungen der Bedürftigen — wiederholt erhoben worden von Pfarrer A. Wild (vergl. meine Besprechung ihrer Ergebnisse in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie). Unlängst ist dann eine eingehende Armenfinanzstatistik von dem in Statistik überhaupt recht rührigen Armenraad zu Amsterdam herausgebracht worden<sup>1)</sup>.

Ein berückichtigtes Gebiet, wo die Dornen wuchern wie an manchem Feldrain, bilden die Statistiken über den Alkoholismus. Hier tut eine kritische Säuberung und methodische Begleitung durch statistische Fachleute dringend not. Gerade auch im Interesse wirksamer Alkoholfbekämpfung. Man braucht dabei gar nicht an die zahlreichen amerikanischen Statistiken für und wider die Prohibitionsmaßnahmen zu denken, die sich meist ebenso gut für als gegen verwenden lassen; auch im eigenen Lande findet jeder genügend Belege unmöglicher Statistiken von Freund und Feind der Mäßigkeit. Einige neuere Belege biete ich in diesem Jahrgange der „Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege“.

Hier muß ich die Reihe der Beispiele von fürsorgetatistischen Aufgaben abbrechen. Ich war leider gezwungen, sie in der Hauptsache aus den Stoffgebieten auszuwählen, in denen ich selber mitgearbeitet habe. Denn es ist mir zur Zeit unmöglich, einen systematischen Ueberblick über alle Zweige der Fürsorgetatistik zu geben und dabei die Leistungen der verschiedenen Völker zu berücksichtigen. Der Bericht wird deshalb mit Recht als zu einseitig und lüdenhaft empfunden werden. Aber der genauere Kenner des einschlägigen Schrifttums wolle bedenken, daß hier eben nur andeutende Beispiele für die der Materie ferner Stehenden geboten werden sollten. Es ist der Zweck dieses Berichtes, allgemeineres Verständnis und dadurch Interesse für die Sozialstatistik und insbesondere für die Fürsorgetatistik zu wecken. Er möchte dazu beitragen, daß ein weiterer Kreis von Statistikern, Fürsorgepraktikern, Verwaltungsbeamten, Sozialpolitikern u. dgl. sich der Erkenntnis öffneten, daß die energische Förderung der Sozialstatistik eine dringliche Aufgabe gerade unserer Zeit ist. Soll sich diese Erkenntnis befestigen, so müssen zunächst einmal die gesellschaftswissenschaftlichen Problemstellungen bekannter werden, denen sich die Theorie und namentlich die Praxis der Fürsorge wie Sozialpolitik gegenüber sehen. Dann ist klarzumachen, wie die Beantwortung dieser Fragen durch den Rückgriff auf geeig-

<sup>1)</sup> Ueber gegenwärtige Versuche in Deutschland unterrichtet ein Aufsatz von W. Schidenberg in dieser Zeitschrift Nummer 5 (August 1925).

nete Statistiken wesentlich erleichtert, ja oft überhaupt erst ermöglicht wird. Das gilt für die Statistiker ebenso wie für die Praktiker der Sozialpolitik und Fürsorge. Die letzteren aber müssen außerdem noch eindringlich darauf hingewiesen werden, daß gute Statistiken nur nach wohlwogeneren Methoden gewonnen werden können. Einsteilen werden von der Fürsorgepraxis leider die Schwierigkeiten einwandfreier Gewinnung und Verarbeitung des statistischen Materials noch oft verkannt. Umgekehrt freilich unterschätzen die Statistiker mitunter die Bedeutung eingehender sachlicher Orientierung.

In allen diesen Beziehungen voran zu kommen, ist offenbar der wirksamste Weg: eine systematisch zusammenfassende und vergleichende Darstellung des bisher vorhandenen sozialstatistischen Materials mit Analyse seiner Ergebnisse wie Methoden. Auf welche Weise aber soll eine solche Darstellung der Sozialstatistik zustande kommen? M. E. am besten, indem zunächst ein Handbuch der Sozialstatistik geschrieben wird, in dessen Abfassung sich einige wenige Sachleute zu teilen hätten, damit das Erscheinen nicht allzulange sich verzögert. Die Aufgabe erfordert zwar große Hingabe und viel Fleiß seitens der Mitarbeiter, die außerdem von Natur mit einer guten Dosis Spürsinn begabt sein müßten. Aber wenn es gelänge, ein paar sachkundige und praktisch erfahrene

Röpfe zu gewinnen, die man materiell in den Stand setzte, für ein bis zwei Jahre sich diesem Werke zu widmen, so dürften wir in absehbarer Zeit um ein Standardwerk von internationaler Bedeutung reicher sein, das sowohl der Statistik und den Gesellschaftswissenschaften wie der Praxis der Fürsorge und Sozialreform wertvolle Dienste leisten würde.

Welche gemeinnützige Institution wagt es, die Initiative zu ergreifen, damit diese Anregung sich verwirklicht? Wenn die ganze Sozialstatistik einstweilen ein zu userloses Gebiet scheint, so beschränke man sich getrost für den Anfang auf ein Teilgebiet, etwa auf die Kinderfürsorge, und lasse die statistischen Materialien international sammeln, die für die Praxis oder wissenschaftliche Beurteilung dieses Fürsorgezweiges bedeutsam sind oder werden könnten. Gerade für den Kinder- und Jugendschutz gibt es so manche internationale Vereinigungen, daß es wirklich nicht weltfremde Utopie ist, an die Möglichkeit zu glauben, daß sich die verhältnismäßig recht bescheidenen Geldmittel für die wissenschaftliche Bearbeitung und die Herausgabe eines internationalen Handbuches der Kinderfürsorge-Statistik bald aufbringen ließen. Uebrigens könnte man für den Anfang sich sogar mit einem nationalen Handbuch solcher Statistiken begnügen. Wenn nur einmal begonnen würde.

## Rundschau.

### Allgemeines.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege erreicht auf seinen Tagungen eine Vertiefung der Behandlung der Wohlfahrtsfragen, die für die ländliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind. Auf der 29. Hauptversammlung am 25. und 26. Februar in Berlin standen die Fragen der Siedlung und der Helferschaft im Mittelpunkt der Verhandlungen. Der Gedanke, die Siedlungskräfte, die der deutsche Auswanderer im Ausland auf seine Pionierarbeit mit jahrelangen Entbehrungen und Arbeitsmühen verwendet, für Bauernsiedlungen in Deutschland nutzbar zu machen, wurde als Wegbereiter für die Auswertung der Volkskräfte im Interesse des Volksganzen anerkannt. Die Notwendigkeit zur Gewinnung von Hilfskräften für die Arbeit und ihre Schulung, da wo die Kräfte der Berufsschwester und Fürsorgerinnen nicht ausreichen, hat die Einführung von kurzfristigen Schulungskursen gebracht, die in einer Woche neue Kenntnisse vermitteln und das vorhandene Wissen festigen sollen und so dem erweckten Helferwillen sein Wirkungsfeld schaffen. Die Erkenntnis der Zusammenhänge in Wirtschaft und Wohlfahrt, die die Verhandlungen der Sachtagungen in letzter Zeit besonders beeinflusst, führte hier zu der Forderung, die Wirtschaft stark zu machen und gleichzeitig die Form der „Nachbarhilfe aus eigener

Kraft“ zu fördern. Die Vorführung des Films: „Karmitten“ gab ein Bild von den zahlreichen Betriebswohlfahrtseinrichtungen auf dem 2600 Morgen großen Gut, der Werkwohnungen, der Gewinnung einer bodenständigen Tracht und der verschiedenen Volksbildungsunternehmungen.

### Ausbildungsfragen.

Festsetzung des Schulgeldes in anerkannten Wohlfahrtschulen. Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt ersucht in einem Rundschreiben vom 10. 4. 1926 — III. W. 454. I. M. —, das Schulgeld für die beiden Schuljahre von Ostern 1926 ab auf 400 M. festzusetzen, da eine Bewilligung von Staatszuschüssen von der Erhebung eines in allgemeiner Höhe bezogenen Schulgeldes abhängig zu machen ist.

### Berufsfragen in der Wohlfahrtspflege.

Vom 13. bis zum 16. Mai 1926 fand in Bremen die 8. Hauptversammlung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen — zugleich die Feier des 10jährigen Bestehens des Verbandes — statt. Der von der geschäftsführenden Vorsitzenden erstattete Bericht zeigt die erfreuliche Entwicklung: 1908 hatte der Verband bei 603 Mitgliedern 7 Orts- und Landesgruppen, 1926: 3434 Mitglieder und 72 Orts- und Landesgruppen. Anlässlich des 10jährigen Bestehens hat er eine kleine Schrift:

10 Jahre soziale Berufsarbeit, F. A. Herbig, Berlin 1926 (62 Seiten, Preis: M. 1.50) erscheinen lassen. An die Begrüßungen durch die Reichs- und Länderbehörden schlossen sich die Vorträge von Pfarrer Heitmann-Hamburg über das Thema: „Wie beeinflusst der Beruf die Formung unserer religiös-sittlichen Weltanschauung“ und Min.-Rat Dr. Gertrud Bäumer: „Wirtschaft und Wohlfahrt“, endlich am letzten Tage ein Referat von Stadt-Med.-Rat Dr. Wendenburg über: „Die Erwerbsbefähigung der Jugend“. Pfarrer Heitmann ging davon aus, daß der soziale Beruf, der in Verbindung mit den verschiedensten Lebensschicksalen bringt, jede Enge der Lebensanschauung zerschlägt und dieses grundlegende Erlebnis eine Ausweitung der Einstellung auf das Typische, das im Menschenschicksal liegt, zur Folge hat. Die Erkenntnis, daß es eine Gesamtschuld und eine Gesamtverantwortung gibt, erweitert den Verantwortungsbereich und führt als wesentliche Konsequenz auf einen Gemeinshaftswillen hin. Die Gefahr, über dem Dunkel des Kranken und Hoffungslosen die Gesundheitskraft aus dem Auge zu verlieren und die Arbeit müde und mechanisch werden zu lassen, kann nur überwunden werden, indem man nach dem Höchsten greift, das über dem Lebensganzen steht. Menschenkraft reicht nicht aus zu dem, womit sie als Verantwortlicher für eine große Reihe von Schicksalen fertig werden muß. Hilfe kann nur werden, wenn sich aus dem heutigen Chaos eine Lebensgemeinschaft entwickelt, die alle Kräfte gleichmäßig trägt.

Der Vortrag von Gertrud Bäumer suchte die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Wohlfahrt aufzudecken und betonte, wie notwendig gerade für die Fürsorgerin die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge sei und wie sie in der Lage sein muß, den einzelnen Hilfsbedürftigen immer wieder im Zusammenhang mit der gesunden Entwicklung zu sehen und ihren Hilfsplan dementsprechend aufzustellen. Die Fragestellung, die das Thema enthält: „Wieweit die Wirtschaft an sich die Wohlfahrt zum Ziele hat und zum Ziele haben kann“ beantwortete sie mit einem Zitat von Max Weber, der als Maßstab für unser deutsches Wirtschaftswesen die Qualität, Höherzüchtung und Kraftbildung deutschen Menschentums ansieht. Diese dauernde Steigerung und Erhaltung des Menschentums muß das Ziel des Wirtschaftslebens sein. Die hierbei auftauchende Frage, ob nicht aus den eigenen Zielsetzungen der Wirtschaft die gleichen Rücksichten auf Volkswohlfahrt und Entfaltung herauswachsen können, kann nur zum Teil bejaht werden. In der Fortentwicklung der Privatwirtschaft zur Kollektivwirtschaft liegt die Möglichkeit, an die Stelle des Einzelnutzens das Gedeihen eines Gesamtwirtschaftszweiges zu setzen und damit auch eine bessere Menschenökonomie zu treiben. Heute müssen wir uns noch auf den Schutzberuf des Staates mit dem Ziel der Höherbildung des Menschentums der Nation verlassen. Wohlfahrtspflege in diesem Sinne darf nicht nur den einzelnen trösten und in seinen Bedürfnissen befriedigen, sondern muß ihn zugleich in seinen Kräften wecken und stärken.

Die Frage, vor der wir heute stehen, ist, ob die in ihren Produktionsgebieten verkürzte Wirtschaft in der Lage ist, die gesteigerten Lasten der Wohlfahrtspflege zu tragen. Vom Standpunkt einer höheren sozialen Verantwortung eröffnet sich die Frage, ob mit einer Übernahme dieser Lasten unproduktiver Kräfte nicht die Betriebsubstanz aufgezehrt wird und damit der Untergang beschleunigt.

In der Vorkriegszeit hat die soziale Belastung der Wirtschaft das tragbare Maß nicht erreicht. Grundfäglich muß die Wirtschaft auch ihren Menschenverleiß selbst tragen. Stellt man die gesamte Wohlfahrtspflege unter das gleiche Ziel wie die Wirtschaft, nämlich die Steigerung der nationalen Kraft, so muß die staatliche Wohlfahrtspflege sich darauf einstellen, daß ihre Leistungen an das Individuum nicht höher sein dürfen als die Leistungen dieses Individuums an den Staat. Dieser strenge Gesichtspunkt kann seinen Ausgleich in der freien Wohlfahrtspflege finden. Sinngebend steht über Wirtschaft und Wohlfahrt das Wort: „Deutschland muß leben und wenn wir selbst sterben müssen.“

Das Referat von Stadt-Med.-Rat Dr. Wendenburg galt stärker praktischen Fragen. Er forderte, daß bei Säuglings-Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge mehr der Schulentlassenen gedacht würde, da es sich bei der gesamten Jugendfürsorge um eine gleitende Fürsorge handelt, die nicht bei einem bestimmten Alter ihren Abschluß findet, sondern aus einem Fürsorgezweig in den anderen übergeht. Je mehr wir für die Wohlfahrt der Säuglinge und Kleinkinder tun, um so besser wird der Gesundheitszustand der späteren Gesundheitswärter sein. Entsprechend dieser Forderungen, die auch für die erwerbstätige Jugend ausreichenden Urlaub, Berücksichtigung in der Arbeitszeit usw. einschloßen, verlangte er, daß unsere Statistiken auf eine stärkere Beobachtung der Erfolge der Einzelmaßnahme eingestellt würden und sich die Beobachtung des Einzelerfolges — auch in der Statistik — nicht nur auf den Zeitraum eines Jahres erstreckte.

Am 21. Mai 1926 hielt der neugegründete **Bund Deutscher Sozialbeamten** seine Hauptversammlung in Berlin ab. Das Hauptreferat wurde von Herrn Prof. Nohl, Göttingen, über die Frage: „Die Sozialpädagogik in der Wohlfahrtspflege“ erstattet. E. Götz.

### Organisationsfragen.

Zur **Eröffnung der Gesolei** (Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen) stellte der preussische Ministerpräsident Braun das Ziel der Arbeiten für das Ausstellungswerk für die Besucher auf: Er sieht in ihr ein zielbewusstes Wirken zum Besten der Erhaltung und Stärkung der Arbeitskraft, die in dieser Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes besondere Bedeutung habe. In dem Maße, wie Gesundheit und Arbeitskraft das einzige Gut des Deutschen darstelle, müsse die Fürsorge im Volksstaat von der unbedingten Hochachtung vor der Persönlichkeit und Menschenwürde derjenigen, die zu betreten sind, getragen sein. Deshalb ist die Fortführung der Sozialpolitik zur Schadenverhütung und höchstprozentiger Erhaltung der Lebenskraft und Arbeitskraftfähigkeit trotz der drückenden Lasten, die sie der Wirtschaft auferlegt, dringendes Erfordernis. Gerade in den Wechselbeziehungen der Gesundheitspflege und sozialen Fürsorge zu der Wirtschaftsfrage eines Volkes liegt die Voraussetzung erhöhter Leistungen auf sozialem Gebiet! Die gesteigerte Fürsorgebereitschaft und vermehrte Hilfeleistung zu der die Gesolei-Ausstellung auffordert, sind daher im Interesse des Volksganzen aufs wärmste zu begrüßen.

### Fürsorgewesen.

**Gemeinnützige Rechtsauskunft.** Der im Jahre 1906 zu Magdeburg gegründete Verband der Deutschen Gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen hielt



Anfang Mai in Essen seine 6. Mitgliederversammlung ab.

Die Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit haben auch diesem Verbands außerordentlich geschadet. Während in der Vorkriegszeit ihm fast 500 Mitglieder angehörten, die durchweg Gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen unterhielten, und viele einflussreiche Persönlichkeiten es sich angelegen sein ließen, durch eifrige Mitarbeit die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern, und ferner nicht nur das Reich, sondern auch fast sämtliche deutschen Länder den Verband finanziell unterstützten, ist fast in allen diesen Punkten heute eine Aenderung eingetreten. Die Gemeinnützige Rechtsauskunft erfreut sich bei den maßgebenden Stellen vieler Städte und Kreise nicht mehr der Unterstützung wie ehemals. Man hält — in völliger Verkennung der Verhältnisse — angeichts angeblich dringenderer Probleme in der Wohlfahrtspflege die Gemeinnützige Rechtsauskunft nicht mehr so unbedingt erforderlich und glaubt hier am ehesten abbauen zu können, weil Pflege der Gemeinnützigen Rechtsauskunft keine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sei. Um so mehr verdient die zähe Energie der Führer des Verbandes, namentlich des unermüdeten Präsidenten Dr. Link-Lübbeck, anerkannt zu werden, die trotz allem durchgehalten und wie der jetzige Vorsitzende, Beigeordneter Dr. Hittner-Essen, zur Eröffnung der Mitgliederversammlung erklärte, es erreicht haben, daß die Hauptschwierigkeiten nimmehr überwunden sind und wieder frisches Leben im Verbands und in den einzelnen Rechtsauskunftsstellen zu herrschen beginnt.

Im Mittelpunkt der Tagung standen zwei zeitgemäße Referate. Zunächst verbreitete sich Dr. Link über die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen im Rahmen der Wohlfahrtspflege. Die Entwicklung der Wirtschaft und der Gesetzgebung seit Beendigung des Krieges haben, so führte der Referent aus, das Bedürfnis nach gemeinnütziger Rechtsberatung außerordentlich gesteigert. Insbesondere sind die minderbemittelten Volkskreise in ihren Rechtsangelegenheiten nie niemals zuvor auf unparteiische und zuverlässige Hilfe angewiesen. Die Auskunftsverteilung auf einzelnen Rechtsgebieten durch andere Ämter (z. B. Richteramt, Schlichtungsstellen), vermag diesem Bedürfnis nach gemeinnütziger Rechtsberatung nicht zu genügen. Besondere Aufgabe der Gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen ist die vorbeugende Rechtshilfe zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten und das außergerichtliche Güterverfahren zur Vermeidung von Prozessen.

Die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen werden zweckmäßig ihren Platz in der Regel in den Wohlfahrtsämtern finden, damit sie in enger Verbindung mit den mannigfachen Hilfsmöglichkeiten der öffentlichen Fürsorge ihre Beratungen und Hilfstätigkeit zu einer planmäßigen Rechtsfürsorge ausgliedern können. Es gibt kaum eine geeigneterer Organisation eines solchen Amtes als auf der Grundlage einer Rechtsauskunftsstelle, wie die Erfahrung in einer Reihe von Städten bewiesen hat. Die Wohlfahrtspflege kann der Gemeinnützigen Rechtsauskunft nicht entraten, wenn sie Hilfe zur Selbsthilfe bieten, vorbeugende Fürsorge üben und in erster Linie die eigenen Kräfte der Bedürftigen entfallen will, nie das die Reichsgrundzüge zu § 6 RFB. vorzuschreiben. Es ist daher dringendes Gebot, der Gemeinnützigen Rechtsauskunft im Rahmen der Wohlfahrtspflege den ihr gebührenden Platz einzuräumen. Die ihr in den Haushaltungsplänen vieler Gemeinden bewilligten Mittel sind oft unzureichend und bedürfen vielfach, der Aufbesserung.

Ueber die öffentliche Rechtsauskunft im Rahmen der Rechtspflege sprach Dr. Hannes Kaufmann-Hamburg. Rechtsfürsorge für Minderbemittelte, wie sie eine gut eingerichtete, von einer genauen Kenntnis der Normen des geltenden Rechtes getragene Rechtsauskunftsstelle gewährt, ist auch ein notwendiges Glied im Gesamtaufbau der Rechtspflege. Wenn diese Stelle, wie es erforderlich ist, auch dem Gesichtspunkte moderner vorbeugender Fürsorge Rechnung tragen soll, ist eine enge Verbindung mit einer nach § 495 a FSt. von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein dringendes Bedürfnis. Die nach diesen Grundzügen in Lübeck und Hamburg, hier unter gemeinschaftlicher Leitung der Präsidien des Wohlfahrtsamtes und des Amtsgerichts, eingerichteten Stellen haben sich durchaus bewährt und verdienen Nachahmung. Die von einigen Ländern ausgeprobenene grundsätzliche Verweigerung der Anerkennung außergerichtlicher Gütestellen widerspricht dem Geiste des Gesetzgebers und dürfte nicht aufrechtzuerhalten sein.

Die sich an die Vorträge anschließende ergiebige Aussprache zeigte bei allen Mitgliedern des Verbandes den Willen, die Gemeinnützige Rechtsauskunft unter allen Umständen wieder zu ihrer früheren einflussreichen Stellung innerhalb der deutschen Wohlfahrtspflege zurückzuführen.

Dr. H. Bolzau-Köln.

**Die Wohlfahrtspflege in der Stadt Danzig.** Die Wohlfahrtspflege in der Stadt Danzig erfolgt grundsätzlich nach dem Elberfelder System, d. h. bezirksweise durch ehrenamtliche Kräfte, ergänzt durch besoldete. Das Ermittlungspersonal für die einzelnen Dienststellen ist zu einer Zentrale für den Ermittlungsdienst vereinigt worden. Zum Aufgabengebiet des Wohlfahrtsamtes gehören: Unterstützungswesen, Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge, Erwerbslosenfürsorge, Bekämpfung des Alkoholismus durch Errichtung einer Trinkerfürsorge, Beteiligung an einer Rechtsauskunftsstelle, geschäftliche Leitung und Verwaltung der Laubkolonien, Verwaltung des städtischen Altersheimes, in dem 220 Männer und 70 Frauen Aufnahme finden können. Weiter besteht im Anschluß an das Wohlfahrtsamt eine Wohlfahrtsfürsorge-Zentrale mit einer Zentral-Kartothek mit der Aufgabe, Behörden, Vereinen und Privatpersonen Auskunft über den Hilfsbedürftigen, dem letzteren wieder Auskunft über die zuständigen Hilfsstellen zu geben. In den Händen der Wohlfahrtsfürsorge-Zentrale liegt auch die Geschäftsführung des Danziger Komitees zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, ebenso die Mitarbeit bei der Sittenpolizei und die soziale Krankenhausesfürsorge. Außerdem werden im städtischen Wohlfahrtsamt auch die Geschäfte für das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig geführt.

Das Jugendamt der Stadt Danzig, das am 1. Oktober 1917 ins Leben gerufen wurde, umfaßt Fürsorge für Schwangere, Generalnormundtschaft und Waisenpflege, Berufsvormundtschaft, Ziehlinderwesen, Mütterberatung, Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, Landunterbringung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Schulpflege, Leitung und Verwaltung des städtischen Säuglings- und Mütterheimes, Waisenhaus, Jugendhaus (Lehrlings- und Ledigenheim) und Jugendheim für die männliche und weibliche Jugend sowie Jugendherberge.

Auch in Danzig bestehen Bestrebungen, durch Zusammenlegung des Ermittlungswesens mit der vom Jugendamt durch besondere Schulpflegereinen ausgeübten Jugendfürsorge und unter weiterer Einbeziehung der vom Gesundheitsamt durch Tuberkulosefürsorge-Schwester ausgeübten Gesundheitsfürsorge eine einheitliche Familienfürsorge zu schaffen. Der Anfang ist bereits in zwei Bezirken gemacht.

**Zentralstelle der französischen Wohlfahrtsvereine** (Office central des œuvres de bienfaisance) in Paris, 175, Boulevard St. Germain. In Frankreich liegt heute noch der größte Teil der Wohlfahrts-einrichtungen aller Art (mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge) in den Händen freier Vereine oder Privatpersonen. Das erklärt sich vor allem aus dem Fehlen umfassender Wohlfahrtsgesetze. Als Vermittlungsstelle für die Maßnahmen mannigfacher Art ist im Jahre 1890 die Zentralstelle geschaffen worden, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Aufgaben wesentlich erweitert hat. Hilfs- und Auskunftsstelle für alle Wohltätigkeitsunternehmungen, dient die Zentrale als Bindeglied zwischen diesen im ganzen Land. Sie bringt Wohltäter und Notleidende in gegenseitige Beziehungen, die nur zu oft sich finden, ohne sich zu finden. Sie unterrichtet Spender und Notleidende über diejenigen Stellen und Vereine, die gerade für ihre besonderen Wünsche und Bedürfnisse bestehen und führt einen dauernden Nachweis über alle Wohltätigkeits-einrichtungen. — Die Zentrale vermittelt arbeitsfähigen Personen, die ohne Arbeit sind und keine Hilfsmittel besitzen, geeignete Beschäftigung. Sie erleichtert durch einen besonderen Reisefonds denjenigen Personen, die in anderen Teilen des Landes oder in der Fremde Arbeit finden können, die Reise dorthin.

Die Zentrale ergreift die notwendigen Schritte, um den Waisen, den Kranken, den Geistes-, den Notleidenden aller Art die Hilfe derjenigen Einrichtungen zugänglich zu machen, die für ihre besondere Notlage geschaffen sind. Gleichzeitig veranlaßt die Zentrale die Errichtung neuer Hilfseinrichtungen, deren Notwendigkeit durch die Erfahrung erwiesen wird. Sie hilft in den Grenzen ihrer Mittel an der Einrichtung und Entwicklung dieser Stellen mit.

Die Zentralstelle tauscht ihre Erfahrungen und Hilfeleistungen mit den Wohltätigkeits-einrichtungen aller anderen Länder aus. Sie verfolgt den Zweck, die Einrichtungen vorbeugender Hilfe gegen Not und Elend in Frankreich allgemein bekannt zu machen.

Das Organ der Zentralstelle: Bulletin de l'office central des œuvres de bienfaisance erscheint monatlich. Helene Stranz-Hurwich.

Zur Frage der „Heilfürsorge für die Kriegs-hinterbliebenen und gleichstehende Personen“ machte in Nr. 12 dieses Blattes S. 542 ff., Direktor Dr. Wolters den Vorschlag, allgemein unter Aufhebung aller anderen Verträge solche mit den Krankenkassen abzuschließen. Die Antworten auf eine vom Archiv für Wohlfahrtspflege Berlin veranstaltete Rundfrage zu § 23 des RVO. an die Hauptfürsorgestellen ergeben, daß nur eine HSt., Braun-schweig, einen Vertrag mit dem Verbands der Krankenkassen abgeschlossen hat; zwei HSt. haben ihren HSt. den Vertrag mit den Krankenkassen empfohlen. In Bayern und in vier Hauptfürsorgestellen anderer Länder gab es noch Erwägungen. Soweit die anderen HSt. zu dem Gedanken des Abschlusses von Verträgen mit Krankenkassen Stel-

lung nehmen, lehnen sie denselben im allgemeinen ab, weil die Kosten bei Benutzung der Krankenkassen höher sein würden, als bei den jetzigen geübten Methoden, ohne daß den Kk. dadurch ein Vorteil erwachsen würde. Von einer Stelle wird geschrieben: Die von den Krankenkassen geforderten Versicherungsbeiträge würden sich weit höher stellen, als dies nach den gemachten Erfahrungen selbst bei weitherzigster Berücksichtigung der Erstattungsanträge der durch freie Arztamt entstandenen Unkosten der Fall ist. Dagegen haben eine Reihe von Bezirksfürsorgestellen Verträge mit Krankenkassen abgeschlossen: Im Bezirk Hesse-Cassel von der Mehrzahl der Fürsorgestellen und zwar unter Festsetzung eines 5%igen Zuschlages zu den Verwaltungskosten. In der Rheinprovinz von einer ganzen Reihe von Fürsorgestellen; in Schleswig-Holstein von fünf Fürsorgestellen und zwar ohne Beteiligung an den Verwaltungskosten, in Sachsen-Land in fünf Fällen, unter denen sich Leipzig durch 20% Verwaltungskostenersatzung auszeichnet, von wenigen hessischen, badi-schen und nassauischen Fürsorgestellen.

Die Neigung, den § 23 des RVO. durch Abschluß von Verträgen mit Krankenkassen zu nutzen, erscheint außerordentlich gering. Der Grund dürfte sowohl in der Entwicklung liegen, welche die Heilfürsorge für Bedürftige in der letzten Zeit genommen hat, als auch in der Höhe der Kosten, welche durch die Beitragsleistungen oder durch die Uebernahme von Verwaltungskosten bei der Erklärleistung an die Krankenkassen entstehen.

Der jetzige Zustand ergibt ein noch bunteres Bild, als es Dr. W. in seinem Aufsatze geschildert hat. Verträge mit Krankenkassen und Kassenärzten, dabei Beitragsleistung für die Kk. oder Ertrag der Kosten durch die Fürsorge; Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Apothekern bzw. Vereinigungen von solchen durch Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen; mündliche Vereinbarungen mit den gleichen Kreisen, Universitätskliniken und Polikliniken; freie Arztwahl mit Uebernahme der Kosten von Fall zu Fall, Verpflichtung einzelner Wohlfahrts-, Fürsorge- oder Stadtärzte. Von den Fürsorgestellen ausgestellte Krankenscheine, Kostenübernahmescheine, Honorarkarten, Pauschale oder Einzelzahlungen für ärztliche Behandlung; verschiedenartige Beteiligung der Fürsorgestellen und der Hauptfürsorgestellen an den Kosten. Wo die Hauptfürsorgestellen wie z. B. in Brandenburg die Hälfte der entscheidenden Kosten im Falle der Bedürftigkeit ohne weiteres trägt, scheint die Ablehnung eines Vertrages mit der Krankenkasse besonders stark zu sein. Nur in ganz vereinzelten Fällen wird erwähnt, daß die vertragliche Regelung der Heilfürsorge auch die Familienangehörigen der Schwere-kriegsbeschädigten und dieser Schwerekriegsbeschädigten selbst in Fällen der Erkrankung ohne Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung erfasst. Wo Verträge bestehen, erscheint die allgemeine Ausdehnung derselben auf diesen Personenkreis, welche Dr. W. ebenfalls fordert, besonders wünschenswert. Im übrigen dürfte es zurzeit kaum möglich sein, eine allgemeine gleichmäßige Regelung in dem einen oder anderen Sinne durchzuführen. Wohl aber erscheint es dringend erwünscht, daß besonders bewährte Methoden, welche auch den Kreis der Betreuten befriedigend, bekanntgemacht und dort nachgeahmt werden, wo die jetzige Methode nicht genügt. Cl.

**Tätigkeit des Bayerischen Landesversorgungsrates.** Nach § 154 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungs-sachen vom 10. 1. 1922

(RöMl. S. 59) tritt für Versorgungssachen, die zur Zuständigkeit eines bayerischen Versorgungsgerichts gehören, das Bayerische Landesversorgungsgericht, das beim Bayerischen Landesversicherungsamt in München errichtet worden ist, als oberste Spruchbehörde an die Stelle des Reichsversorgungs-

gerichts. Ueber die Tätigkeit dieses Gerichts ist seinem Geschäftsbericht für für das Jahr 1925 (Mitteilungen des Bayerischen Landesversicherungsamtes, 38. Jahrgang, S. 5 ff., vgl. auch Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern, 16. Jahrgang (1924) S. 315) zu entnehmen:

	1923	1924	1925
Neue Rekurse wurden eingelegt:	6 582	2 638	3 301
dazu kamen aus den Vorjahren:	4 483	3 649	1 157
<b>zusammen:</b>	<b>11 065</b>	<b>6 287</b>	<b>4 458</b>

In den Jahren 1919/22 waren 12415 Rekurse angefallen, von denen 7932 erledigt wurden.

Die Rekurse wurden eingelegt:	1923	1924	1925
von Beschädigten	7 411	3 734	2 486
von Hinterbliebenen	2 192	1 633	1 063
vom Reichsfiskus	1 462	920	909
	= 86,79 v. S.	= 85,37 v. S.	= 79,61 v. S.
	= 13,21 v. S.	= 14,63 v. S.	= 20,39 v. S.

Von den Rekursen wurden erledigt:	1919/22	1923	1924	1925
durch Verfügung des Vorstehenden	310	1 317	1 505	228
durch Urteil	6 458	5 320	3 152	1 674
durch Abgabe an das Reichsversorgungsgericht oder an die Versorgungsgerichte	—	6	2	2
durch Zurücknahme, Vergleiche usw.	1 164	773	471	246
auf das nächste Jahr gingen unerledigt über	—	3 649	1 157	2 308

Von den ergangenen Urteilen lauteten:

a) bei Rekursen der Beschädigten und Hinterbliebenen	1923	1924	1925
1. zu Gunsten der Beschädigten und Hinterbliebenen	579 = 10,88 %	225 = 7,14 %	169 = 10,10 %
2. zu Gunsten des Reichsfiskus	3 764 = 70,75 %	2 074 = 65,80 %	1 027 = 61,36 %
b) bei Rekursen des Reichsfiskus			
1. zu Gunsten der Beschädigten und Hinterbliebenen	239 = 4,49 %	146 = 4,63 %	89 = 5,31 %
2. zu Gunsten des Reichsfiskus	258 = 4,84 %	308 = 9,77 %	110 = 6,55 %
zurückverwiesen wurden	209 = 3,93 %	228 = 7,24 %	242 = 14,46 %
als unzulässig verworfen	188 } = 5,11 %	146 } = 5,42 %	20 } = 2,21 %
als verspätet verworfen	83 }	25 }	17 }

Von den im Jahre 1925 durch Urteil erledigten 1674 Rekursen waren 1424 durch Beschädigte und Hinterbliebene eingelegt 250 durch den Reichsfiskus eingelegt

Siervon wurden für begründet erklärt	169 = 11,87 %	110 = 44,00 %
als unbegründet zurückgewiesen	1027 = 72,12 %	89 = 35,60 %
als verspätet abgewiesen	16 } = 2,39 %	1 } = 1,0 %
als unzulässig abgewiesen	18 }	2 }
an eine Vorinstanz zurückverwiesen	194 = 13,62 %	48 = 19,20 %

Die Zahl der Senatsitzungen betrug im Jahre 1923 . . . 453  
1924 . . . 293  
1925 . . . 187

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Zahl der Rekurse in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen hat. Dies ist nicht so sehr auf den Abstand vom Kriege als vor allem auf die Einschränkung der Zulässigkeit des Rekurses durch die Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 zurückzuführen. Auch die Aufhebung der Gebührenfreiheit durch die Personalabbauverordnung im Falle des Unterliegens dürfte nicht ohne Einfluß geblieben sein. Bemerkenswert ist, daß in jüngster Zeit die Zahl der Rekurse wieder erheblich zunimmt.

Das neueste Versorgungsgesetz ist dasjenige des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, das unter dem 17. 11. 1925 erschienen ist und mit

Wirkung vom 1. 4. 1926 in Kraft trat. In ihm werden die verschiedenen für die Versorgung der Kriegssopfer wichtigen Bestimmungen zusammengefaßt, die bei uns etwa in den folgenden Gesetzen enthalten sind: Reichsversorgungsgesetz, Altrentnergesetz, Wehrmachtversorgungs-gesetz, Kriegspersonenschädengesetz, Verfahrens-gesetz, Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, Fürsorgepflicht-Verordnung; besondere Bestimmungen sind betr. der Berechtigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen erlassen worden. Aus dem Inhalt sind folgende Einzelheiten beachtenswert:

Der Anspruch auf Heilbehandlung wird bei Beschädigten auf die Behandlung von Leiden, welche durch die Dienstbeschädigung nicht

zusammenhängen, ferner auf die Familienangehörigen der Beschädigten und die Hinterbliebenen ausgedehnt, jedoch mit gewissen Einschränkungen nach dem Grade der Erwerbsminderung und der Beschäftigung.

Der Beschädigte soll möglichst seinen alten oder einen verwandten Beruf wieder ausüben versuchen. Die Umschulung kann mit einer *M e i s t e r t u n g* enden. Wer in Städten nicht Berufsarbeit findet, soll in ländliche Arbeitsstellen oder in Stellen des Hausdienstes vermittelt werden. Auch die Hinterbliebenen haben ein Recht auf Umschulung, die Kinder auf Bevorzugung bei der Aufnahme in Anstalten.

Die Beschädigten sollen im öffentlichen Dienst bei gleichen Leistungen bevorzugt Anstellung finden; die Vermittlung von Arbeit erfolgt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden durch Vermittlungsstellen. Bei Beschädigung der Tabakregieverkaufsstellen genießen die Beschädigten selbst sowie ihre wirtschaftlichen Organisationen wesentliche Vorrechte. Neue derartige Stellen sowie Konzessionen für Kinos, Kioske usw. werden ihnen zur Hälfte vorbehalten. Neben diesen Maßnahmen dienen der Herbeiführung wirtschaftlicher Selbständigkeit sehr erweiterte Bestimmungen über Kapitalabfindung zu den verschiedensten Zwecken, zum Beispiel auch durch Landhergabe und Darlehensgewährung auf lange Zeit mit günstigen Verzinsungsbedingungen.

Für die Gewährung der Rente, die nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur in vier Stufen erfolgt, sind die Beschädigten in vier Gruppen geteilt: Mittelbeschädigte mit 20—40%, Schwerbeschädigte mit 50—70%, Erwerbsunfähige von 80% an, und Schwerstbeschädigte, die 100% erwerbsunfähig sind und zur Erfüllung ihrer Lebensbedürfnisse des Bestandes einer dritten Person bedürfen. Innerhalb dieser Gruppen findet eine Abstufung nach militärischen Dienstgraden statt. Zu der Rente kann eine Familienzulage und eine Pflegezulage treten, die Schwerbeschädigten werden besonders berücksichtigt. Gewisse Gruppen unter ihnen, darunter die Blinden, haben Anspruch auf Unterbringung in staatlichen Anstalten auf Lebenszeit. Besonders bedeutsam ist, daß alle Beschädigten vom 70. Jahre an ohne Rücksicht auf die Dienstbeschädigung bei Bedürftigkeit Anspruch auf die Rente der Erwerbsunfähigen haben. Die Witwenversorgung kennt unjere Abstufung nicht. Die Versorgung der Wittwinnen entspricht derjenigen der Witwen. Für die Eltern, auch diejenigen der Erwerbsunfähigen, sind nur rentenähnliche Unterstellungen vorgesehen, die auch Geschwistern zuteil werden können. Die ganze Rentenversorgung ist in hohem Grade von der Bedürftigkeit abhängig gemacht. Als Maßstab für die Bedürftigkeit gilt die steuerliche Leistung, welche die Gemeinde- und Steuerbehörden zu übernehmen haben. Die Umrechnung in Mark ergibt, daß die Geldversorgung erheblich geringer ist, als bei uns; ein derartiger Vergleich läßt sich aber kaum anstellen, da die Lebensverhältnisse der beiden Völker und der innere Wert des Geldes zu verschieden sind.

Von besonderer Bedeutung ist der *N a t i o n a l f o n d s* für *I n v a l i d e n*, aus dem Abfindungen, Darlehen, Unterstellungen und die Kosten staatlicher Anstalten bestritten werden. Die Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen werden in einem neu gebildeten Zentralauschuß als Spitzenorganisation zusammengesetzt, sie unterliegen einer starken Ueberwachung ihrer Tätigkeit und sollen sich bis zum 30. 9. 26 in diese Neuordnung einpassen.

Das Verfahren ist zerlegt in dasjenige der Feststellung der Grundlagen des Anspruches (Diagnose,

Minderung der Erwerbsfähigkeit und Dienstbeschädigung) und dasjenige der Rentenfestsetzung. Der ersteren Feststellung dienen Kommissionen bei den militärischen Bezirkskommandos und als Berufungsinstanz Revisionskommissionen bei den Generalkommandos. Die Entscheidung über die Rentengewährung erfolgt in erster Instanz durch die Pensionsgerichte bei den Gerichten erster Ordnung, in zweiter Instanz durch Pensionshöfe für die verschiedenen Landesteile. Revision und Wiederaufnahme sind vorgezogen.

Das Gesetz stellt einen beachtenswerten Versuch dar, alle einschlägigen Bestimmungen zusammenzufassen; es will die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durch weitgehende Maßnahmen wirtschaftlich selbständig machen, dadurch die Bedürftigkeit beseitigen und an Renten sparen; es will die Geldversorgung einfach gestalten. Wenngleich das Gesetz manche in Deutschland bisher nicht berücksichtigte Wünsche erfüllt, für die in Deutschland kein Verständnis vorhanden ist (Ausdehnung der Heilbehandlung, vorzugsweise Berücksichtigung bei der Vergütung von öffentlichen Konzessionen, Gewährung der Erwerbsunfähigen-Rente an alle über 70 Jahre alten Kriegsbeschädigten), so sind andererseits gegenüber der deutschen Gesetzgebung Einschränkungen vorhanden (Begrenzung der Freiheit der Selbsthilfeorganisationen, Beschränkung der Rentengewährung). Cl.

### Gesundheitsfürsorge.

Der **Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung** hat gemeinsam mit dem **Preussischen Minister für Volkswohlfahrt** am 10. Februar 1926 einen **Runderlaß** herausgegeben, der sich mit der **hygienischen Unterweisung der Schuljugend** beschäftigt. Dieser Erlass schließt sich an eine frühere Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 12. Dezember 1925 an und weist erneut auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer hygienischen Unterweisung der Schuljugend hin. Er verlangt die Beachtung der in den Richtlinien für Volks-, Mittel- und höhere Schulen gegebenen Vorschriften über die Verteilung des Unterrichts in der Gesundheitslehre. Mit Rücksicht darauf, daß der Erfolg dieser im Erlass vorgesehenen Unterrichts- und erzieherischen Maßnahmen in erster Linie von der hygienischen Vorbildung der Lehrpersonen abhängt, wird es als wünschenswert bezeichnet, den bereits im Amt stehenden Lehrpersonen durch eigens für sie einzurichtende Lehrgänge die Möglichkeit zur Vertiefung ihrer hygienischen Ausbildung zu geben. Es wird empfohlen, zunächst verjudungsweise einen oder mehrere solcher Lehrgänge in einem räumlich nicht zu groß bemessenen Bezirk zu veranstalten und auf möglichst reiflose Teilnahme aller Lehrkräfte Gewicht zu legen.

Bei einer zweckmäßigen Durchführung dieses Erlasses dürfte in absehbarer Zeit damit zu rechnen sein, daß die einfachen Regeln der Gesundheitslehre in weiteren Volkskreisen Verbreitung finden und sich die allgemeine hygienische Volksbelehrung auf dieser Grundlage besser als bisher auswirken wird.

Der Reichsminister des Innern hat in Gemeinschaft mit dem Reichsarbeitsminister unter dem 30. März 1926 — II 3036 A. und V A 2978 — an sämtliche Landesregierungen einen Erlass betr. die **Mitarbeit der öffentlichen Fürsorge bei der Tuberkulosebekämpfung** ergehen lassen. Der Erlass beschäftigt sich mit dem Kostenersatz für gewährte Leistung und weist darauf hin, daß diese Ersatzpflicht oft hemmend auf die Entschließungen des

Tuberkulosekranken, die ihm von der öffentlichen Fürsorge angebotene Heilstättenbehandlung usw. annehmen, wirkt. Es wird auf § 9 Abs. 2 der Reichsgrundzüge verwiesen, nach denen eine Rückzahlung der aufgewendeten Leistungen nur verlangt werden soll, wenn es ohne eine besondere Härte geschehen kann und dementsprechend empfohlen, von einer Rückzahlung in all den Fällen abzusehen, in denen sie eine besondere Härte bedeuten und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen in Frage stellen würden. Beigefügt ist diesem Erlaß eine Entschließung der Gesellschaft Deutscher Tuberkulosefürsorgeärzte vom Mai 1925, die verlangt, daß bei mittellosen Familien die Kostenübernahme ohne Erfahrpflicht sofort erfolgen soll, wenn die Tuberkulosefürsorgestelle eine ernste Gefährdung der Umgebung für vorliegend hält. Mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr wird eine beschleunigte Erledigung verlangt, in der Form, daß die notwendigen Maßnahmen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden können; endlich eine Entschließung des 5. Tuberkulosefürsorgeleitentes ebenfalls vom Mai 1925 an die Reichsregierung, die verlangt, daß von den in den Reichsgrundzügen vorhandenen Möglichkeiten für eine Bekämpfung der Tuberkulose seitens der beruflichen Stellen weitgehendster Gebrauch gemacht wird.

Die Aufnahme des **Gemeindefeststellungsrechtes** in das Schankstättengesetz ist im Haushaltsauschuß des Reichstags mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt worden.

Die Errichtung **ärztlich geleiteter Eheberatungsstellen**, deren Regelung auf gesetzlichem Wege schon seit langem angestrebt wird, ist allen größeren Gemeinden und Kreisen durch einen Rundschreiben des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. 2. 1926 — I M. I. 535 — empfohlen worden. Die Beratung soll sich vor allem darauf erstrecken, ob die Gefahr der Vererbung vorhandener krankhafter Anlagen auf die Nachkommenschaft besteht und ob die Eheschließung aus solchen Gründen unterbleiben oder bis zu einer möglichen Heilung aufgeschoben werden sollte. Die Ausführung der in diesem Erlaß gegebenen Anweisungen in Preußen würde der kommenden gesetzlichen Regelung in günstigem Sinne vorarbeiten können.

**Richtlinien für die Behandlung Geschlechtskranker** in den **Gefangenenanstalten** sind durch ein Rundschreiben vom 3. Dezember 1925 (G Nr. 3 J 4499) der Medizinal- und Schwermetallministerien der Justiz und für Medizinalangelegenheiten erlassen worden. Sie behandeln die Untersuchungsnotwendigkeit, die Infektionsgefahr, die Vorbeugungsmaßnahmen und die Behandlung der Untersuchungs- wie der Strafgefangenen.

Für die Untersuchungsgefangenen werden für die tripperkranken Männer Einspritzungen in die Harnröhre, evtl. auch innerlich wirkende Mittel, bei tripperkranken Frauen die entsprechenden gebotenen Maßnahmen verlangt. Eine Behandlung nach den jeweiligen Regeln der ärztlichen Kunst hat bei weidlichem Schanker und der Syphilis stattzufinden, nach Bedarf ist eine Blutprobe nach dem Wassermannschen-Verfahren auszuführen und ein Zusammenwirken zwischen Arzt und Anstaltsvorsteher wird gefordert.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit hinzuwirken. Eine zweckmäßige Behandlung nach der Art der Krankheit ist bis zur Entlassung durchzuführen. Salvarsaninjektionen sind nur mit Zustimmung der Kranken vorzunehmen.

Für die Strafgefangenen ist das Ziel der ärztlichen Maßnahmen die Heilung bis zum Zeitpunkt der Entlassung. Eine regelmäßige Wiederholung der Untersuchungen und ärztlichen Maßnahmen je nach dem ärztlichen Gutachten sind durchzuführen, und zwar je nach den Verhältnissen für 2—3 Monate. Die Beendigung der Behandlung hängt von der Art des Krankheitsfalles ab.

### Gefährdetenfürsorge.

Am 28. und 29. Mai 1926 findet in Frankfurt a. M. die Generalversammlung der **Internationalen Abolitionistischen Föderation** und des **Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit** statt. Außer den Geschäfts- und Tätigkeitsberichten sind Vorträge von Miß Alison Neilans über: „Anerkennung und Anwerben zur Unzucht“; über: „Abolition und Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern“; von Irmgard Jaeger über: „Pflegeramtsarbeit und weibliche Polizei“; von Geh. Prof. Dr. Mittermaier über: „Reform des Strafrechts in bezug auf Sittlichkeitsdelikte“, vorgelesen.

Am 18. 5. 1926 ist im Reichstag eine Novelle zu den §§ 218 ff. des **Strafgesetzbuches** angenommen worden, die eine Milderung der bisher bestehenden Strafbestimmungen bei Abtreibung herbeiführt. In der Novelle wird die gewöhnliche Abtreibung mit Gefängnis bedroht, leichtere Fälle können auch mit Geldstrafen geahndet werden. Für die Lohnabtreibung ist Zuchthausstrafe angedroht.

### Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungsausschüsse des Deutschen und Preussischen Städtetages haben in einer Beratung vom 8. März 1926 **Leitlinien in bezug auf die Wohnungsfürsorge für Tuberkulose** zugestimmt.

Diese Leitlinien fordern ausreichende und zweckentsprechend gebaute Wohnungen für die Kranken. Sie empfehlen bei gleichzeitiger Ablehnung geschlossener Siedlungen für Tuberkulose hygienische Wohnungen in die allgemeine Bebauung einzuprengen. Bei der Festlegung der Mieten soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie berücksichtigt werden; die Wohnkosten sollen nur von solchen Familien bewohnt werden, in denen Tuberkulose herrscht. An die Wohnungen selbst werden folgende Anforderungen gestellt: Mindestgröße drei Zimmer mit eigener Toilette, möglichst auch Badegelegenheit, die Räume direkt dem Sonnenlicht zugänglich. Sehr erwünscht ist ein Südzimmer mit einer kleinen Loggia, die Fenster sollen groß sein, jeder Raum muß heizbar sein. Der Tuberkulose soll ein eigenes Schlafzimmer haben. Glatter Fußboden, heller, abwaschbarer Innenanstrich, Einbau von Wandständern und Einrichtung der Küchen nach holländischem Muster wird empfohlen. Wo möglich, wird ein kleiner Garten für Arbeit und Aufenthalt im Freien anzuschließen sein.

### Strafgefangenenfürsorge.

Eine **Erweiterung des progressiven Strafvollzugs**, wie er in den meisten preussischen Gefangenenanstalten eingeführt ist, hat verjudensweise durch eine Verfügung des preussischen Justizministeriums in dem Jugendgefängnis in Wittlich, sowie in den Strafgefängnissen in Berlin-Wilhelmsfelde, Anrath, Lüttringhausen und Halle a. d. S. stattgefunden. Den Gefangenen der obersten Stufe ist ein gewisses Selbstverwaltungsrecht eingeräumt worden, sie erhalten eine größere Bewegungsfreiheit im Ver-

kehr miteinander unter eingeschränkter Aufsicht; für den Aufenthalt im Freien ist eine zwanglose Form gestattet worden, für die Sonntage wird ein gemeinsamer Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt mit Büchern, Zeitschriften und Spielen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen selbstgewählte Obmänner.

### **Betriebswohlfahrtspflege.**

**Die Wohlfahrteinrichtungen der Deutschen Reichspost.** (Vgl. Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 6, September 1925, Ausführungen von Ministerialrat Brüllmeier und Sitzungen der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, Dezember 1925.)

Als einer der größten Arbeitgeber im Reich ging die Deutsche Reichspostverwaltung (DRP.) im Interesse der Erhaltung eines gut arbeitenden Personals vielfach bei den Hilfsmaßnahmen für Beamte, Angestellte und Arbeiter über die gesetzlichen Regelleistungen hinaus. Die in den letzten Jahren geschaffenen Wohlfahrteinrichtungen zeigen wertvolle Erweiterungen in dieser Hinsicht.

Den Vorzug einer gewissen Stabilität des Etats, die den Bestand der Einrichtungen sichert und ihm von vornherein eine gewisse Ausdehnung gibt, hat ein planmäßiges Vorgehen ermöglicht. Bezeichnenderweise überwiegen in der wirtschaftlichen Fürsorge ebenso wie in der Gesundheitsfürsorge die Einrichtungen der Kassen, Anstalten und Stiftungen diejenigen der offenen Fürsorge und Familienpflege, was wohl der großen Dezentralisation der Postbetriebe entspricht.

Die Leistungen der Gesundheitsfürsorge sind vielfach: Eine Reihe von hierfür angestellten Postvertrauensärzten haben u. a. die Aufgabe der periodischen Untersuchung des gesamten Personals zur Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen. Die Ärzte haben auch die Pflicht, die Diensträume von Zeit zu Zeit daraufhin zu prüfen, ob sie sich in einem für die Gesundheit des Personals zuträglichen Zustand befinden, und evtl. die Beseitigung von Mängeln anzuregen.

Besondere Krankenkassen werden für Post- und Telegraphenbeamte unterhalten, die für die minderbesoldeten Gruppen neben den Postbetriebskrankenstellen bestehen und auch deren Leistungen bei geringerer Beitragspflicht ungefähr entsprechen, da die DRP. Zuschüsse gibt. Auch Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, sowie Witwen verstorbenen Mitglieder können Mitglieder dieser Kassen bleiben. Als besondere Fürsorge bei Erkrankungen werden neben den Regelleistungen der Krankenkasse für planmäßig angestellte Beamte die vollen Dienstbezüge während der Dauer der Krankheit weitergezahlt. Allen Beamten, Angestellten und Arbeitern wird ein jährlicher Erholungsurlaub, gestaffelt nach Besoldungsgruppen und Altersklassen, gewährt. Er liegt für die beiden ersten Kategorien zwischen 11 und 42 Kalendertagen, für die letzte zwischen 3 bis 20 Kalendertagen. Schwerekräftigkeits- und Schmerzensfallverletzte kann ein längerer Urlaub gewährt werden.

Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten unternahm zuerst mehrere Postbeamtenvereinigungen als Selbsthilfe. Sie sind jedoch von der DRP. weitgehend durch Beihilfen unterstützt worden, so daß zahlreiche Vereinigungen, hauptsächlich der mittleren Beamten, zum Erwerb von eigenen Erholungsheimen übergingen. Es bestehen jetzt 15 Erholungsheime mit 1274 Plätzen. Eine Tuberkulosefürsorge wird getrennt von der sonstigen Fürsorge in Krankheitsfällen durchgeführt, und es sind besonders Mittel bereitgestellt für Heilverfahren, die 80% der Kosten decken, wenn besonders schwierige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Im Jahre 1923 wurde zum ersten Male im Haushalt der DRP. ein besonderer Posten hierfür ausgeworfen, der sich im Jahre 1925 auf 400 000 Mark belief.

Eine Reihe vorbeugender Maßnahmen suchen die Gesundheit zu erhalten und vorbeugend zu wirken. So befinden sich in allen größeren Verkehrsämtern Erfrischungsräume, in denen durch die Kantinenpächter ein preiswertes Mittagessen geboten wird. Ein gewisser Zwang zur Inanspruchnahme der Kantine wird ausgeübt, ausdrücklich mit dem Zweck, die Arbeitskraft der Beamten aufzufrischen. Bei einigen größeren Verkehrsämtern Berlins sind zur Förderung der Gesundheitspflege für Telephonistinnen verdruckte sprachtechnische und gymnastische Übungen während der täglichen Erholungspause auf den Dachgärten eingeführt worden, die von dazu besonders ausgebildeten Kräften geleitet werden und zu deren Teilnahme die Beamtinnen verpflichtet sind.

Die wirtschaftliche Fürsorge wurde weiter ausgebaut, als in der Nachkriegszeit die Lage der Beamten ungunstiger wurde und das Einkommen oft nicht ausreichte, die Beamten bei kostspieligen Erkrankungen, Geburts- und Sterbefällen vor Not zu schützen. Es wurden deshalb im Jahre 1923 unabhängig von den sonstigen Unterstützungsmaßnahmen Notstandsbeihilfen eingerichtet, die Arztbesuche, Arzneien, Krankenhausaufenthalte, Kuren, Geburts- und Begräbniskosten bis zu 60% deckten.

Für besondere Notlagen können Unterstützungen aus der Postkasse gewährt werden.

Als früheren Jahren bestanden eine Anzahl Stiftungen, die natürlich durch die Entwertung sehr gelitten haben, z. T. aber wieder im Aufbau begriffen sind; dies gilt vor allem für den Post-Föchterhort für verwaiste Töchter von Reichspost- und Telegraphenbeamten, dem die Beamten Beiträge zahlen.

Die Kinderfürsorge der DRP. hat eine große Anzahl von Plätzen in Kinderheimen in allen Teilen Deutschlands belegt, für die Eltern nur den kleineren Teil der Kosten aufzubringen haben.

Die jüngste Einrichtung der Altersfürsorge der DRP. ist die nach längerer Vorarbeit im Dezember 1925 geschaffene Versorgungsanstalt. Diese ist angelegt des bei der DRP. beteiligten großen Personenkreises besonders umfassend ausgebaut, hat eigene Rechtspersönlichkeit und untersteht der Aufsicht des Reichspostministers. Wie alle Pensions- und Versorgungskassen, geht sie von der Erkenntnis aus, daß die gesetzlichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten nicht ausreichen; sie gewährt daher den Angestellten und Arbeitern der DRP. und deren Hinterbliebenen Zuschüsse zu den gesetzlichen Ruhegeldern und Renten, bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Bezugs einer der genannten Renten, wenn sie der Anstalt fünf Jahre angehört haben. Die Zusatzrente besteht aus einer Grundrente von 200—1375 M. und Steigerungsätzen; zu den Fürsorgeleistungen der Kasse gehört auch die Uebernahme der Kosten von Heilverfahren. Alle, noch nicht 45 Jahre alten in dauerndem Dienste stehen-

der Angestellten und Arbeiter der DRK. müssen Pflichtmitglieder der Anstalt werden. Diese zahlen  $\frac{1}{8}$ , die RW.  $\frac{1}{2}$  der Beitragsstufen.

Es ist bemerkenswert, daß dieses Institut zu einer Zeit entstanden ist, in der die meisten Pensionskassen der privatwirtschaftlichen Betriebe ihre Leistungen nach der Entwertung ihrer Einlagen durch die Inflation noch nicht wieder aufgenommen hatten.

Eine besondere Erwähnung verdient die Wohnungsfürsorge, in der schon vor dem Kriege die Fürsorgetätigkeit der DRK. sehr lebhaft war. Nach dem Kriege schuf sie zahlreiche Notwohnungen

und ging in den letzten Jahren dazu über, durch Gewährung von verlorenen Baukostenzuschüssen und von zinsfreien Darlehen an Gemeinden, gemeinnützige Baugenossenschaften und andere Bauunternehmer die Herstellung von Wohnungen in größerem Umfange zu ermöglichen. Im laufenden Rechnungsjahr sind allein für diesen Zweck 19 Millionen Mark bereitgestellt worden. Aus diesen Mitteln ist auch der Bau des Leibnizheims des Verbandes der Post- und Telegraphenbeamtinnen in Berlin mit mehreren 100 Eigenwohnungen für seine Mitglieder ermöglicht worden.

Dr. Erna Dietel.

## Rechtssprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Keht ein Lagerflüchtling aus der Gemeinde, der er nach der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 zugewiesen worden ist, in das Flüchtlingslager zurück, so folgt hieraus mangels sonstiger Tatsachen nichts für eine endgültige Fürsorgepflicht des BFB. des Flüchtlingslagers. Endgültig fürsorgepflichtig ist vielmehr der BFB. der Zuweisungsgemeinde, wenn sich der Flüchtling wiederum aus dem Lager dorthin begibt und dort hilfsbedürftig wird.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. Januar 1926, BFB. Stadt Hagen gegen BFB. Stadt Münster — Ver. L. Nr. 8. 26 —.)

### Gründe:

Der am 7. Juni 1853 geborene Johann H. hielt sich bis zum 31. Juli 1924 im Flüchtlingslager Münster auf und wurde dann gemäß § 2 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I, 1202) durch die zuständige oberste Landesbehörde Preußens nach Hagen überwiesen. Dort wurde er in das Pflegehaus aufgenommen. Die Kosten seiner dortigen Unterbringung, welche 103,80 G.M. betragen, hat er aus der ihm von der Reichentschädigungskommission für Kriegsschäden vergleichsweise gezahlten Entschädigung von 500 G.M. getilgt. Am 19. September 1924 kehrte er nach Münster zurück, angeblich um dort eine Stelle bei der Waf- und Schließgesellschaft anzutreten. Da er diese Stelle nicht fand, hielt er sich vom 20. September bis 19. November 1924 wieder im Flüchtlingslager Münster-Neuland auf und wurde dann — angeblich durch die Polizei — nach Hagen zurückverwiesen, wo er am 20. November 1924 der Armenpflege anheimfiel.

Der Kläger verlangt Erstattung seiner Auslagen mit zunächst 365,76 M. und Uebernahme des H. in eigene Fürsorge des Beklagten. Er behauptet, daß H. durch seinen unterstützungsfreien Aufenthalt in Münster vom 19. September bis 19. November 1924 dort den gewöhnlichen Aufenthalt erworben habe. Als Flüchtling habe er dort nicht mehr gehalten.

Der Beklagte hat entgegen, daß H. in Münster keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe; da ihm das Flüchtlingslager als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FB. gedient habe. Der Kläger, dem H. zugewiesen worden sei, sei selbst endgültig fürsorgepflichtig. Durch die Entschädigungssumme von 500 Mark sei die Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen gewesen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, durch den Wiedereintritt in das Flüchtlingslager Münster habe H. dort nach § 9 Abs. 2 FB. keinen gewöhnlichen Aufenthalt erwor-

ben können. Er sei als Flüchtling nach Hagen überwiesen worden und der Zweck dieser Ueberweisung würde vereitelt werden, wenn Flüchtlinge imstande sein sollten, durch frei gewählten Aufenthalt einen anderen Fürsorgeverband mit den Kosten ihrer Unterbringung zu belasten. Es habe daher dem Beklagten nicht vermehrt werden können, den H. nach Verbrauch seiner Mittel wieder an den Zuweisungsort zurückzuverweisen.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, daß ihm H. von dem Beklagten zurücküberwiesen worden sei. Er bestreitet, daß das aufgelöste Flüchtlingslager noch als Anstalt im Sinne des § 9 FB. angesehen werden könne, zumal H. in Münster noch über genügende Geldmittel verfügt habe. Er sei, nachdem er seinen Zuweisungsort freiwillig verlassen habe, um an anderer Stelle Arbeit zu suchen und Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr als Flüchtling anzusehen. Es sei nicht Zweck der Verordnung vom 17. Dezember 1923, die Zuweisungsorte für alle Zeiten mit den Kosten der Fürsorge für die zugewiesenen Flüchtlinge zu belasten.

Der Beklagte bestreitet, den H. an den Kläger zurückzuverweisen zu haben, es sei ihm nicht bekannt, von wem die Zurückverweisung erfolgt sei. Durch den Aufenthalt im Flüchtlingslager habe H. dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt erwerben können.

Die Berufung ist unbegründet. Die Ausführungen des Klägers lassen nicht erkennen, auf Grund welcher gesetzlichen Vorschriften er den Beklagten für endgültig fürsorgepflichtig hält. Wenn H. mit seiner Rückkehr nach Münster dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hätte, so würde doch für die Zeit nach dem Verlassen Münsters eine endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 2, 15, 17 FB. nur bestehen, wenn der Hilfsbedürftigkeit bereits in Münster einer Fürsorgebehörde bekannt geworden wäre. Das behauptet der Kläger aber nicht, er trägt im Gegenteil vor, daß H. dort von dem Rest seiner Entschädigungssumme gelebt habe und ausweislich der Akten des Klägers hat H. noch 283,37 M. nach Münster mitgenommen. H. selbst hat dem Kläger am 25. Juli 1925 erklärt, er habe sich, nachdem er sich zwei Monate hindurch in Münster vergeblich um Arbeit bemüht habe, bei der Polizei in Münster erkundigt, ob er, obwohl er keine Arbeit habe und fast mittellos sei, in Münster bleiben könne, darauf sei ihm erklärt worden, er müsse nach Hagen zurückkehren. Der Kläger behauptet nicht, und es ist auch sonst nicht ersichtlich, daß die Polizei dabei als Fürsorgeorgan des Beklagten tätig geworden sei. Wenn H. dann tatsächlich nach Hagen zurückgekehrt ist, um dort Aufenthalt zu nehmen und alsbald in Hagen der Armenpflege anheimgefallen ist, so ist nicht der Beklagte, sondern

der Kläger selbst auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Fürsorgeverordnung endgültig fürsorgepflichtig (vgl. *Bl. Bd. 60, S. 137*).

In dem § 11 Abs. 1 *FV.* sind die Worte „Erkrankt eine Person“ gleichbedeutend mit „Wird eine Person infolge Krankheit hilfsbedürftig“.

Die Anwendbarkeit der Fiktion des § 11 Abs. 3 *FV.* setzt voraus, daß öffentliche Fürsorge wegen dringende. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Kosten der Krankenpflege nur zum Teil von der Krankenkasse und im übrigen von privater Seite bezahlt worden sind.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 9. Januar 1926, *WFV. Stadt Hamburg gegen WFV. Landkreis Stormarn* — *Ver. L. Nr. 269. 25* —.)

#### Aus den Gründen:

Am 17. November 1924 wurde die Ehefrau des Schlossers Otto G. krankheitshalber in das Marienkrankenhaus in Hamburg aufgenommen. Die Eheleute G. hatten damals ihren gemeinsamen Haushalt und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schiffbek (Kreis Stormarn). Der Ehemann stand seit längerer Zeit in einem Arbeitsverhältnis bei den Ruberoidwerken in Hamburg-Spillbrook. Vom 17. November bis 21. November 1924 trug die Kosten zur einen Hälfte der Krankenhauspflege die Allg. Ortskrankenkasse in Hamburg, der der Ehemann G. angehörte, zur anderen Hälfte der Ehemann. Als die Zahlungen des Ehemanns am 21. November 1924 ihr Ende erreichten, trat insoweit der Kläger mit seiner Hilfe für Frau G. ein.

Er fordert vom Beklagten die Erstattung von 84 *RM.*, die er in der Zeit vom 22. November 1924 bis zum 20. Dezember 1924 für Frau G. aufgewendet hat.

Der Beklagte bringt die Abweisung der Klage in Antrag. Er wendet ein: Da der Tatbestand des § 11 *FV.* vorliege, sei der Kläger selbst endgültig fürsorgepflichtig.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: § 11 Abs. 2 und 3 *FV.* fänden Anwendung, da von dem Augenblick der Unterbringung der Frau G. im Krankenhaus die Krankenkasse die Kur- und Pflegekosten, wenn auch nur zur Hälfte, getragen habe. Bei Beginn der Krankenhauspflege aber hätte sich Frau G. bei ihrem Manne befunden. Sonach sei der Kläger selbst der endgültig fürsorgepflichtige Verband.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: § 11 *FV.* finde keine Anwendung, weil der Ehemann G. zunächst neben der freiwilligen Leistung der Krankenkasse die halben Kosten der Krankenhauspflege bezahlt habe.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung in Antrag gebracht.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

§ 11 *FV.* gibt mit den aus dem Fortfall des Unterstützungswohnsitzgesetzes und der armenrechtlichen Familiengemeinschaft sich ergebenden Änderungen die Vorschrift des § 29 *UVG.* wieder. Die vom Bundesamt zur Auslegung des § 29 *UVG.* erlassenen Entscheidungen können daher mit jener Einschränkung auch zur Auslegung des § 11 *FV.* herangezogen werden. Das Bundesamt hat nun in ständiger Rechtsprechung dargelegt, daß „Erkrankt“ heißt: infolge von Krankheit armenrechtlich hilfsbedürftig werden (vgl. *Baath, Erl. des UVG., 3. Aufl., Anm. 5 zu § 29*). Ist also dem Erkrankten von

anderer Seite als von seiten der Armenpflege geholfen worden, so rechnet die „Erkrankung“ grundsätzlich erst von dem Augenblick, wo jene Hilfe nicht mehr ausreichte und die öffentliche Armenpflege eintreten mußte. Eine Ausnahme von dieser Regel hat § 11 Abs. 3 *FV.* in Übereinstimmung mit § 29 Abs. 3 *UVG.* aufgestellt. Den Anlaß zur Aufnahme des § 29 Abs. 3 *UVG.* in das Gesetz hatte die Stellung des Bundesamts zu der Frage gegeben, inwieweit die seitens einer Krankenkasse einem Kassennmitglied gewährende Unterstützung auf die dem Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes nach dem älteren Rechte für die Dauer von 13 Wochen endgültig obliegende Unterstützungspflicht von Einfluß sei. Das Bundesamt hatte diese Frage nach der früheren Rechtslage folgerichtig dahin entschieden gehabt, daß während der Dauer der zu Lasten einer Krankenkasse erfolgten Pflege Kassennmitglieder nicht als hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne gälten und daß daher die Frist des § 29 *UVG.* erst vom Zeitpunkt der Beendigung der Krankenkassenleistungen zu berechnen sei, sofern alsdann das Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch besthe. Demgegenüber bewogte die Novelle vom 30. Mai 1908 eine Lösung in dem Sinne herbeizuführen, daß, wie es in der Begründung des Entwurfs der Novelle heißt, „einerseits der Zeitraum, währenddem ein erkranktes Kassennmitglied durch die Krankenkasse unterstützt worden ist, zugunsten des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf die (neue) sechsundzwanzigwöchige Frist anzurechnen ist, daß andererseits aber die Verpflichtung dieses Verbandes zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen während des Restes der sechsundzwanzigwöchigen Frist ohne Rücksicht darauf eintritt, ob das Dienst- oder Arbeitsverhältnis inzwischen gelöst ist.“ Die Leistungen der Krankenkasse während der Frist des § 29 Abs. 1 *UVG.* sind hiernach lediglich unter dem Gesichtspunkte in Betracht gezogen worden, ob ihre Gewährung die Annahme armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit der Kassennmitglieder und insoweit die Vorauslegung für die Unterstützungspflicht des Arbeits- oder Dienstortes während jener Frist ausschließen soll (vgl. *Bl. Bd. 43, S. 101*). Entscheidend ist also, ob durch Krankenkassenleistungen der Eintritt der öffentlichen Fürsorge entbehrlich geworden ist. Es ist deshalb unerheblich, ob dem Kranken neben der Krankenkassenhilfe auch Privatunterstützung zuteil geworden ist. Reiden letztere zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht voll aus, und wurde nur unter Zuhilfenahme der Krankenkassenleistungen der armen- bzw. fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt, so ist der Tatbestand des § 29 Abs. 3 *UVG.* und des § 11 Abs. 3 *FV.* gegeben. Wenn das Bundesamt in seiner in Band 43, S. 98 ff. und Bd. 50, S. 110 ff. der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidungen ausgesprochen hat, daß § 29 Abs. 3 *UVG.* nur Anwendung zu finden habe, wenn durch die Leistungen der Krankenkasse der Krankenfürsorge in vollem Umfange genügt und das Eintreten der Armenpflege während ihrer Dauer völlig entbehrlich geworden ist, so ist damit keineswegs gesagt, daß nicht ein Zusammenwirken von Krankenkasse und Privatpflege stattgefunden haben darf. In den in Bd. 43 und Bd. 50 behandelten Fällen war lediglich die Frage zu entscheiden, ob auch dann, wenn neben den Leistungen der Krankenkasse zeitweise Armenpflege gewährt worden



war, § 29 Abs. 3 UWG. anwendbar sei, und die Frage hatte das Bundesamt verneint.

Es ist also vorliegendenfalls ohne rechtliche Bedeutung, daß der Ehemann der Frau G. während der ersten 5 Tage der Krankenhauspflge neben der von der Krankenkasse getragenen Hälfte die zweite Hälfte der Kur- und Pflegekosten bezahlt hat. Entbehrlich geworden war die Armenpflege auch durch die Leistungen der Krankenkasse.

Der Beginn der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit ist sonach auf den Zeitpunkt des Eintritts der Frau G. in das Krankenhaus zurückzubattieren. Damals aber lebte sie noch in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Manne, sie befand sich bei ihm.

Nach alledem war die Vorentscheidung aufrechtzuerhalten.

**Arbeitet und wohnt der Familienvater an einem anderen Orte als dem Wohnort seiner Familie und verbringt er bei ihr regelmäßig nur einen Tag und eine Nacht in der Woche, so befindet sich die Familie nicht bei ihm im Sinne des § 11 Abs. 2 FV.**

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 9. Januar 1926, FV, Landkreis Sondershausen gegen FV, Landkreis Worbis — Ver. L. Nr. 258. 25 —)

#### Gründe:

Der Vorderrichter hat die zur Entscheidung stehende Frage, ob das dreijährige Kind Erich des Bergarbeiters Selmar E., das der Kläger im Wege der Armenpflege in der Zeit vom 10. bis 21. Februar 1925 im Landkrankenhaus zu Sondershausen wegen Diphtherie hat behandeln und versorgen lassen, im Sinne des § 11 Abs. 2 FV, „bei“ seinem Vater sich befinden habe, verneint und deshalb die gegen den Beklagten gerichtete Klage abgewiesen. Diese Entscheidung steht im Einklang mit dem Geheiß und den Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen (vgl. Entsch. des VV. Bd. 45, S. 93). Die Ausführungen des Klägers im zweiten Rechtszuge sind nicht geeignet, ihre Abänderung zu rechtfertigen.

Der Umstand, daß bereits seit längerer Zeit die wirtschaftlichen, insbesondere die Wohnungsverhältnisse, es mit sich bringen, daß in zahlreicheren Fällen als früher das Familienhaupt einem Erwerb fern dem gewöhnlichen Aufenthalt der Familie nachzugehen gezwungen ist, kann nicht dazu führen, den § 11 Abs. 2 FV, entgegen seinem unzweideutigen Wortlaut in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen. Hätte die Fürsorgeverordnung dies gewollt, so würde sie, da zur Zeit ihres Erlasses die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt mindestens ebenso schlecht waren als zur Zeit des Eintritts des vorliegenden Pflegefalls, im Wege der Fiktion ausdrücklich bestimmt haben, daß in Fällen der vorliegenden Art das Kind trotz der Abwesenheit seines Vaters als bei ihm befindlich angesehen werden solle. Ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung läßt aber der rein tatsächliche Begriff des räumlichen Vereinanderseins eine Ausdehnung im Wege der Fiktion nicht zu.

Der Umstand ferner, daß die Gesetzgebung es den Gemeinden des Arbeitsorts durch eine ihnen gegenüber früherer Zeit günstigere Verteilung der Steuern erleichtert hat, die aus § 11 FV, ihnen erwachsenden Lasten zu tragen, darf, wie auf der Hand liegt, nicht zu einer dem Geheiß widersprechenden ausdehnenden Interpretation des § 11 führen.

Endlich ist es für den vorliegenden Fall unerheblich, ob der Arbeiter E. nicht nur einmal wöchentlich, nämlich Sonnabends, sondern — wie der Kläger behauptet — ab und zu auch noch Mittwochs auf eine Nacht seine Familie in Sondershausen besucht hat: Von einem dauernden Vereinandersein im Sinne des § 11 Abs. 2 FV, kann auch dann keine Rede sein.

Hiernach war die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 10 FV, kann auch ein Geisteskranker einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen und ausgeben. Hat ein Geisteskranker, der nach seinem Zustande hierzu in der Lage ist, hinsichtlich seines Aufenthalts einen Willen gebildet und in ausreichend erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht, so muß dieser Wille bei der Beurteilung seiner Aufenthaltsverhältnisse beachtet werden. Ist der Geisteskranker aber nach seinem Zustande nicht in der Lage, bezüglich seines Aufenthaltes einen Willen zu bilden und kundzutun, so bleiben lediglich die objektiven Merkmale für die Beurteilung seiner Aufenthaltsverhältnisse übrig. Verzißt ein hinsichtlich seines Aufenthalts willensfähiger Geisteskranker, der bisher bei seiner Familie gewohnt hat, heimlich den Ort der Familienwohnung, ohne seiner Familie während seiner längeren Abwesenheit eine Nachricht zukommen zu lassen, so gibt er damit seinen gewöhnlichen Aufenthalt am Orte der Familienwohnung auf.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 13. Februar 1926, FV, Stadt Berlin gegen FV, Stadt Stettin — Ver. L. Nr. 150. 25 —)

#### Aus den Gründen:

Der am 12. Februar 1893 in Stettin geborene geisteskranke Kaufmann Willi R. wohnte nach Beendigung eines einjährigen Aufenthalts in der Heilanstalt Treptow a. R. seit 22. November 1923 in seinem Elternhause in Stettin. Am 8. Januar 1924 entfernte er sich heimlich aus dem Elternhause und wurde infolge Ueberweisung des Polizeipräsidenten Berlin am 10. Juli 1924 aus dem Untersuchungsgefängnis Moabit in die Irrenanstalt der Stadt Berlin zu Buch aufgenommen. Bei seiner Vernehmung durch den Aufnahmebeamten und den Aufnahmearzt der Anstalt Buch am 10. Juli 1924 gab er an, etwa seit Januar 1924 befände er sich ununterbrochen in Berlin, gearbeitet habe er dort nicht. Er habe wegen eines Manteldiebstahls unter Anklage gestanden, er müsse sich in einem anormalen Geisteszustande befinden und wohl getrunken haben. In der ärztlichen Aufnahmebescheinigung vom 10. Juli 1924 ist weiter vermerkt: „Haßbefehl aufgehoben (§ 51 StGB.). Ist örtlich und zeitlich orientiert. Gesicht lebhaft, geordnet. Diagnose: Geisteskrankheit.“ Am 5. September 1924 schrieb R. an das Zentral-Wohlfahrtsamt Berlin, er bitte im Auftrage seiner Eltern um seine beschleunigte Ueberführung nach Bommern in die Provinzialheilanstalt Uckermünde, da er dort hingehöre. Dort könnten ihn seine Eltern besuchen, nach Berlin und Buch könnten seine Angehörigen nicht kommen, weil dies wegen der Eisenbahnfahrt zu umständlich sei. Sein Vater habe bereits seine Ueberführung bei dem Landeshauptmann beantragt. Am 13. März 1925 wurde R. aus der Irrenanstalt zu Buch zu seinen Eltern nach Stettin entlassen.

Der Vater des R., Schneidermeister Julius R., hatte am 16. Januar 1924 bei der Polizeibehörde in Stettin die Entfernung seines Sohnes aus der elterlichen Wohnung angezeigt und um Ermittlungen gebeten. Nachdem er Ende Februar oder Anfang März 1924 durch Pastor D. die Nachricht erhalten hatte, sein Sohn befände sich in dem Untersuchungsgefängnis Moabit, meldete er auch dieses der Polizeibehörde in Stettin. Von einer polizeilichen Abmeldung sah er jedoch ab, da ihm seitens der Polizeibehörde erklärt wurde, die Untersuchungshaft dauere möglicherweise nicht lange und es sei daher zweckmäßig, mit der polizeilichen Abmeldung noch einige Zeit zu warten. Erst am 28. Oktober 1924 meldete der Schneidermeister R. seinen Sohn bei der Polizeibehörde in Stettin ab, nachdem er von der Aufnahme seines Sohnes in die Irrenanstalt zu Buch Kenntnis erhalten hatte. Bei einer Vernehmung durch den Beklagten am 2. März 1924 hat der Schneidermeister R. angegeben, er habe seinen Sohn, seitdem er das Elternhaus verlassen habe, nicht mehr als zu seiner Familie gehörend betrachtet, eine Familieneinheit habe also nicht mehr bestanden.

Willi R. hat unstreitig während seiner Abwesenheit seine Eltern in Stettin ohne Nachricht gelassen. Nach den Akten des Beklagten hat der Vater gelegentlich einer Vernehmung in einer Rentenangelegenheit seines Sohnes am 18. August 1924 in Stettin erklärt, er habe seinen Sohn, der in die Anstalt zu Buch aufgenommen worden sei, kürzlich besucht.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Erstattung von 345,80 RM. Kosten, die er für den Aufenthalt des Willi R. in der Anstalt zu Buch vom 10. Juli 1924 bis 13. März 1925 aufgewendet hat. Er ist der Meinung, Willi R. habe bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit am 10. Juli 1924 noch zur Familie seiner Eltern in Stettin gehört.

Der Beklagte sei daher gemäß § 7 FV. erstattungspflichtig.

Der Beklagte hat die Kostenerstattung abgelehnt. Er ist der Ansicht, Willi R. habe nicht mehr zur Familie seiner Eltern in Stettin gehört. Er habe Stettin verlassen, sich ununterbrochen in Berlin aufgehalten und dort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, die gesamten Tatumstände deuteten darauf hin, daß die Zugehörigkeit des Willi R. zu seiner Familie in Stettin durch seinen Aufenthalt in Berlin nicht unterbrochen worden sei und daß er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin nicht begründet habe. Gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 FV. sei daher der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend, § 7 Abs. 3 FV. könne seine Erstattungspflicht nicht begründen, da der Bezirksfürsorgeverband der Familienwohnung nur zur Uebernahme, nicht auch zur Kostenerstattung verpflichtet sei. Auch auf § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 könne die Klage nicht gestützt werden. Willi R. habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin aufgegeben, weil er sich aus Stettin entfernt und monatelang seine Eltern in Stettin ohne Nachricht gelassen habe.

Der Kläger ist demgegenüber der Auffassung, daß die Zugehörigkeit zur Familie auch die Erstattungspflicht begründe. Im übrigen sei der Beklagte auch deshalb erstattungspflichtig, weil Willi

R. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin behalten habe.

Die Berufung ist begründet. Auf § 7 Abs. 3 FV. kann die auf Kostenerstattung gerichtete Klage nicht gegründet werden, weil der Bezirksfürsorgeverband der Familienwohnung nur zur Uebernahme, nicht auch zur Kostenerstattung verpflichtet ist (Entsch. Bd. 61 S. 61, S. 64). Es war daher lediglich zu prüfen, ob Willi R. durch seine Entfernung aus dem Elternhause am 8. Januar 1924 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin aufgegeben hatte. Nach § 10 FV. ist der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe aufgehoben werden können, unzulässig. Hiernach kann auch ein Geisteskranker seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben. Ist der Zustand eines Geisteskranken derart, daß ihm jede Fähigkeit fehlt, hinsichtlich der Wahl seines Aufenthaltsortes einen Willen zu bilden und kundzutun, so muß die Frage, ob der Geisteskranke seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben habe, lediglich nach objektiven Merkmalen entschieden werden (zu vgl. Wölz-Kuppert-Richter, 3. Aufl. S. 48).

Willi R. ist indessen nach dem Befunde des Ausnahmearztes der Anstalt zu Buch vom 10. Juli 1924 „örtlich und zeitlich orientiert“. Darnach kann angenommen werden, daß er wohl in der Lage war, einen Aufenthaltsort zu wählen und einen dahingehenden Willen kundzutun. Bei dieser Eigenart des vorliegenden Falles hängt die Entscheidung, ob der Hilfsbedürftige den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Stettin aufgegeben hatte, in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob er den Willen hatte, dies zu tun, und ob diesem Willen in ausreichend erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht hat. Ist dies der Fall, so kommt demgegenüber den übrigen außerhalb seines Willens liegenden Umständen, die beim Mangel der Fähigkeit zu örtlicher Willensbildung maßgebend sein würden, keine entscheidende Bedeutung zu. Der Tatbestand ergibt, daß der Wille zur Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltsorts in Stettin bei Willi R. vorgelegen hat und auch genügend zum Ausdruck gekommen ist. Willi R. hat sich am 8. Januar 1924 heimlich aus dem Elternhause in Stettin entfernt und während seines Aufenthalts in Berlin unbestritten monatelang seine Familie ohne Nachricht gelassen. Aus diesem Verhalten ist zu schließen, daß er die Absicht hatte, seine Beziehungen zu dem Elternhause bis auf weiteres zu lösen und damit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin aufzugeben. Gerade das heimliche Entweichen aus dem Elternhaus und der Umstand, daß er monatelang seine Eltern ohne Nachricht ließ, offensichtlich um zu vermeiden, daß er wieder nach Stettin zurückgebracht werde, deuten auf jene Absichten hin. Hätte er den Wunsch gehabt, alsbald wieder nach Stettin zurückzukehren, so würde er dies seinen Eltern wohl mitgeteilt haben, zumal da er nach dem in den Akten des Klägers befindlichen, von ihm selbst geschriebenen Briefe vom 5. September 1924 durchaus in der Lage ist, sich in verständlicher Weise schriftlich auszudrücken. Daß er später in dem Schreiben vom 5. September 1924 darum bat, in eine Heilanstalt in der Nähe seines Elternhauses übergeführt zu werden, ist für die Frage, ob er acht Monate vorher Stettin als Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts aufgeben wollte, ohne Bedeutung. Auch der Umstand, daß der Schneidermeister R. seinen Sohn erst am 28. Oktober 1924 in Stettin polizeilich abgemeldet hat, steht der Annahme nicht entgegen, daß Willi R. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in

Stettin aufgegeben hat. In dem Urteil vom 10. Oktober 1925 in Sachen Stadt Viefelfeld gegen Landkreis Viefelfeld (Entsch. Bd. 62 S. 88) hat das Bundesamt bereits entschieden, daß der gewöhnliche Aufenthalt an einem Orte aufgegeben werden kann, selbst wenn die polizeiliche Meldung dort noch besteht. Ob Willk. R. den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin begründet hat, kann dahingestellt bleiben; denn der gewöhnliche Aufenthalt an einem Orte kann aufgegeben werden, ohne daß an einem anderen Orte ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird (Entsch. Bd. 62 S. 24, S. 26).

Da somit Willk. R. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin durch seine Entfernung aus dem Elternhause am 8. Januar 1924 aufgegeben hat, kann die Klage auch nicht auf § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 F.W. gegründet werden. Eine endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten besteht in keinem Falle. Bei dieser Rechtslage bedurfte es keines Eingehens auf die weitere tatsächliche Feststellungen erfordernde Frage, ob Willk. R. etwa allein oder überwiegend aus sicherheitspolizeilichen Gründen in die Anstalt zu Buch übergeführt werden mußte und ob die Klage schon aus diesem Grunde hätte abgewiesen werden müssen.

Nach der Badischen Ausführungsverordnung zur F.W. sind innerhalb der Gemeindeverbände auf dem Gebiete der Armenfürsorge die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände von den Gemeinden zu erfüllen. Für die gehobene Fürsorge hat sie jedoch die Gemeindeverbände selbst zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärt. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit dem Reichsrecht und ist daher rechtsungültig. Die badischen Gemeindeverbände und ihre Gemeinden können deshalb im Fürsorgestreitverfahren nicht als Parteien auftreten<sup>1)</sup>. Die badischen verbandsfreien Städte, die nach der Badischen Ausführungsverordnung zur F.W. als Bezirksfürsorgeverbände sämtliche Fürsorgeaufgaben zu erfüllen haben, besitzen indes die Parteifähigkeit.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 27. Februar 1926, „Bezirksfürsorgeverband Ueberlingen“ gegen B.F.W. Stadt Hameln — Ver. L. Nr. 61. 26.)

#### Gründe:

Der „Bezirksfürsorgeverband Ueberlingen“ fordert vom Beklagten die Erstattung der seit dem 1. Februar 1925 bis 1. Mai 1926 zum Kind Günther B. aufgewendeten Armenpflegekosten im Betrage von 30 RM., des Verwaltungsmehraufwands in Höhe von 25% des streitigen Betrages und der ferner entstehenden Kosten.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Der Vorderrichter hat nur den Betrag von 30 RM. zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung beantragt der Kläger die Beurteilung des Beklagten zur Erstattung der bis zum Juli 1925 aufgewendeten Kosten in Höhe von 60 RM.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Eines Eingehens auf den sachlichen Streit der Parteien bedurfte es nicht, da dem Kläger die Aktiva-

legitimation fehlt. Die Badische Ausführungsverordnung zur Fürsorgeverordnung vom 29. März 1924 (G. u. B. Bl. S. 59) bestimmt in § 1 Abs. 2 zu Bezirksfürsorgeverbänden zwecks Erfüllung der Fürsorgeaufgaben für die in § 1 Abs. 1 F.W. genannten Hilfsbedürftigen die Gemeindeverbände und die verbandsfreien Städte im Sinne des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (G. u. B. Bl. S. 331) und der Verordnung vom 24. November 1921 (G. u. B. Bl. S. 451) und im § 2 Abs. 3 bestimmt er zu Bezirksfürsorgeverbänden zur Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege die Gemeinden.

Das Bundesamt hat bereits in seinem Urteil vom 7. November 1925 i. S. Friedrichshafen / Münden (Entsch. des Bundesamts Bd. 62 S. 101<sup>2)</sup>) ausgeführt, daß die Schaffung verschiedenartiger Bezirksfürsorgeverbände für die verschiedenen im § 1 F.W. bezeichneten Arten der öffentlichen Fürsorge durch die Ausführungsvorschriften einzelner Länder nicht im Einklang mit dem Reichsrecht steht. Wenn auch dieses Urteil ausdrücklich nur die Württembergische Ausführungsverordnung betroffen hat, so gelten doch die gleichen Grundzüge auch für die gedachten Bestimmungen der Badischen Ausführungsverordnung vom 29. März 1924. Da vorliegendenfalls keine verbandsfreie Stadt in Frage steht, der die Erfüllung sämtlicher Fürsorgeaufgaben obliegt, vielmehr mit der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge des § 1 Abs. 1 F.W. der Gemeindeverband des Amtsbezirks Ueberlingen betraut ist, während die Armenfürsorge des § 1 Abs. 2 F.W. den einzelnen Gemeinden obliegt, so stellt der Kläger keine im Sinne der Fürsorgeverordnung parteifähige juristische Person dar.

Hiernach wäre die gänzliche Abweisung der Klage durch den Vorderrichter geboten gewesen.

Die Kosten des Rechtsmittels waren dem Gemeindeverband des Amtsbezirks Ueberlingen als dem Rechtsträger des „Bezirksfürsorgeverbandes Ueberlingen“ aufzuerlegen.

Nach den preussischen Ausführungserlassen zu dem § 2 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 sind neu eintreffende Betriebene von dem Regierungspräsidenten in Schneidemühl auf die Provinzen und innerhalb dieser von den Oberpräsidenten zu verteilen. Nur eine in diesem Verfahren vorgenommene Zuweisung eines Betriebenen an einen Unterbringungsort kann die Erfüllungspflicht des B.F.W. des Unterbringungsortes gemäß dem Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 begründen. Der unmittelbaren Zuweisung eines Betriebenen an eine Gemeinde seitens des Regierungspräsidenten in Schneidemühl fehlt diese Wirkung. Der Mangel kann aber durch nachträgliche Zuweisung an die Gemeinde in dem ordnungsmäßigen Verfahren geheilt werden. Findet die nachträgliche ordnungsmäßige Zuweisung während des Fürsorgestreitverfahrens statt, so muß der Beklagte den Erstattungsanspruch sofort anerkennen. Andernfalls hat er entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 13. Februar 1926, B.F.W. Stadt Schneidemühl gegen B.F.W. Landkreis Marienwerder — Ver. L. Nr. 176. 25 —.)

<sup>1)</sup> Soweit uns bekannt, beabsichtigt Baden, seine Gemeindeverbände zu Bezirksfürsorgeverbänden auch für die Armenfürsorge zu erklären und damit sein Landesrecht mit dem Reichsrecht in Uebereinstimmung zu bringen.

<sup>2)</sup> S. 516 des 1. Jahrgangs dieser Zeitschrift.

## Gründe:

Die aus Polen vertriebene Familie M. ist von dem Kläger in der Zeit vom 26. April bis 20. Juni 1924 in dem Schneidemühler Flüchtlingslager versorgt worden. Durch Verfügung des Schneidemühler Regierungspräsidenten ist die Familie nach Gr.-Dittlau überwiesen worden, wo M. Arbeit und Unterkommen gefunden hatte. Eine frühere Ueberweisung des M. nach Waltersdorf, Kreis Weissenhof in Thüringen, ist rückgängig gemacht worden. Der Kläger verlangt Erstattung seiner Auslagen von dem Bezirksfürsorgeverbande Marienwerder, zu dessen Bezirk Gr.-Dittlau gehört. Die Klage ist von dem Vorderrichter mit der Begründung abgewiesen worden, daß eine Erstattungspflicht des Beklagten nicht bestehe, weil M. nicht in Gemäßheit des Erlasses des Preussischen Ministers des Innern vom 7. Februar 1924 durch den Oberpräsidenten der Provinz nach Gr.-Dittlau überwiesen worden sei.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, die Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Februar 1924, durch welche die Vermittlung und Ueberweisung der von Preußen zu übernehmenden Personen auf die Provinzen dem Regierungspräsidenten in Schneidemühl, dagegen die Vermittlung und Ueberweisung in den Provinzen dem betreffenden Oberpräsidenten übertragen worden sei, stelle lediglich einen Verwaltungsakt dar, der die gesetzliche Erstattungspflicht eines Bezirksfürsorgeverbandes nicht aufhebe. Die in § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 vorgesehene Erstattungspflicht sei durch den Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 auf die Bezirksfürsorgeverbände des Unterbringungsortes übertragen worden. Da M. in Gr.-Dittlau Unterkunft gefunden habe, sei der Beklagte erstattungspflichtig. Eine formelle Ueberweisung durch den Oberpräsidenten von Ostpreußen würde daran nichts geändert haben. Der Minister habe nachträglich in seinem Erlass vom 24. Dezember 1924 anerkannt, daß es nicht möglich sei, die Richtlinien für die Ueberweisung der Flüchtlinge in allen Fällen anzuwenden.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung. Er führt aus, es könne ihm nicht zugemutet werden, Aufwendungen für Flüchtlinge zu tragen, die ihm unter Nichtberücksichtigung der ministeriellen Bestimmungen zugewiesen worden seien. Der Kreis Marienwerder sei mit Flüchtlingen überlastet. Bei ordnungsmäßiger Zuweisung würde M. entweder einem anderen Kreise zugeleitet worden sein oder der Kreis Marienwerder würde eine andere Flüchtlingsfamilie weniger bekommen haben.

Im Laufe des Verfahrens hat der Regierungspräsident zu Schneidemühl durch Verfügung vom 2. September 1925 die Flüchtlingsfamilie M. ausdrücklich der Provinz Ostpreußen zur wohlhätigen Unterbringung überwiesen und der Oberpräsident dieser Provinz hat durch Erlass vom 18. November 1925 die Familie weiter dem Regierungsbezirk Westpreußen mit rückwirkender Kraft überwiesen. Der Kläger ist der Ansicht, daß sein Anspruch nunmehr in jedem Falle begründet sei.

Der Beklagte vertritt dagegen die Auffassung, daß durch diese nachträgliche Ueberweisung in einseitiger Weise auf den weiteren Verlauf der Klage zugunsten des Klägers eingewirkt worden sei. Wenn es zulässig sein sollte, daß der Kläger die Unterlagen

seines Erstattungsanspruchs nachträglich beibringe, so würde der Beklagte in derartigen Fällen stets der unterliegende Teil oder gezwungen sein, jeden Erstattungsanspruch ohne weiteres anzuerkennen. Der Kreis Marienwerder sei mit Flüchtlingen geradezu überfüllt.

Die Berufung ist begründet. Die Klage kann sich lediglich auf den Erlass des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. Mai 1924 (Volkswohlfahrt V, S. 227, Baath, F.B. 3. Aufl. S. 164, Fußnote 3) stützen, der zur Ausführung des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 über die Auflösung der Flüchtlingslager ergangen ist und bestimmt, daß die dem Lande Preußen obliegende Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der nach Maßgabe der Fürsorgeverordnung gewährten vorläufigen Unterstufung für neu eintreffende Vertriebene mit Wirkung vom 1. April 1924 auf den Bezirksfürsorgeverband der Gemeinde übertragen wird, welcher der Unterstufte gemäß § 2 der Verordnung zugewiesen wird. Nach § 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1923 erfolgt die Verteilung und Zuweisung der von den Ländern übernommenen Flüchtlinge an die Gemeinden durch die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle. In Ausführung dieser Vorschrift ist in Preußen der Erlass des Ministers des Innern vom 7. Februar 1924 (Ministerialbl. f. d. preuß. innere Verwaltung, 1924, S. 143) ergangen. Der Erlass ist keine bloße Verwaltungsanordnung, sondern eine Ausführungsvorschrift mit Gesetzeskraft. Nach Nr. 1 des Erlasses erfolgt die Verteilung und Ueberweisung der von Preußen zu übernehmenden Personen auf die Provinzen durch den Regierungspräsidenten in Schneidemühl, nach Nr. II erfolgt die Verteilung und Zuweisung in den Provinzen durch die Oberpräsidenten. Darin hat auch der spätere Erlass vom 24. Dezember 1924 (Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung 1924, S. 1229) keine Änderung eintreten lassen. Dieser Erlass ermächtigt im Interesse der beschleunigten Weiterleitung der Flüchtlinge den Regierungspräsidenten in Schneidemühl, in besonders eiligen Fällen bei einer etwa notwendig werdenden Auswechslung der einer Gemeinde bereits zugewiesenen Personen den zuständigen Landrat, bzw. Magistrat unmittelbar zu benachrichtigen unter nachträglicher Berichtstattung an den zuständigen Oberpräsidenten. Um einen solchen Fall handelt es sich aber vorliegend nicht. Der erste Richter hat daher zutreffend angenommen, daß durch die unmittelbare Zuweisung durch den Schneidemühler Regierungspräsidenten dem Kläger kein Rechtsanspruch gegen den Beklagten gewährt worden sei.

Diese Mängel sind nun aber während des Berufungsverfahrens unstreitig durch Zuweisung der Familie M. an den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen und weitere Ueberweisung durch diesen Oberpräsidenten geheilt worden. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat bereits in dem Urteile vom 28. November 1925 i. S. Münsterberg/Westfalen (Bd. 62, Nr. 47) ausgeführt, ein Fürsorgeverband, der neu eintreffende Vertriebene unterstufte, könne Ersatz seiner Auslagen nur von dem Verbandsverlangen, dem der Vertriebene nach Landesrecht zur Unterbringung überwiesen worden sei. Es sei seine Sache, diese Unterbringung bei den zuständigen Stellen zu betreiben. Es kann daher dem Kläger kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er im Berufungsrechtszuge durch An-

1) S. 566 ff. des 1. Jahrgangs dieser Zeitschrift.

rufen der zuständigen Behörden seinen Anspruch gegen den Beklagten nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen gewußt hat. Ob und in welcher Weise der Beklagte infolge der Zuweisung der Familie M. in anderer Weise zu entlasten ist, ist Sache der Verwaltungsbehörden, welche für eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge zu sorgen haben. Durch die Einlegung der Berufung ist der Rechtsstreit in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung zur Neuentscheidung an das Bundesamt gelangt, jede Partei kann daher auch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Wenn diese Tatsachen nunmehr den Klageanspruch rechtfertigen, so kann der Beklagte den Anspruch nicht mehr mit Recht bestreiten, er kann sich gegebenenfalls nur durch ein sofortiges Anerkenntnis von der Verpflichtung,

die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, befreien (§ 93 ff. ZPO.). Das Anerkenntnis gibt auch dann als ein sofortiges, wenn es sofort abgegeben wird, nachdem der ursprünglich unbegründete Klageanspruch durch ein nicht vom Beklagten zu vertretendes Ereignis (z. B. auch durch eine während des Rechtsstreits erfolgende, dem Standpunkt der Klage Rechnung tragende Gesetzesänderung) eine ihn begründende Stütze erhält (Sindow-Busch-Kranz, ZPO., 18. Aufl., Anm. 2 zu § 93, Urteil des Kammergerichts in „Die Rechtspredung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bd. 43, S. 130, 132). Da der Beklagte es abgelehnt hat, den Klageanspruch anzuerkennen, mußte er nicht nur in der Hauptsache, sondern auch zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt werden.

## Entscheidungen des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Dr. Behrend, Mitglied des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

### Pflegezulage - Voraussetzungen. Pflegezulage für Doppeltampulierende.

Die Pflegezulage (§ 31 RVG.) wird in drei Abstufungen gewährt. Bedarf der Kriegsbeschädigte fremder Wartung und Pflege, so erhält er die einfache Pflegezulage von 432 Reichsmark jährlich; liegt ein außergewöhnliches Pflegebedürfnis oder dauerndes Krankenlager vor, so steht ihm je nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit die erhöhte Pflegezulage von 576 Reichsmark oder die höchste Pflegezulage von 720 Reichsmark jährlich zu. Als „hilflos“ im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des Reichsverfürsorgungsgerichtes (Entsch. Bd. 2 S. 188) im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (Entsch. v. 19. 9. 1901) nicht schon derjenige angesehen worden, der für einzelne Berrichtungen, wenn auch regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist, sofern diese Hilfeleistungen ohne beträchtliche Aufwendungen oder Schwierigkeiten beschafft werden kann, sondern nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Hilfskraft ganz oder in erheblichem Umfang in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidungen haben zu einer engen Auslegung des Begriffs der Hilflosigkeit seitens eines Verfürsorgungsgerichtes geführt, der das Reichsverfürsorgungsgericht neuestens entgegentritt. Es hat in dem im folgenden wiedergegebenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine einfache Pflegezulage auch dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Beschädigte in regelmäßiger Wiederkehr bei zahlreichen Berrichtungen des täglichen Lebens fremder Hilfe bedarf.

Aus den Gründen sei hervorgehoben:

Der Kläger ist durch Granatsplitter an beiden Beinen schwer verwundet worden. Infolge dieser Verletzung mußte der rechte Oberschenkel und der linke Fuß amputiert werden. Von diesem Fuße ist noch ein Stumpfende bis zu den Knöcheln erhalten, dagegen fehlt das Fußgelenk. Der Kläger kann sich mit den ihm gelieferten Prothesen, unter Zuhilfenahme von Stöcken, zwar allein fortbewegen, aber nur sehr beschwerlich. Seinen früheren Beruf als Schneider hat er aufgeben müssen und ist

jetzt als Vertragsangestellter bei einem Verfürsorgungsamt tätig.

Er beantragte, nachdem ihm zunächst eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 vom Hundert zugesprochen worden war, wegen Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes die Gewährung der Vollrente und der Pflegezulage. Dieser Antrag wurde von der Verwaltungsbehörde abgelehnt. Auf die Berufung des Klägers sprach ihm das Verfürsorgungsgericht, da es eine Verschlimmerung des Leidens für vorliegend erachtete, die Vollrente zu, wies aber im übrigen die Berufung zurück, da der Kläger nach dem Ergebnis der angestellten Erhebungen nur für einzelne Berrichtungen des täglichen Lebens fremder Hilfe bedürfte, die Pflegezulage mithin nicht zuständig sei. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Rekurse, indem er ausführt, daß er nicht nur beim An- und Auskleiden auf fremde Hilfe angewiesen sei, sondern auch sonst vielfach die Unterstützung seiner Frau in Anspruch nehmen müsse.

Der Rekurs ist begründet. Der Begriff der Hilflosigkeit im Sinne des § 31 des Reichsverfürsorgungsgesetzes ist in der grundsätzlichen Entscheidung des 7. Senats vom 8. März 1922 (zu vergleichenden Entscheidungen des Reichsverfürsorgungsgerichtes Bd. 2 Seite 188 Nr. 72) im Anschluß an eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. September 1901 dahin ausgelegt worden, daß hilflos nicht schon derjenige ist, der für einzelne Berrichtungen, wenn auch regelmäßig, auf fremde Hilfe angewiesen ist, sofern sich diese Hilfeleistungen ohne beträchtliche Schwierigkeiten oder Aufwendungen beschaffen lassen, sondern nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Hilfskraft ganz oder in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß. Diese Entscheidung wird vom Verfürsorgungsgericht dahin verstanden, daß nur derjenige Anspruch auf die Pflegezulage habe, der für alle oder die meisten Berrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe einer fremden Person angewiesen sei. Diese Auffassung deutet sich im wesentlichen mit einer weitergehenden Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Juni 1901 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1902 Seite 181 Nr. 1899), welche Hilflosigkeit im Sinne des § 9 Absatz 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nur dann annimmt, wenn der Verletzte fast in jeder Lage und

zu jeder Zeit der fortwährenden Unterstützung einer anderen Person nicht entbehren kann.

Eine derartige Auslegung des Begriffs der Hilflosigkeit ist jedoch nach der Ansicht des erkennenden Senats zu eng und durch die angeführte grundsätzliche Entscheidung des 7. Senats vom 8. März 1922 nicht geboten. Nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes wird die Pflegezulage in drei verschiedenen Abstufungen gewährt. Bedarf der Beschädigte fremder Wartung und Pflege, ohne jedoch ein überdurchschnittliches Maß von Dienstleistungen zu beanspruchen, so gebührt ihm die einfachste Pflegezulage von 432 Reichsmark jährlich; bei außergewöhnlichem Pflegebedürfnis oder dauerndem Krankenlager dagegen stellt ihm — je nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit — die erhöhte Pflegezulage von 576 Reichsmark oder die höchste Pflegezulage von 720 Reichsmark zu. Befindet sich der Beschädigte in einem solchen Zustande, wie ihn die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Juni 1901 für die Gewährung der Hilfloskeitsrente nach § 9 Absatz 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes voraussetzt, so liegt nach der Auffassung des erkennenden Senats der Fall eines außergewöhnlichen Pflegebedürfnisses vor. Dem steht auch der Inhalt jener Entscheidung nicht entgegen. Denn die Hilfloskeitsrente, die früher auf dem Gebiete der Unfallversicherung unter der gleichen Voraussetzung wie die Pflegezulage nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wurde, unterlag ebenfalls einer Abstufung; war der Verletzte infolge des erlittenen Unfalls derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen konnte, so war nach § 9 Absatz 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes — an dessen Stelle später der inzwischen durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 97) wieder aufgehobene und durch eine dem § 31 des Reichsversorgungsgesetzes nachgebildete Vorschrift ersetzt § 560 der Reichsversicherungsordnung trat — für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit 66⅔ vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, bis zum vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Wenn daher in den oben angeführten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts der Begriff der Hilflosigkeit verschieden bestimmt wird, so erklärt sich dies daraus, daß die Unfallversicherungsgesetzgebung verschiedene Grade der Hilflosigkeit kennt, die ihrerseits eine verschiedene Bemessung der Hilflosrenten bedingen, ebenso wie das Reichsversorgungsgesetz mehrere Stufen der Pflegebedürftigkeit unterscheidet.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der einfachsten Pflegezulage sind dann als erfüllt anzusehen, wenn der Beschädigte in regelmäßiger Wiederkehr — wenn auch nicht notwendigerweise an jedem Tage — für zahlreiche Verrichtungen des täglichen Lebens fremder Hilfe bedarf. Ist dies der Fall, so genügt es nicht, daß er im Falle des eintretenden Bedarfs eine fremde Person zu seiner Unterstützung herbeiholt, sondern er ist gezwungen, für seine Pflege dauernd eine fremde Hilfskraft zu halten, die alsbald zur Stelle ist, wenn der häufig wiederkehrende Fall der Hilflosigkeit eintritt, wie dies bereits in ähnlicher Weise in der ergänzenden Entscheidung des 5. Senats vom 24. März 1922 (Entscheidungen des Reichsversicherungsgerichts Bd. 2 Seite 207 Nr. 78) zum Ausdruck gebracht ist. Ob der Beschädigte noch einer Beschäftigung nachgehen kann, ist für den Anspruch auf die Pflegezulage nicht ent-

scheidend (vergleiche Entscheidungen Band 4 Seite 74 Nr. 27). Es kommt vielmehr nur darauf an, ob der Zustand der Hilflosigkeit so häufig und so regelmäßig wiederkehrt, daß der Beschädigte ohne eine fremde, jederzeit zu seiner Pflege und Wartung bereite Hilfskraft nicht auskommen kann. In diesem Sinne ist auch die grundsätzliche Entscheidung des 7. Senats vom 8. März 1922 ganz zwanglos zu verstehen.

Daß die Voraussetzung der Pflegebedürftigkeit bei solchen Personen erfüllt ist, denen beide Beine oberhalb des Knies abgesetzt sind, hat der Reichsarbeitsminister in einem an die nachgeordneten Behörden gerichteten Erlaß (Reichsversorgungsblatt 1921 Seite 396 Nr. 764 Ziffer 2) selbst anerkannt. Wenn diese Verwaltungsvorschrift auch für die Spruchinstanzen nicht bindend ist, so bedarf es doch bei dem bedeutsameren Zustande derartiger Doppelamputierter keiner näheren Ausführung, daß der Erlaß im Ergebnis das Richtige trifft und nur je nach der Lage des Falles Zweifel bestehen können, ob die einfache oder die erhöhte Pflegezulage zuständig ist. Andererseits hat der Reichsarbeitsminister in demselben sowie in einem späteren ergänzenden Erlaße vom 21. August 1925 (Reichsversorgungsblatt Seite 91 Nr. 134) die Versorgungsämter angewiesen, die Pflegezulage in der Regel zu versagen, wenn dem Verletzten lediglich beide Unterschenkel abgesetzt sind. Auch dieser Auffassung ist beizutreten, da Beschädigte, bei denen die Kniegelenke erhalten und gut beweglich sind, nur in verhältnismäßig geringem Grade fremder Hilfe bedürfen. Zweifelhafte Fälle kann jedoch sein, wie solche Fälle zu beurteilen sind, in denen das eine Bein im Oberschenkel und das andere Bein unterhalb des Knies abgesetzt oder sonst in seiner Bewegungsfähigkeit besonders stark beeinträchtigt ist. In einem solchen Zustande befindet sich der Kläger. Der rechte Oberschenkel ist im oberen Drittel amputiert; von dem abgesetzten linken Fuß sind die Knöchel und ein mit gefunder Sohlenhaut bedecktes Stumpfen erhalten; dagegen fehlt das Fußgelenk, so daß das federnde Abheben des Fußes vom Boden unmöglich ist. In Anbetracht dieser schweren Verstümmelung ist der Senat der Auffassung, daß auch hier die Gewährung der einfachsten Pflegezulage gerechtfertigt und geboten ist. Der Kläger kann zwar mit Hilfe seiner Prothesen sich bei gutem Wetter allein auf der Straße fortbewegen und geht auch seiner Beschäftigung beim Versorgungsamt nach. Bei Glätte oder Nässe dagegen bedarf er zu seinen notwendigen Gängen stets der Begleitung einer anderen Person. Auch das Treppensteigen ist für ihn ohne fremde Hilfe mit außerordentlicher Anstrengung verbunden. Erfahrungsgemäß tritt ferner bei doppelseitig amputierten in regelmäßiger Wiederkehr ein Wundschuern oder gar eine Entzündung der Stümpfe ein, wodurch sie am Tragen der Prothesen verhindert werden; sie können auch die Prothesen nicht den ganzen Tag angeschliffen tragen, sondern müssen sie, um das Wundschuern zu verhindern, zeitweilig — vielfach stundenlang — ablegen. In dieser Lage ist aber ein Beschädigter, dem — wie dem Kläger — ein Oberschenkel fehlt und dessen anderes Bein in der Gebrauchsbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, so hilflos, daß er zu seiner Unterstützung einer anderen Person bedarf, die ihm hilft, die entzün-

denen Stümpfe durch kühlende Umschläge zu pflegen, und ihm die sonstigen notwendigen Handreichungen leistet, solange er zum Ablegen der Prothesen oder zur Bettruhe gezwungen ist. Da der geschädigte Zustand regelmäßig wiederkehrt und alsdann die durch ihn bedingten zahlreichen Hilfeleistungen notwendig werden, sind die eingangs dargelegten Voraussetzungen der Hilflosigkeit im Sinne des § 31 des Reichsversorgungsgesetzes erfüllt.

Aus diesen Gründen war der Beklagte zur Gewährung der einfachen Pflegezulage an den Kläger zu verurteilen.

(Entsch. des 1. Senats vom 18. Februar 1926 — M 237/25<sup>1</sup>) —.

### Verleihung des Beamten Scheins bei Beschäftigung bei einer Behörde oder öffentlichen Körperschaft.

Das RWGericht hat in Ergänzung früherer Entscheidungen hierzu wie folgt erneut Stellung genommen:

Ein am 18. November 1924 aufgestellter Grundsatz des RWGerichts (Entsch. Bd. 4 S. 211) lautet:

„Einem Schwerbeschädigten, der vor der Einziehung zum Militärdienst in einem Privatbetrieb einen Beruf ausgeübt hat und jetzt Angestellter oder Arbeiter bei einer Behörde oder öffentlichen Körperschaft ist, darf der Beamtenchein nicht mit der Begründung verweigert werden, daß er einen ihm zuzumutenden Beruf in wettbewerbsfähiger Weise ausübe.“

Es hieße diesem Grundsatz eine widersinnige Bedeutung beimessen, wenn man ihn dahin auslegen wollte, daß ein Schwerbeschädigter, der bei einer Behörde oder öffentlichen Körperschaft beschäftigt ist, unter keinen Umständen der Beamtenchein wegen Wettbewerbsfähigkeit verweigert werden könnte, auch dann nicht, wenn der Schwerbeschädigte nach seiner ganzen Persönlichkeit sehr wohl in der Lage ist, einen ihm billigerweise zuzumutenden Beruf aus-

zuüben. Diese Auffassung würde dazu führen, daß ein Schwerbeschädigter, dessen Wettbewerbsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkte für eine ihm nach Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten zumutbare Berufstätigkeit außer allem Zweifel steht, zwar keinen Anspruch auf den Beamtenchein hat, solange er im Dienst einer Privatperson steht, daß er aber diesen Anspruch sofort erlangt, wenn er in den Dienst einer Behörde tritt. Selbstverständlich will dies die grundsätzliche Entscheidung vom 18. November 1924 nicht. Sie behandelt einen Fall, in dem der Kläger einen anderen Beruf, der ihm zuzumuten wäre, „in einem Privatbetrieb in wettbewerbsfähiger Weise nicht würde aufnehmen können“ (Seite 212 Abf. 3); ihr Gedanke ist, daß in einem solchen Falle mangelnder Wettbewerbsfähigkeit der Beamtenchein nicht allein darum verweigert werden darf, weil eine öffentliche Dienststelle den Verletzten entweder zur Erfüllung der durch das Schwerbeschädigtengesetz auferlegten Pflicht oder aus sonst einem Grunde ausgenommen hat und weil dadurch für den Verletzten ausreichend gesorgt sei. Maßgebend soll die Erwägung sein, ob die Tätigkeit eines Verletzten wirklich wirtschaftlichen Wert hat, oder ob dies nicht der Fall ist und der Beschädigte im öffentlichen Betrieb beziehungsweise der Behörde nur deshalb gehalten wird, weil hier die wirtschaftlichen Interessen nicht so im Vordergrund zu stehen brauchen wie im Privatbetrieb. Liegen die Verhältnisse so, so soll allein die Tatsache der Beschäftigung eines Schwerbeschädigten bei der Behörde diesem bei der Prüfung des Anspruchs auf den Beamtenchein nicht ohne weiteres zum Nachteil gereichen. Nichts steht aber im Wege, sich auf Grund dieser Beschäftigung, ihrer Art, der Leistungen des Verletzten und der Erfahrungen der Behörde mit ihm ein sachliches Urteil über seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu bilden.

(Entscheidung des 14. Senats vom 19. Februar 1926 — M 20 804/25<sup>1</sup>) —.

## Rechtsauskünfte.

Bearbeitet von Direktor Kürste, Neukölln.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Kürste, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

**Streit unter Gemeinden ein und desselben Bezirksfürsorgeverbandes. In Preußen keine fürsorgerechtlichen Erstattungsansprüche unter solchen Gemeinden. Sind die früheren armenrechtlichen Ansprüche der ehemaligen Ortsarmenverbände noch verfolgbar?**

Anfrage des preussischen Kreis-  
ausschusses R.

Die Witwe K., die 1½ Jahre in der Gemeinde A. wohnhaft war, ist nach dem Tode ihres Ehemannes am 10. November 1922, nach der Stadt B. verzogen. Von der Gemeinde A. hat Frau K. bis zum Tode ihres Wegzuges Unterstützung nicht bezogen. Am 27. November 1923 beantragte sie bei dem Magistrat der Stadt B. die Gewährung einer laufenden Armenunterstützung, die ihr mit Rücksicht auf die von der Stadt B. festgestellte Hilfsbedürftigkeit vom 1. Dezember 1923 ab (also vor Inkrafttreten der FV.) in Höhe von monatlich 10 M. gezahlt worden ist. Die vorausgelagten Beträge wurden dann, da die K. vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit 1½ Jahre in der Gemeinde K. wohnhaft war und dort ihren Unterstützungswohn-

sitz erworben hatte, bei der Gemeinde K. zur Erstattung angemeldet.

Auf die von der Stadt B. gestellten Erstattungsansprüche hat die Gemeinde K. sich mit Schreiben vom 24. Februar 1924 bereit erklärt, die K. in eigene Fürsorge zu nehmen und die bisher entstandenen Ausgaben zu erstatten. Da jedoch die für die K. in K. in Aussicht genommene Wohnung inzwischen besetzt worden war, konnte die K. nach ihrem früheren Wohnort nicht zurückkehren und mußte in der Stadt B. verbleiben, wo sie z. Z. noch wohnhaft ist und auch weiterhin eine laufende Armenunterstützung in der obengenannten Höhe bezieht. Die Gemeinde K. lehnt es ab, die vor und nach dem Inkrafttreten der FV. entstandenen und noch entstehenden Kosten der Stadt B. zurückzuerstatten mit der Begründung, daß die K. bis zum Inkrafttreten der FV. nicht hilfsbedürftig war. Entgegen der Feststellung des Magistrats B. steht die Gemeinde K. auf dem Standpunkt, daß Frau K. bei ihrem Fortzuge eine noch rüstige Person war und zum Lebensunterhalt ihrer Familie (14- und 9 jährige Tochter) etwas hinzuverdienen konnte, ohne die Armenfürsorge in Anspruch zu nehmen.

Ist unter diesen Umständen die Gemeinde K. verpflichtet, die der Stadt B. entstandenen und noch entstehenden Kosten zu erstatten?

#### Antwort.

Man muß unterscheiden zwischen den Ansprüchen aus der Zeit vor dem 1. April 1924 und den aus der Zeit nach diesem Tage. Bezüglich der Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. April 1924 bin ich allerdings der Auffassung, daß zwischen den früheren Ortsarmenverbänden, die jetzt ein und demselben Bezirksfürsorgeverband angehören, die bereits erworbenen Erstattungsansprüche bestehen geblieben sind. Ich habe meine diesbezügliche Auffassung eingehend in der Zeitschrift für das Heimatwesen im Jahre 1924 S. 330 ff. und 1925 S. 129 ff. niedergelegt. Nach der in diesem Aufsatz kritisch beleuchteten Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen ist allerdings nicht zu erwarten, daß dieses seinen gegenteiligen Standpunkt aufgibt, und damit erscheint ein Prozeß im Wege der armen-, jetzt fürsorgerechtl. Streitigkeit aussichtslos; denn abgesehen davon, daß das Bundesamt die prozeßrechtliche Fähigkeit früherer Armeenverbände, die nicht Fürsorgeverbände geworden sind, im Streitverfahren aufzutreten, verneint, hat es auch in der Entscheidung vom 9. Mai 1924 („Die Fürsorge“ 1924 Seite 33) sich dahin ausgesprochen, daß Anspruch und Forderung durch Vereinigung in der Rechtspersönlichkeit des gemeinsamen Bezirksfürsorgeverbandes untergegangen sind. Wie ich in der Zeitschrift für das Heimatwesen für das Jahr 1924 S. 133 bemerkt habe, bleibt allerdings der Weg übrig, daß die früheren Ortsarmenverbände ihre vor dem 1. April 1924 erworbenen Ansprüche im bürgerlichen Rechtsstreit einklagen und damit den Zivilgerichten Gelegenheit zu einer Entscheidung darüber gegeben wird, ob sie auch die materiellrechtliche Auffassung des Bundesamts teilen. Ob allerdings der vorliegende Fall dieses Experiment lohnt, erscheint mir zweifelhaft.

Was die Zeit nach dem 1. April 1924 anlangt, so kann, sofern die Hilfsbedürftige den gewöhnlichen Aufenthalt in B. genommen hat — und darüber kann nach den Akten kein Zweifel sein —, von einem Erstattungsanspruch keine Rede mehr sein. Er könnte sich auch nur auf den Teil beschränken, den die kreisangehörige Gemeinde selbst aufzubringen hat. Ich bin aber grundsätzlich der Auffassung, daß Erstattungsansprüche zwischen Gemeinden desselben Kreises überhaupt nicht gegeben sind, auch wenn eine Gemeinde die Unterstützung an eine Person gewährt, die zweifellos bei ihr nur den vorübergehenden, in einer anderen Gemeinde desselben Kreises aber den gewöhnlichen Aufenthalt hat; denn sonst würden hinsichtlich des Gemeindeanteils alle Zuständigkeitsstreitigkeiten, die durch die Schaffung höherer Bezirksfürsorgeverbände vermieden werden sollten, weiter entstehen können.

Ministerialrat Wittelschöfer-Berlin.

§ 9 RFB. Müßt den Verband des Anstaltsortes mir in bezug auf die endgültige Fürsorgepflicht. Vorläufig fürsorgepflichtig ist stets der Verband des jeweiligen Aufenthalts. Ist ein Diakonissen-Mutterhaus Anstalt im Sinne des § 9 RFB.?

Anfrage des Wohlfahrts- und Jugendamtes D.

Im Bezirke des Bezirksfürsorgeverbandes D.-Stadt haben wir ein Diakonissen-Mutterhaus, das evangelische Elisabethenstift. Es bildet Dia-

konieschwwestern u. a. auch aus für den Dienst von sogenannten Gemeindefschwwestern. Nach Ausbildung stellt es diese Schwestern den Gemeinden des Landes, auswärtigen Krankenhäusern usw. zur Verfügung. Die Schwestern bleiben natürlich im Verbands des Mutterhauses, und wenn sie — unter Umständen nach vielen Jahren — erwerbsbefähigt oder gar wegen Krankheit oder Alter arbeitsunfähig werden, dann nimmt er sie in das hiesige Mutterhaus zurück, um ihnen die statutenmäßige Altersversorgung zu gewähren. Nach der Regelung des Stiftes haben die auswärts arbeitenden Schwestern zwar ihren „Wohnsitz“ im Mutterhause, also in der Stadt D.; ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben sie aber ganz zweifellos draußen in den Bezirken, in denen sie — in Erfüllung einer Lebensaufgabe — arbeiten. Mit der Zeit können nahezu 120—150 Schwestern in das Mutterhaus zurückkommen zur Altersversorgung. Zur Zeit versorgt das Mutterhaus in diesem Sinne bereits 40 Schwestern. Da das Stift augenblicklich nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften die Versorgung zu gewähren, hat es vor längerer Zeit bei dem unterzeichneten Amte Antrag auf Gewährung von Kleinrentnerunterstützung durch den Bezirksfürsorgeverband der Stadt D. gestellt. Wir haben diesem Antrage nur stattgegeben hinsichtlich der Schwestern, die vor Eintritt in die Versorgung des Mutterhauses auch in der Stadt D. — und sei es noch so kurz — gearbeitet haben, also bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in D. hatten. Wegen der anderen Schwestern haben wir das Elisabethenstift an die Verbände verwiesen, aus denen die Schwestern bei Eintritt ihrer Hilfsbedürftigkeit zum Mutterhause zurückkehrten zwecks Versorgung. Das Elisabethenstift befreit aber dem Wohlfahrtsamt der Stadt D., so zu verfahren. Es widerspricht unserer Behauptung, das Elisabethenstift sei, was die Versorgung der gealterten Schwestern angeht, eine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9, Abs. 1 RFB. Wir können uns eine Entscheidung im Sinne des Elisabethenstiftes gar nicht denken. Würde das Mutterhaus, soweit es aus fremden Bezirken zurückkehrt, hilfsbedürftige Schwestern versorgt, nicht als Anstalt im Sinne der erwähnten Vorschrift anerkannt, dann müßte die Stadt, in der sich zufällig das Elisabethenstift befindet, unter Umständen für Hunderte von Schwestern sorgen, die in fremden Bezirken ihre Lebensarbeit vollbrachten. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß der „Anstaltsort“ geschützt werden sollte, dann kommt man doch zweifellos zu der Auffassung, daß das Elisabethenstift mit seinem Standpunkte nicht durchdringen kann.

Wir bitten um Mitteilung Ihrer Ansicht zu dem Streifsfalle.

#### Antwort:

Was zunächst die Frage betrifft, ob das Mutterhaus als Anstalt im Sinne des § 9 RFB. anzusehen ist, so ist diese Frage m. E. zu bejahen. (S. d. Entsch. d. Bundesamts vom 10. 12. 1925 in Sachen Neuß gegen Bonn — abgedruckt in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 1. Jahrgang S. 521 —.)

Im übrigen ist aber folgendes zu berücksichtigen: § 9 RFB. bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf die endgültige Fürsorgepflicht. Nur in Beziehung auf diese sollte der Verband des Anstaltsortes durch die Bestimmung des § 9 geschützt werden. Seine Verpflichtung als vorläufig fürsorgepflichtiger Verband im Sinne des § 7 Abs. 1 RFB. wird durch § 9 nicht berührt. Vorläufig fürsorgepflichtig ist unter allen Umständen



fets der Bezirksfürsorgeverband des jeweiligen Aufenthaltsortes eines Hilfsbedürftigen.

Wendet man diese Rechtsgrundlage auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich:

1. daß der dortige Bezirksfürsorgeverband für alle jeweils in dem Stift befindlichen, also auch für die von auswärts in die Anstalt zurückgekehrten Schwestern unter allen Umständen vorläufig Fürsorge zu gewähren hat,
2. daß aber eine endgültige Verpflichtung für den dortigen Verband nur insoweit besteht, als die Schwestern bereits bei (vor) Eintritt (Rückkehr) in die Anstalt in D. den gewöhnlichen Aufenthalt hatten, dagegen nicht für diejenigen, die von auswärts her unmittelbar in die Anstalt (zum Zwecke der Altersversorgung) zurückgekehrt sind. Für letztere Schwestern dürfte entweder der Bezirksfürsorgeverband des bisherigen Aufenthaltsortes als Verband des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 7 Abs. 2 RFB. verpflichtet sein, oder, falls die Schwestern bei (vor) Eintritt in die Anstalt einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht besaßen, derjenige Landesfürsorgeverband, aus dessen Bezirk der Eintritt in die Anstalt erfolgt ist.

Daß die Schwestern etwa trotz ihrer Abwesenheit von D. den gewöhnlichen Aufenthalt in D. beibehalten hätten, ist nach Lage der Sache nicht anzunehmen. Das würde nur der Fall sein, wenn sie nur ganz vorübergehend (z. B. zum Zwecke eines Besuchs) sich aus der Anstalt entfernt hätten, nicht aber zur dauernden Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb der Anstalt. R.

**Kann fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 15 RFB. für eine Zeit angenommen werden, in der infolge Verletzung der vorläufigen Fürsorgepflicht keine Unterstützung gezahlt worden ist?**

Anfrage des Med. u. Bez. Bezirksfürsorgeverbandes B.

Eine unterstützungsbedürftige Person ist in der Gemeinde A. bis Ende Juli 1924 öffentlich unterstützt worden. Ende Juli 1924 ist sie zu ihrer in der Gemeinde B. wohnhaften Tochter, die Witwe ist und einem alleinstehenden Herrn wirtschaftet, gezogen und seit der Zeit bei ihr wohnhaft. Die Tochter unterstützt sie, hat aber gleich nach dem Zug ihrer Mutter bei der Gemeinde den Antrag gestellt, festzustellen, welche Unterstützung ihre Mutter zu erhalten hat. Gemeinde B. hat bisher eine Unterstützung nicht gezahlt, sich vielmehr an Gemeinde A. gewandt, die von dort bisher an die unterstützungsbedürftige Person gewährte Unterstützung weiter zu gewähren. Gemeinde A. hat dies abgelehnt.

Wir ersuchen um Auskunft, ob es als Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit anzusehen ist, weil die Gemeinde B. bisher an die unterstützungsbedürftige Person nichts gezahlt hat, diese vielmehr von ihrer Tochter solange unterhalten ist. Oder besteht nach § 15 der Fürsorgeverordnung für die Gemeinde A. die Pflicht zur Fürsorge weiter, weil an und für sich die Hilfsbedürftigkeit der betr. Person noch bestanden hat und sie nur durch die Tochter, die selbst nicht viel zum Leben hat, vorläufig unterstützt ist und weil die Mutter, wie die Tochter angibt, sich nicht mehr allein pflegen kann?

Antwort:

Die Entscheidung über den Erstattungsanspruch hängt von der Frage ab, ob die bis zu ihrer Ueber-

siedlung nach B. von der Gemeinde A. unterstützte Person seit ihrem Zuge in B. auch weiterhin fürsorgerechtlich hilfsbedürftig war. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen Hilfsbedürftigkeit in fürsorgerechtlichem Sinne stets erst dann vorliegt, wenn sie einem Organe des Fürsorgeverbandes erkennbar geworden ist. (So auch letzthin Entscheidung des Bundesamts vom 21. November 1925 in Sachen Randow gegen Brandenburg — abgedruckt in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1. Jahrgang Seite 572 —). Daß eine derartige Hilfsbedürftigkeit — d. h. in fürsorgerechtlichem Sinne — in der Gemeinde B. bestanden hat, dürfte anzunehmen sein, da die betr. Person gleich nach ihrem Zuge bei der Gemeinde B. einen Unterstützungsantrag gestellt hat und vermutlich weder aus eigener Kraft den notwendigen Lebensbedarf erwerben konnte, noch ihn von verpflichteter Seite im Rahmen der Unterhaltspflicht erhielt. Unter diesen Umständen möchten wir die Frage, ob die Hilfsbedürftigkeit in fürsorgerechtlichem Sinne seit dem Zuge der betr. Person in B. fortbestanden hat, bejahen, trotzdem eine Unterstützung zunächst nicht gewährt worden ist. Daß letzteres nicht geschehen ist, ist offenbar lediglich auf pflichtwidriges Verhalten der Gemeinde B. zurückzuführen, die trotz des Weiterbestehens der Hilfsbedürftigkeit nicht eingeschritten ist. Gemäß § 7 Abs. 1 RFB. wäre es unter allen Umständen ihre Pflicht gewesen, der unterstützungsbedürftigen Person die erforderliche Unterstützung vorläufig zu teil werden zu lassen. Die an die Gemeinde A. gestellte Forderung, ihrerseits die Unterstützung weiterzuzahlen, war geleglich nicht gerechtfertigt.

Obgleich also die Gemeinde B. durch die Unterlassung der tatsächlichen Ausübung der Fürsorge der Unterstützungsbedürftigen gegenüber pflichtwidrig gehandelt hat, dürfte der Ertraganspruch gegen die Gemeinde A. dennoch begründet sein, weil eben die Hilfsbedürftigkeit in fürsorgerechtlichem Sinne fortbestanden hat (Vgl. auch die unter der Herrschaft des früheren Armenrechts ergangene Entscheidung des Bundesamts Band 21 Seite 124 bis 131, besonders 131).

Anders läge die Sache, wenn die unterstützte Person sich nicht sofort nach ihrem Zuge, sondern erst in späterer Zeit an die Gemeinde B. wegen Weitergewährung der Unterstützung gewandt hätte. Dann würde, trotzdem sie vielleicht schon seit ihrem Zuge tatsächlich — aber nicht fürsorgerechtlich — hilfsbedürftig war, doch ein neuer Pflegefall vorliegen haben, weil es sich eben bis zur späteren Antragstellung um keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit gehandelt hätte. R.

### Berichtigung.

Bei Erteilung der Seite 47 abgedruckten Auskunft „Zur Auslegung des § 11 Abs. 2 RFB.“ ist leider ein Versehen unterlaufen. Die Auskunft ging, wie aus dem vorletzten Absatz ersichtlich ist, von der Annahme aus, daß bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit das Arbeitsverhältnis des Ehemannes noch bestand, während es in Wirklichkeit nach dem Inhalt der Anfrage zu diesem Zeitpunkt schon gelöst war und die Eheleute schon wieder zusammenwohnten. Da sich hiernach die Ehefrau bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit tatsächlich bei ihrem Ehemann befand, so waren die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 RFB. im vorliegenden Falle gegeben.

## Tagungskalender.

- 1.—4. Juni: Amsterdam. Kongress für Innere Mission und Diakonie in Amsterdam.
- 6.—9. Juni: Düsseldorf. Tagung der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Rosenfr. 2/4.)
- 8.—10. Juni: Düsseldorf. Delegierten-Versammlung des Jüdischen Frauenbundes.
12. u. 13. Juni: Berlin. Öffentliche Tagung „Frau und Wohnung“ des Bundes Deutscher Frauenvereine.
- 14.—16. Juni: Rahla. Lehrgang des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge auf der Leuchtburg bei Rahla in Thüringen.
- 16.—17. Juni: Düsseldorf. Tagung des Reichsverbandes für soziale Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle: Hamburg 22, Bürgerstraße 21.)
- 17.—19. Juni: Düsseldorf. 97. Mitgliederversammlung und Feier des 100jährigen Bestehens der Rheinisch-Westfälischen „Gefängnis-Gesellschaft in der Städtischen Tonhalle.
22. Juni: London. Tagung des Weltwanderungskongresses vom 1. Mai 1926.
- 21.—23. Juni: Düsseldorf. Tagung der Preussischen Landeszentrale für Säuglingschutz und Kleinkinderfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße.)
- 24.—27. Juni: Düsseldorf. Tagung des V. Wohlfahrtsverbandes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Oranienburger Straße 13/14.)
- 28.—29. Juni: Düsseldorf. Tagung des Reichsverbandes der privaten, gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Oranienburger Straße 13/14.)
- 28.—30. Juni: Dortmund. Tagung des Deutschen Verbandes für Schulkinderpflege.
5. September: München. III. Verbandstag des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands. (München, Franziskanerkeller, Hochstraße 7.)
- 7.—11. September: Amsterdam. III. Internationaler Kongress für Rettungswesen und Erste Hilfe bei Unfällen. (Anschrift des Komitees ist: Berlin NW 23, Klopstockstraße 18. Reichsgesundheitsamt.)
- 13.—15. September: Düsseldorf. Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz und Kleinkinderfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Mollwitz-Frankstraße.)
- 16.—18. September: Düsseldorf. Tagung des Bundes Deutscher Ärztinnen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Rankestraße 35.)
- 16.—18. September: Düsseldorf. Tagung des Bundes Deutscher Frauenvereine. (Näheres in der Geschäftsstelle: Hamburg 24, Armgardstraße 20.)
- 23.—25. September: Düsseldorf. Deutsches Zentralkomitee zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Luisenstraße 8.)
25. September: Düsseldorf. Tagung des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Linkstraße 22.)

res in der Geschäftsstelle: Berlin, Oranienburger Straße 13/14.)

28.—30. Juni: Dortmund. Tagung des Deutschen Verbandes für Schulkinderpflege.

5. September: München. III. Verbandstag des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands. (München, Franziskanerkeller, Hochstraße 7.)

7.—11. September: Amsterdam. III. Internationaler Kongress für Rettungswesen und Erste Hilfe bei Unfällen. (Anschrift des Komitees ist: Berlin NW 23, Klopstockstraße 18. Reichsgesundheitsamt.)

13.—15. September: Düsseldorf. Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz und Kleinkinderfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Mollwitz-Frankstraße.)

16.—18. September: Düsseldorf. Tagung des Bundes Deutscher Ärztinnen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Rankestraße 35.)

16.—18. September: Düsseldorf. Tagung des Bundes Deutscher Frauenvereine. (Näheres in der Geschäftsstelle: Hamburg 24, Armgardstraße 20.)

23.—25. September: Düsseldorf. Deutsches Zentralkomitee zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Luisenstraße 8.)

25. September: Düsseldorf. Tagung des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin, Linkstraße 22.)

## Zeitschriftenbibliographie.

Uebersicht für April 1926. Bearbeitet von E. G ö t z e.

### Allgemeine Fürsorge.

- Die Krise der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 1. April 1926.
- Der derzeitige Stand der Auslegung der Fürsorgeverordnung auf dem Gebiet des Erbschaftswesens. Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 6. März 1926.
- Neuerungen im preussischen Fürsorgerecht, Min.-Rat Wittelschöfer, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 1. April 1926.
- Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbände, Landesverwaltungsrat B. Sodemann, Münster, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.
- Ergebnisse einer preussischen Erhebung über die Zahl der unterstützten Sozial- und Kleinrentner, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.
- Die einmalige Erhebung vom August 1924 über die Verhältnisse der vom Wohlfahrtsamt laufend Unterstützten, Adolf Scheer, Sugend und Volkswohl, Hamburg, Nr. 12. März 1926.
- Die Erfahrungsberichte der Fürsorgeverbände gegen die Träger der Sozialversicherung, Stadtinspektor Gräbig, Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 4. April 1926.
- Stand der Rentnerfürsorge, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 1/2. März/April 1926.

Das Vorzugsrentenverfahren bei den Bezirksfürsorgeverbänden, Dr. Kellner, Zerbst, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 11/12, 12/19. März 1926.

Die Stuhlbarmachung von Aufwertungswermögen der Hilfsbedürftigen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Sicherstellung von Vermögenswerten bei Kleinrentnern, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Berücksichtigung eigener Einnahmen des Hilfsbedürftigen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Kollision zwischen dem Willen des Erziehungsberechtigten und der Entscheidung des Fürsorgeverbandes bei Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die Grenze zwischen der Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände und der Fürsorgeerziehung, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 1/4. April 1926.

Arbeitgeber und öffentliche Fürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die öffentliche und die freie Wohlfahrtspflege in der wirtschaftlichen Fürsorge, Stadtrat Schwob, Schneidemühl, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 1. April 1926.

Die Not der Optanten im Lager zu Schneidemühl, Wally Schick, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 4. April 1926.  
Neueigentliche Formen der Bettelbekämpfung, Der Wanderer, Nr. 4. April 1926.

### Allgemeine Fürsorge, Grundfähliches.

Die Sozialisierung der gesamten Wohlfahrtspflege, Vinzenz-Blätter, Nr. 4. 1926.

### Freie Wohlfahrtspflege.

Ulhorn's Bedeutung für die Innere Mission, Geh. Rat D. Petri, Arnstadt, Die Innere Mission, Nr. 3. März 1926.

Die Innere Mission in Holland, D. Füllkrug, Die Innere Mission, Nr. 3. März 1926.

Die Mitarbeit der Frau in der evangelischen Liebestätigkeit von 1800—1920, 14. Fortsetzung, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 4. April 1926.

Das Rote Kreuz und seine Aufgaben auf dem Gebiete gesundheitlicher Fürsorge, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Das Rote Kreuz in der Seuchenbekämpfung, W. Borchert, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 9. 24. April 1926.

Die Bestrebungen der Arbeiterwohlfahrt, Heinrich Auer, Freiburg i. Br., Vinzenz-Blätter, Nr. 4. 1926.

Heilsarmeekinderheime in Norwegen, Oberstleutnant Dhillie Sonning, Strahlen im Dunkeln, Nr. 4. April 1926.

### Finanzfragen.

Wirklichkeitszahlen zur kommunalen Finanzpolitik, Bürodirektor Krest, Datteln i. Westf., Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 11. 11. April 1926.

Der Haushaltsplan eines städtischen Wohlfahrtsamts, Stadtinспекtor Kaeßler, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1926.

Der Gemeindehaushaltsplan für 1926, Rechnungsrevisor Bräudenhaus, Hattingen/Kuhr, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10. 1. April 1926.

Zum Wohlfahrtsrat der Landgemeinden, Dr. Hal-lauer, Trier, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 7. 10. April 1926.

Die Aufwertung von Kauttionen, Richtersassessor Dr. jur. Heinrich Seefemann, Kommunale Rundschau, Nr. 5. 1. März 1926.

### Organisationsfragen.

Die Arbeitsgemeinschaft für ländliche Heimat- und Wohlfahrtspflege der evangelischen Gemeinde Seefeld, W. Mackenbach, Seefeld, Rheinisches Land, Nr. 11/12. Februar/März 1926.

Richtlinien über die Zusammenarbeit von Berufsamt und Jugendamt, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1926.

Die Zuständigkeit der freien Organisation in der praktischen Jugendfürsorge, Landesrat Dr. Boffen, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 5. 1. März 1926.

### Bevölkerungspolitik.

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in den preussischen Großstädten im Jahre 1925, Statistische Korrespondenz, Nr. 15. 30. April 1926.

Der Einfluß der Volkszählung 1925 auf die Statistik der Bevölkerungsbewegung, Med.-Rat Dr. Otto Feiser, Greifswald, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Bayerens Bevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925, Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Nr. 1. 1926.

Der Gesehentwurf über das Hebammenwesen in Baden, D. Lehmann, Karlsruhe, Die Gemeinde, Heft 8. April 1926.

Der gesundheitliche Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen, Reg.-Rat Else Lüders, Berlin, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 3. März 1926.

Die Gefundhaltung der berufstätigen Frau, D. Brede, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Die Frau in der Fabrikarbeit, Dr. med. Elisabeth Krüger, Reichsarbeitsblatt, Nr. 15. 16. April 1926.

### Jugendwohlfahrt.

Vorschläge für die Regelung der vereinsmäßig betriebenen Familienpflege gemäß § 29 Abs. 3 RStWG., Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die Bedeutung des § 55 RStWG., Reg.-Rat Allers, Braunschweig, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1926.

Leistungen der Jugendämter auf dem Gebiet der Kleinkinderfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Zur Einführung in das neue bayerische Jugendamts-gesetz, Reg.-Rat Dr. Heß, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 12. 20. April 1926.

Kommunale Vertreter der Jugendämter in den Landesjugendämtern, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Begriff der Erwerbsbefähigung Minderjähriger gemäß § 6 d der Reichsgrundfätze, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Das uneheliche Kind in der Sozialgesetzgebung, Dr. Hanna Scherpner, Frankfurt a. M., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 1. April 1926.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in einer Auswirkung auf die Evangelische Jugendfürsorge, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 1/4. April 1926.

Prinzipienfragen des Unehelichenschutzes, Gertrud Bäumer, Die Frau, Nr. 7. April 1926.

Was will die Reform des Unehelichenschutzes? Dr. Hilde Eisnerhard, Frankfurt a. M., Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Betrachtungen zum Gesehentwurf über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt, Lic. Dr. Bedmann, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 4. April 1926.

Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 4. April 1926.

Vaterschaft und Unterhalt bei Mehrverkehr, Hermann Kranold, Steinhaus, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 31/32. 14./18. April 1926.

Pflegemütter, Med.-Rat Dr. Boege, Uecker-münde, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 7. April 1926.

- Anstalts- und Vereinsvormundschaft, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 1/4. April 1926.
- Der bisherige gesetzliche Schutz des arbeitenden Kindes nebst Erfahrungstatsachen, Reg.- und Gemeinverarbeiter Gravemann, Kiegnitz, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 8. 20. April 1926.
- Die Regelung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit und die Volkswohlfahrt, Dekanämierat Fr. Lembke, Berlin, Volkswohlfahrt Nr. 7. 1. April 1926.
- Jugendgerichtsgesetz und Jugendgerichtshilfe, H. Althen, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 27/28. 4. April 1926.
- Das Jugendgericht in Frankfurt a. M., Dr. jur. Hans Weiß, Der Helfer, Nr. 10. April 1926.
- Jugendrichter Karl Almenröder, Wilhelm Pögligkeit, Frankfurt a. M., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 12. März 1926.
- Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung unter dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 1/4. April 1926.
- Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Unterbringung eines Minderjährigen auf Grund der RFB, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.
- Die Anwendbarkeit von § 9 RFB. auf Fürsorgezöglinge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.
- Zur Fürsorgeerziehung, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 7. 1. April 1926.
- Fürsorgestelle für entlassene Zöglinge, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 4. April 1926.
- Aufsicht über Anstalten für Minderjährige in Hamburg, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 4. April 1926.
- Ratsschlüsse für die Mütter unserer Schulkinder, Mutter und Kind, Ausgabe B, Nr. 4. April 1926.
- Kinderpeisung als Notstandsmaßnahme, Not und Hilfe, Nr. 1. 31. März 1926.
- Kinderpeisung und Familie, Dr. Marie Baum, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 1/2. März/April 1926.
- Familienunterbringung erziehungsbedürftiger Kinder auf dem Lande, Dr. H. Achinger, Frankfurt a. M., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 1. April 1926.
- Notstandsmaßnahmen in der Kinderfürsorge, Stadtrat E. Alken, Frankfurt a. M., Kommunalpolitische Blätter, Nr. 8. 25. April 1926.
- Mindestforderungen für die dem Zentralverband katholischer Kinderhorte und Kleinkinderanstalten Deutschlands angeschlossenen Kindergärten, Bemerkungen und Horte, Kinderheim, Nr. 2. März/April 1926.
- Aus der Tätigkeit der Jugendleiterin als Erziehungs-fürsorgerin des Jugendamtes, Luise Lampert, Stuttgart, Kindergarten, Nr. 4. April 1926.
- Dienstanweisung für die Ortsjugendräte und Ortsjugendhelfer in Baden, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.
- Geistige Kräfte und Strömungen der Jugendbewegung, Carl Mennicke, Berlin, Das junge Deutschland, Nr. 4. April 1926.
- Die katholische Jugendbewegung in Frankreich, Jugend in aller Welt, Nr. 4. April 1926.

## Gefährdetenfürsorge.

- Richtlinien für die Verwendung von Frauen als Polizeibeamte, Die Frau, Nr. 7. April 1926.
- Weibliche Kriminalpolizei, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.
- Maßnahmen des Landesjugendamts Berlin für die Jugendhilfe bei der Polizei, Obermag.-Rat Knaut, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 4. April 1926.
- Evangelischer Männerdienst, Pfarrer Hans Heremau, Königsberg i. Pr., Die Innere Mission, Nr. 3. März 1926.
- Evangelischer Bahnhofsdienst für die männliche Jugend, P. Senferth, Berlin, Die Innere Mission, Nr. 3. März 1926.
- Aus der Praxis der Lebensmüdenfürsorge, Soziale Hilfe, Nr. 3/4. März/April 1926.

## Strafgefangenenfürsorge.

- Gerichtshilfe für Erwachsene, Landgerichtspräsident Dr. Engelmann, Schweidnitz, Caritas, Nr. 4. April 1926.
- Gefangenenfürsorge unter den Frauen und Mädchen, Strahlen im Dunkeln, Nr. 4. April 1926.
- Die Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Soziale Fürsorge, Nr. 1. April 1926.
- Zur Frage der Ausländerkriminalität in Deutschland, Polizeipräsident Dr. jur. Mengel, Magdeburg, Magdeburger Anisblatt, Nr. 13. 26. März 1926.

## Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

- Mütterberatung und Volksgesundheit, Das Land, Nr. 4. April 1926.
- Die bevölkerungspolitische Bedeutung des Stillendes, Der Versicherungsbote, Nr. 7. 10. April 1926.
- Schwangerenfürsorge und Krankenkassen, Frauenarzt Dr. med. E. Eisenberg, Hamburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 16. 22. April 1926.
- Erwünschenschaften auf dem Gebiet der Säuglingskunde, Dr. Kempf, Stuttgart, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 4. April 1926.
- Die Säuglings- und Kleinkinderberatungsstellen als sozialhygienische Einrichtungen, Dr. med. Hermann, Jugend und Volkswohl, Hamburg, Nr. 12. März 1926.
- Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Sanitätsrat Dr. Peter Hanßen, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.
- Aufgaben der Säuglings- und Kinderberatungs- und Fürsorgestellen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse an kleineren Orten und auf dem Lande, Obermedizinalrat Dr. F. Rothhammer, Augsburg, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 6. März/April 1926.
- Ernährungs- und Gesundheitszustand der Säuglinge in Preußen 1924, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 3. März 1926.

## Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge.

- Zehn Jahre Bund erblindeter Krieger, von Axel Bischoff, Der Kriegsblinde, Nr. 3. März 1926.
- Nachklänge zu den Juli-Reichstagsverhandlungen (Schluß), von Schmalzfuß-Hof, Der Kriegsblinde, Nr. 3. März 1926.

Das Reichsverfürsorgegericht, von Max Becker, Berlin, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 7. 5. März 1926.

Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Berufs-unfähigkeit und Invalidität, von Joh. Noa, Berlin, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 3. März 1926.

Der Krebsweg in Heilbehandlungs-Streitsachen, von Joh. Noa, Berlin, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 3. März 1926.

Die Durchführung der Heilfürsorge für Kriegshinterbliebene und gleichstehende Personen, von Dr. Wolters, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 12. März 1926.

Gesellschaftliche Entwicklung und Grundtendenzen der kapitalistisch-sozialen Fürsorge, von Tiebt, Internationaler Bund, Nr. 3. März 1926.

Kriegsbeschädigten-Versorgung in Frankreich, von Adam, Ärztliche Monatschrift, Märzheft 1926.

Die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände bei der Durchführung der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, von Sondergeld, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 24. 21. März 1926.

Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbände, von P. Sodemann, Münster, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

Das Berufschicksal der Schmerzbeschädigten, von Stadtrat Tild, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 1. April 1926.

Zufahrenentempfänger in Berlin, Stadtmann W. Göze, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 8. 17. April 1926.

### Wohnungsfürsorge.

Reichswohnungspolitik, Oberreg.-Rat Dr. Dr. R. Ruff, Dresden, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 4. April 1926.

Künftige Wohnungspolitik, Reg.-Baurat Rudolf Stegemann, Dresden, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 4. April 1926.

Wohnungs- und Wirtschaft, Dr. R. v. Mangoldt, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 4. April 1926.

Wohnungswirtschaft, Oberreg.-Rat a. D. Dr. Weber, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 4. April 1926.

Förderung des Wohnungsbaues durch Herabdrücken der städtischen Baubodenpreise, Oberreg.-Rat a. D. Prof. Dr. Boldt, Göttingen, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 4. April 1926.

Die Sparpflicht der Ledigen, Bürgermeister Bleicken, Cuxhaven, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 4. April 1926.

Auslandsanleihen für den Wohnungsbau, Reg.-Präsident Krüger, Reichsarbeitsblatt, Nr. 14. 9. April 1926.

Kapitalnot, Hauszinssteuer und Wohnungsbau, Dr. R. von Mangoldt, Die Heimatpolle, Nr. 4. April 1926.

Der Wohnungsbau in der Stadt Hamburg vor, im und nach dem Kriege 1907—25, Hamburger Statistische Monatsberichte. 1. April 1926.

Die Bautätigkeit im hamburgischen Staat im Jahre 1925, Hamburger Statistische Monatsberichte. 1. April 1926.

Bautätigkeit und Wohnungsproduktion in Berlin im Jahre 1925, Dir. Dr. Drendorff, Berliner Wirtschaftsbericht, Nr. 7. 3. April 1926.

Ergebnisse der Wohnungszählung vom 3. Mai 1925 in Magdeburg, Dr. E. Selbing, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 16. 16. April 1926.

Die ersten Ergebnisse der Wohnungszählung in Berlin vom 3. Mai 1925, Dir. Dr. Drendorff, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 7. 3. April 1926.

Wohnungsnot und Volkszählung vom 16. Juni 1925, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 4. April 1926.

Die Wohnungsnot in Berlin, Dr. de Laporte, Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 11. April 1926.

Die Gefahren des Wohnungselends für die Volksgesundheit, Stadtrat Dr. G. Loewenstein, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Einzelbilder zur Wohnungsnot, Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 11. April 1926.

Mahnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot, Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 11. April 1926.

Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsnot, Bau-gewerkemeister Th. Benning, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 7. 10. April 1926.

Wohnungsnot und Volksgesundheit, Dr. Oskar Auft, Charlottenburg, Reichsgesundheitsblatt, Nr. 15. 14. April 1926.

Wie viele am Wohnungselend sterben, Erwacht, Nr. 4. April 1926.

Die Stadt und das Unterkunftsweisen, Stadtrat Mich. Caffeiger, München, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 8. 25. April 1926.

Verteilung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer auf preußische Stadt- und Landkreise, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die Wohnungszwangswirtschaft im Jahre 1925, Reichsarbeitsblatt, Nr. 16. 24. April 1926.

Wichtige Fragen des Wohnungsmangelrechts, Beigeordneter B. Baak, Cleve, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 12. 21. April 1926.

Die Fürsorge für zur Räumung verurteilte Mieter, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Preussisches Verwaltungsb.-Blatt, Nr. 28. 10. April 1926.

Eingreifen des Wohlfahrtsamtes bei Mietaufhebungsklagen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Die Unterbringung ermittelter Familien, Dr. U. Engelsmann, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie, Nr. 4. April 1926.

Die Belastung der Gemeindefinanzen durch Gerichtsentscheidungen zum Zwangsmiet- und Wohnungsnotrecht, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Kommunale Rundschau, Nr. 5. 1. März 1926.

Die Verstadtklidung des Wohnhausbaus durch die Gemeinde Wien, Dr. phil. Antonie Stolper, Wien, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 2. April 1926.

Der Kampf um den Mieterschutz in Oesterreich, Dr. Hans Kampffmeyer, Wohnungswirtschaft, Nr. 6. 15. März 1926.

### Lebenshaltung.

Erhebung über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der erwerbstätigen Jugend, Generalsekretär Pfarrer Herz, Evangelisch-Sozial, Nr. 1. Januar/März 1926.

Ein Vergleich der Entwicklung der deutschen Löhne mit denen des Auslands, Soziale Praxis, Nr. 12. 25. März 1926.

Die Buchführung im Arbeiterhaushalt, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 17. 24. April 1925.

### Rechtsfürsorge.

Die Rechtsauskunftsstellen als Einrichtung der modernen Wohlfahrtspflege, Wilhelm Reckhard, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 4. April 1926.

### Arbeitsfürsorge.

Wo bleibt das Berufsausbildungsgefeß?, Bernhard Böcker, Das junge Deutschland, Nr. 4. April 1926.

Die Berufsberatung auf dem Lande, Generalsekretär S. B. Dieing, Freiburg i. Br., Die Gemeinde, Beilage der Braunschweigischen Staatszeitung, Nr. 14. 3. April 1926.

Der kommende Mangel an Nachwuchs, Dr. Gertrud Marwig, Stettin, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 7. April 1926.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen, Dr. Michael, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1926.

Hilfe für die erwerbslose Jugend, Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 7. 5. April 1926.

Erwerbslose Schulentlassene, Der Helfer, Nr. 10. April 1926.

Erziehungsvorlesung an erwerbslosen Mädchen in Düsseldorf, Direktorin Paula Braun, Düsseldorf, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 4. April 1926.

Die Vermittlung städtischer Arbeitsloser — besonders der Jugendlichen — aus dem besetzten Gebiet in die Landwirtschaft des unbesetzten Gebietes, Reichsarbeitsblatt, Nr. 16. 24. April 1926.

Die Stellenlosigkeit der Angestellten in Bayern nach der Erhebung vom 16. Juli 1925, Dr. Josef Noth, Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Nr. 1. 1926.

Das Lübeck-System der Arbeitsfürsorge für Arbeitslose, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Erwerbslosenfürsorge durch Arbeitsfürsorge, Schatzrat Dr. Hartmann, Hannover, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 23. 17. März 1926.

### Erwerbslosenfürsorge.

Die unterstützten Erwerbslosen in Bayern von 1919 bis 1925, Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Nr. 1. 1926.

Die produktive Erwerbslosenfürsorge in Bayern, Dr. Josef Noth, Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Nr. 1. 1926.

Grenzfragen zwischen Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die Staffelung der Erwerbslosen-Unterstützungsjäge nach der Lohnhöhe und ihrer Rückwirkung auf die allgemeine Fürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Verlängerte Unterstützungsdauer in der Erwerbslosenfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Ver-

eins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Der Grundlohn bei der Krankenversicherung der Erwerbslosen, F. Okraf, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 14. 9. April 1926.

Fragen der Arbeitsfürsorge für unterstützte und aus-gesteuerte Erwerbslose, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Die neue Kurzarbeiterfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Hilfsmassnahmen für jugendliche Erwerbslose, Der Helfer, Nr. 10. April 1926.

Zur kommenden Arbeitslosenversicherung, Dr. Martha Usher, Hamburg, Soziale Praxis, Nr. 12. 25. März 1926.

Der Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung, Die Heimarbeiterin, Nr. 4. April 1926.

Reform der Arbeitslosenversicherung in Oesterreich, Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Nr. 16. 27. April 1926.

### Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Zentralisationsbestrebungen in der Gesundheitsfürsorge, Med.-Rat Dr. Bröckerhoff, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Ein offenes Wort an alle diejenigen, deren höchste Aufgabe die seelische und körperliche Fürsorge der Volksgesundheit ist, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. E. Abderhalden, Halle a. S., Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Industrialisierung und Volksgesundheit, Min.-Rat Prof. Dr. Koelsch, Reichsarbeitsblatt, Nr. 15. 16. April 1926.

Wege der Volksaufklärung, Schwester Lotte Möller, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Die Ziele der hygienischen Volksbelehrung, Prof. Dr. Adolf Schiele, Dresden, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Zur Gesundheitspolitik, Geh.-Rat Hamel und Präsident Bumm, Der Kassenarzt, Nr. 13/14. 14. April 1926.

Der Wille zur Gesundheit, Dr. Kirchberg, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 33/34. 25. April 1926.

Lebensmittelzölle und Volksgesundheit, Dr. Kurt Bloch, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Nr. 2. April 1926.

Lebensmittelzölle und Volksgesundheit, D. Frhr. v. Falkenhäufen, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Ärztinnen, Heft 2. April 1926.

Die Bedeutung der Reichsgesundheitswoche, Med.-Rat Dr. Engelsmann, Bundesblatt für den Deutschen Bund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie, Nr. 4. April 1926.

Warum eine Reichs-Gesundheitswoche?, Prof. Dr. Adam, Der Deutschen-Spiegel, Nr. 16. 16. April 1926.

Was ist die Reichsgesundheitswoche?, Prof. Dr. C. Adam, Reichsarbeitsblatt, Nr. 15. 16. April 1926.

Reichsgesundheitswoche und soziale Gesetzgebung, Der Kassenarzt, Nr. 15/16. 24. April 1926.

Reichsgesundheitswoche und Rassenhygiene, Lübeckische Blätter, Nr. 16. 18. April 1926.

Die Bedeutung der Reichsgesundheitswoche für die deutsche Industrie, Dr. rer. pol. Sickerich, Der Deutschen-Spiegel, Nr. 16. 16. April 1926.

Die Arbeiterschaft und die Reichsgesundheitswoche, Dr. Julius Moses, Der Kassenarzt, Nr. 15/16. 24. April 1926.

Die Reichsgesundheitswoche in Berlin, Soziale Arbeit, Nr. 15. 24. April 1926.

Die Gesundheitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes, Reg.-Rat Dr. Gerda Simons, Jugend und Volkswohl, Hamburg, Nr. 12. März 1926.

Neuzeitliche Aufgaben eines städtischen Gesundheitsamtes, Stadtarzt Dr. Boneßen, Köln, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 8. 25. April 1926.

Die Gesundheitsfürsorge im Landkreise Linden 1925, Med.-Rat Dr. Dohrn, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 29/30. 11. April 1926.

Das Gesundheitswesen auf dem Lande, Kreiskommunalarzt Dr. C. Coerper, Düsseldorf, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 8. 25. April 1926.

Mindestforderungen an Kleinkinderanstalten und ihre praktische Bedeutung, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die Säuglings- und Kleinkinderberatungsstellen als sozialhygienische Einrichtungen, Dr. med. Herrmann, Jugend- und Volkswohl, Nr. 12. März 1926.

Die Bedeutung einer gut ausgebauten Kleinkinderfürsorge für den Gesundheitsaufwand des Schulalters, Dr. Th. Hoffa, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 4. April 1926.

Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf den Gesundheitszustand der deutschen Kinder, Not und Hilfe, Nr. 1. 31. März 1926.

Schule und Volksgesundheit, Rektor Friedrich Lorenz, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Grundrissliches zur gesundheitlichen Bedeutung der Unterrichtszeit, Stadtarzt Dr. Winkler, Speyer a. Rh., Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Der wunde Punkt in der Jugendgesundheitsfürsorge, Margarethe Starrmann-Hunger, Leipzig, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Die schulärztliche Versorgung der Berufsschüler, Reg.-Rat Dr. Käthe Gaebel, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 12. 25. März 1926.

Der Film im Dienst der Hygiene, Dr. Curt Thomalla, Der Deutsche Spiegel, Nr. 16. 16. April 1926.

Von der Entwicklung des Badewesens, Prof. Dr. v. Brunn, Klostok, Blätter aus dem Evangelischen Diakonieverein, Nr. 4. April 1926.

Zur Hygiene der Bekleidung, Dr. Ernst Friedberger, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Die Zunahme des Morphiummißbrauchs, deren Ursachen und Bekämpfung, Dir. Dr. Max Meyer, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 1. April 1926.

### Erholungsfürsorge.

Planwirtschaft in der Erholungsfürsorge, Dr. Unger, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Die Notwendigkeit der Erholungsfürsorge für Jugendliche und das Landesjugenheim Eismar, Stadtarzt Dr. Büßing, Kiel, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Deutliche Erholungskuren, Kreisarzt Dr. Klaholt, Krefeld, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Erfolge örtlicher Erholungsfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Erholungsfürsorge für Frauen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Müttererholung, Der Helfer, Nr. 9. März 1926.

### Alkoholfürsorge.

Fünf Jahre Alkoholverbot und seine Erfolge, Dr. H. Koller, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 2. 1926.

Gedanken zur Alkoholfürsorge, Dr. med. Calcary, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 12. März 1926.

Wesen und Formen des Gemeindebestimmungsrechts, Günther Schmolders, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 16. 22. April 1926.

Alkoholbekämpfung und Gemeindebestimmungsrecht, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Etwas vom Kampf gegen den Alkohol, Dr. med. Claffen, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Zugend und Alkohol, Hermann Polzer, Schwerin i. M., Das junge Deutschland, Nr. 4. April 1926.

Kneipe und das Irrenhaus, Dr. Berndt Göß, Der abstinente Arbeiter, Nr. 4. 15. März 1926.

Die Bedeutung der Trinkerfürsorgestellen für die Kommunen und Richtlinien für praktische Trinkerfürsorge, R. Weisbart, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 7. April 1926.

### Geschlechtskrankenfürsorge.

Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Prof. Dr. Max Fleßch, Hochmalldhauen, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Schlafstellenwesen und Geschlechtskrankheiten, Stadtarzt Dr. Georg Loewenstein, Berlin, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 3. 1. März 1926.

Neue Wege und neue Ziele bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Soziale Praxis, Nr. 16. 22. April 1926.

Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung, Dr. F. Hell, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Geschlechtskrankheitenbekämpfung, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 6. März/April 1926.

Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose als Folgen der Wohnungsnot, Victor Noack, Berlin, Vierteljahrschrift des Bundes Deutscher Aerztinnen, Nr. 2. April 1926.

Die Bedeutung der Syphilis, Bekämpfung vom Standpunkte der Kinderheilkunde, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Schloßmann, Der Kassenarzt, Nr. 15/16. 24. April 1926.

Krankenkassen und Geschlechtskrankheiten, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Leo von Zumbusch, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 6. März/April 1926.

Geschlechtskrankheiten und Invalvidität, Der Kassenarzt, Nr. 13/14. 14. April 1926.

Die Geschlechtskrankheiten in den Justizgefängnissen Sachsens, Prof. Dr. Salewsky, Dresden, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 3. 1. März 1926.

Richtlinien für die Behandlung Geschlechtskranker in den sächsischen Justizgefängnissen, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 3. 1. März 1926.

Ueber die Notwendigkeit durchgreifender ärztlicher Versorgung der Geschlechtskranken in unseren Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen, Prof. Dr. Hermann Fischer, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 4. 1. April 1926.

Errichtung von ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4. April 1926.

Ärztliche Beratung vor der Ehe, Prof. Dr. von Seiffert, München, Schleifische Wohlfahrt, Nr. 8. 20. April 1926.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in England und seinen Kolonien, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

### **Tuberkulosefürsorge.**

Ueber Begriffsbestimmung und Begriffsbezeichnung der „offenen“ Lungentuberkulose, Dr. Alfons Winkler, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 6. 1926.

Die Zahl der Offentuberkulosen im Deutschen Reich, Dr. Karl Heinz Blümel, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 4. 30. April 1926.

Bericht über die Zahl der Nichtaktivo-Tuberkulosen in deutschen Lungenheilstätten, San.-Rat Dr. O. Pischinger, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 4. 30. April 1926.

Die neuen Erkenntnisse der Tuberkuloseforschung der beiden letzten Jahrzehnte und ihre Bedeutung für die praktische Fürsorge, Stadtarzt Dr. Klein, Essen, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 3. 30. März 1926.

Die Aufgaben der Tuberkulose-Fürsorgestelle in der allgemeinen Gesundheitspflege, Kreisarzt Med.-Rat Dr. Jacart, Mansfeld, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Öffentliche Tuberkulosewochen, H. Blümel, Halle, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 3. 30. März 1926.

Ueber Fortbildungskurse, Stadtm.-Rat Dr. R. Orenius, Frankfurt a. M., Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 4. 30. April 1926.

Tuberkulose und hygienische Volksbelehrung, Geh. Reg.-Rat Dr. med. F. A. Weber, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Eine planmäßige Tuberkulosebekämpfung, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Ueber Erfahrungen in der Tuberkulosefürsorge, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 4. April 1926.

Industrie und Tuberkulose, Dr. med. Max Grünewald, Dortmund, Reichsgesundheitsblatt, Nr. 15. 14. April 1926.

Tuberkulose und Tuberkulosebekämpfung in der Provinz, Stadtarzt Dr. Ridenwald, Kiel, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Zusammenarbeit der Tuberkulose-Fürsorgestelle eines Kreises mit den praktischen Ärzten, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Die Tuberkulose-Bekämpfung in Hamburg, Dr. Ernst Woffson, Jugend- und Volkswohl, Hamburg, Nr. 12. März 1926.

Wohnungsfürsorge für Tuberkulose, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Denkschrift über den Stand der Einrichtungen zur Bekämpfung der Kindertuberkulose in Deutschland, Generalsekretär Dr. Helm, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 6. März/April 1926.

Ueber die Häufigkeit der Tuberkulose im Schulkindesalter, Med.-Rat Dr. F. Jacart, Mansfeld, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 6. 1926.

Kindertuberkulose, die sich hätten vermeiden lassen, Prof. Dr. Theodor Götz, Bonn, Gesundheitsmacht, Nr. 4. April 1926.

Die Bekämpfung der Kindertuberkulose in Deutschland, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Brauchen wir neue Kinderheilstätten?, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Die Bedeutung des Tuberkuloseunterrichts für das Zurückgehen der Tuberkuloseerbfähigkeit, Dr. Braeuning, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 4. April 1926.

Tuberkulose-Unterricht in den Bezirksschulen des Stadtkreises Altenburg (Thüringen), Stadtm.-Rat Dr. Krusch, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 3. 30. März 1926.

Beitrag zum Problem des Tuberkulosekrankenhauses, Landesbaurat Lang, Berlin, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 9. 1926.

Heilstättenstatistik über die Dauererfolge bei offener Tuberkulose, Dr. med. Erna Warlimont, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 6. 1926.

Nach der Entlassung aus der Heilstätte, Privatdozent Dr. Brinkmann, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 7. April 1926.

### **Erwerbsbeschränkterfürsorge.**

Berufsfürsorge für erwerbsbeschränkte Jugendliche, Weibel von März, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 3. März 1926.

Das Berufsschicksal der Schwerbeschädigten, Stadtrat F. Lich, Breslau, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 1. April 1926.

Grundfällige Fragen der Heimarbeit Erwerbsbeschränkter, Frau Reg.-Rat Dr. Gaebel, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1926.

Krüppelfürsorge einst und jetzt, San.-Rat Dr. Lubinus, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. April 1926.

Die soziale Gesehung der im Beruf Erblindeten, W. Wittmer, Buer i. W., Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

Neuere Strömungen im Blindenwesen, J. Mann, Düren, Caritas, Nr. 4. April 1926.

Die Blinden in Württemberg, Präsident a. D. v. Nidel, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 4. April 1926.

Die deutschen Blindenorganisationen, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

Zehn Jahre Bund erblindeter Krieger, Axel Bischoff, Berlin, Der Kriegsblinde, Nr. 3. März 1926.

Die Umstellung der Späterblindeten und ihre fürsorgliche Behandlung, Blindenlehrer Gerling, Soest, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

Berufs- und Betätigungsmöglichkeiten der weiblichen Blinden, C. Stähler, Münster, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

Blinden = Erholungs = Heilkuren, Werner Sendel, Bielefeld, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.



Die Beschaffung von Führhunden für Friedensblinde, Landesrat Dr. Sung, Münster i. W., Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

Merkblatt für Blindenfreunde, Bernhard Esch, Gelsenkirchen, Nachrichten des Westfälischen Blindenvereins, Nr. 20. April 1926.

### Wandererfürsorge.

Die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge, Jenni Lehmann, Weimar, Soziale Praxis, Nr. 14. 8. April 1926.

Bekämpfung der Obdachlosigkeit und Wanderernot, Landesrat Bomsmann, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 5. 1. März 1926.

Wanderer- und Obdachlosenstatistik, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Fürsorge für männliche jugendliche Wanderer, Landesjugendpfarrer Horning, Karlsruhe, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 1/2. März/April 1926.

Herberge zur Heimat und Wanderarbeitsstätte, Der Wanderer, Nr. 4. April 1926.

Herbergen in Verbindung mit anderen Betrieben, Hopfiz u. dgl., Der Wanderer, Nr. 4. April 1926.

### Auswandererfürsorge.

Der Weltwanderungskongress und die Gleichbehandlung der Einwanderer, Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes. 30. März 1926.

### Betriebswohlfahrtspflege.

Die soziale Bedeutung der Rationalisierung, Dr. Bruno Raucker, Berlin, Reichsarbeitsblatt Nr. 16. 24. April 1926.

Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Wege zu ihrer Verbesserung, Universitätsprofessor Dr. Friedrich Delfauer, Soziale Praxis, Nr. 12. 25. März 1926.

Gegen die sogenannten Werksgemeinschaften, Soziale Praxis, Nr. 16. 22. April 1926.

### Sozialversicherung (Allgemeines).

Abänderungswünsche zur Reichsversicherungsordnung, Reg.-Dir. Dr. Reuscher, Schneidemühl, Die Deutsche Landkrankenkasse, Nr. 8. 16. April 1926.

Sozialhygienische Bemerkungen zur Sozialversicherungsvorlage, Primararzt Dr. Paul Gerber, Arbeiterschutz, Nr. 7. 1. April 1926.

Gedanken über Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, Vizepräsident Appellus, Düsseldorf, Deutsche Krankenkasse, Nr. 13. 1. April 1926.

Zur Verringerung des § 14, des Reichsversicherungsgesetzes, J. Scharfenberg, Kiel, Deutsche Krankenkasse, Nr. 17. 29. April 1926.

Soziale Last oder soziale Leistung?, Reg.-Dir. Dr. Sonderhoff, Hamburg, Soziale Praxis, Nr. 16. 22. April 1926.

Wirtschaft und soziale Belastung, F. Schwalowfsky, Berlin, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 17. 24. April 1926.

Wissenswertes über die Rechtsverhältnisse solcher Personen, die aus der Invalidenversicherung zur Angestelltenversicherung übertritten (Wanderer-sicherte), Haus-, Garten-, Landwirtschaft, Nr. 4. April 1926.

Die Versicherungs- und Steuerpflicht der Hausgewerbetreibenden, Rechtsanwalt Dr. Wajfermann, Münden, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 8. 15. April 1926.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 8. 15. April 1926.

Die Krise der deutschen Krankenversicherung, F. Ockraf, Arbeiterschutz, Nr. 7. 1. April 1926.

Die Mitwirkung der Gemeinden bei Durchführung der Krankenversicherung, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Hoffmann, Berlin-Grünwald, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 11. 11. April 1926.

Der hohe Krankenstand und die Landwirtschaft, Dr. Fritz Steiner, Graz, Arbeiterschutz, Nr. 7. 1. April 1926.

Krankenkassen und Jugendfürsorge, Prof. Alfred Lewandowski, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 17. 29. April 1926.

Das Reichsknappschaftsgesetz im Reichstagsauschuß, Deutsche Invaliden-Zeitung, Nr. 4. April 1926.

Die sozialhygienische Bedeutung der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten, vom 12. Mai 1925, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 4. April 1926.

Die neuen Unfallrenten, Obersekretär Willy Reibel, Kiel-Wik, Der Versicherungsbote, Nr. 7. 10. April 1926.

Das neue österreichische Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion und die Neuregelung der Arbeitsaufsicht im Deutschen Reich, Dipl.-Ing. S. Hartig, Soziale Praxis, Nr. 12. 25. März 1926.

### Ausbildungsfragen und Berufsfragen.

Fünfundzwanzig Jahre soziale Frauenschulen und soziale Frauenbildung, Adele Beerensson, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 1. April 1926.

Soziale Ausbildung in den anfangsächsischen Ländern, Alice Salomon, Die Frau, Nr. 7. April 1926.

Sind ehrenamtliche Wohlfahrtspfleger Beamte im Sinne des § 359 StGB.? Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 6. 16. März 1926.

Vienstammung für die Bezirksfamilienfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 3. März 1926.

Auf den Wegen einer Stadtmiffionschwester, Stadtmiffionschwester Gertrud Simmann, Christentum der Tat, Nr. 3/4. 1926.

Ergebnis der Umfrage über die Anstellungen der im Jahre 1925 geprüften Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Dr. Erna Corte, Kindergarten, Nr. 4. April 1926.

## **Büchereingänge.**

Ueber den Gesundheitszustand der deutschen Studentenschaft und die Fürsorgemaßnahmen der Wirtschaftshilfe der deutschen Studentenschaft bis zum Frühjahr 1924, Medizinalpraktikant Lohjar

Loeffler, Hochschulverlag G. m. b. H., Göttingen, 64 Seiten. Preis: M. 2.—.

The Philosophy of Labour, Delisle Burns, G. Allen & Unwin Ltd, London, 126 Seiten.

Die Psyche der weiblichen Jugend, Heft 996 Friedrich Manns Pädagogisches Magazin, Elise Croner, Hermann Beyer & Söhne, Verlag, Langensalza 1926, 80 Seiten.

Die gegenwärtige Entwicklung des öffentlichen Fürsorgewesens auf dem Lande (Heft 4 der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), Amtshauptmann Harbraht, Verlag: G. Braun, Karlsruhe 1925, 133 Seiten.

Fürsorge für männliche jugendliche Wanderer vom Standpunkt der Jugendfürsorge (Heft 5 der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), Schagrat Dr. Hartmann, Verlag: G. Braun, Karlsruhe 1925, 74 Seiten.

Die Berufslage der Fürsorgerinnen (Heft 6 der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), Dr. Martha Heynacher, Verlag: G. Braun, Karlsruhe 1925, 74 Seiten.

Bericht über die Verhandlungen des 39. Deutschen Fürsorgetages, 14.—16.10. 1925 in Breslau (Heft 7 der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge), Verlag: G. Braun, Karlsruhe 1926, 166 Seiten.

Lebensarbeit in der Industrie, Eugen Rosenstock, Verlag: J. Springer, Berlin 1926, 88 Seiten. Preis: M. 4.80.

Geschlechtskrankheiten bei Kindern, U. Buschke und M. Gumpert, Verlag: J. Springer, Berlin 1926, 108 Seiten. Preis: M. 5.40.

Ein Beitrag zur Erziehung der Eltern, Clara Ebert-Stodtinger, Verlag: Emil Vahl, Dresden 1926, 130 Seiten. Preis: M. 3.20.

Geschichte des Blindenwesens, R. Kroschmer, Oberschlesische Gesellschaftsdruckerei, Ratibor 1925, 201 Seiten.

Das Sächsische Wohlfahrtspflegegesetz, Otto Beyer, Verlag: Aus- und Fortbildung, Dresden 1926, 101 Seiten. Preis: M. 1.—

Soziale Kriegerversorgung in Sachsen, Max Dörschel, Verlag: Aus- und Fortbildung, Dresden 1926, 294 Seiten. Preis: M. 3.—

Wohnungswesen der Stadt Dresden. — Der neue Entwurf zum Reichsmieterchutzgesetz. — Die Zukunft der Wohnungswirtschaft, Dr. Leyfer, Dr. Gut, Hoppe, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926, 48 Seiten. Preis: M. 2.50.

Das Problem der Abkürzung „lebenswerten Lebens“, Dr. med. Ewald Melzer, C. Marhold's Verlagsbuchhandlung, Halle/Saale 1925, 128 Seiten. Preis: M. 5.—

Gesundheitsfürsorge, Jahresbericht des Kreiswohlfahrtsamtes des Landkreises Norderdithmarschen 1925/1926, Dr. Wilbrand, Heide i. Holstein, 12 Seiten.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten im Kreise Norderdithmarschen 1925, 18 Seiten.

Jugendrecht, Jugendwohlfahrtspflege, Heft 231 der Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Dr. Licht, Dr. Balkhoff, Oesterreichische Staatsdruckerei, Wien 1926, 864 Seiten.

Die produktive Erwerbslosenfürsorge, Band 1 der Bücherei des Arbeitsrechts, Min.-Rat Dr. W. Brecht, Reg.-Rat Dr. Wilhelm, Verlag: Reimar Hobbing, Berlin 1926, 250 Seiten. Preis: M. 6.80.

Krüppeltum und Gesellschaft im Wandel der Zeit, Otto Perl, Bücherei der christlichen Welt, Leopold Klotz, Gotha 1926, 57 Seiten. Preis: M. 2.—

Die deutsche Sozialversicherung, Dr. H. Schulz, Verlag: Franz Vahlen, Berlin 1926, 190 Seiten. Preis: M. 7.50.

Die Grundlagen der Sozialversicherung, Univeritätsprof. Dr. Schmittmann, Verlag: F. Schömann, Düsseldorf 1926, 101 Seiten.

Volkswirtschaftliche Aufsätze, Dr. phil. Dorothea Bernhardt, Verlag: Steup & Bernhardt, Berlin 1926, 146 Seiten. Preis: M. 3.75.

Arbeit und Wohlfahrt, Präsident Dr. Link, Behörde für Arbeit und Wohlfahrt, 1926, 12 Seiten.

## Bücherbesprechungen.

Mosbacher, Dr. E. **Onkel Doktor erzählt Märchen.** Berlin-Grünwald 1926. Verlagsanstalt Hermann Klemm. Pr. M. 3.50 geb.

„Onkel Doktor“ hat es mit großem Geschick verstanden, das schwierige Gebiet der hygienischen Volksbildung durch einen recht geschickten Beitrag zu bereichern. Seine Märchen mit der hygienischen Nützanwendung haben sich bereits beim mündlichen Vortrag im Berliner Rundfunk bei den Kleinen ebenso wie bei den Großen viele Freunde erworben, und die jetzt vorliegende Sammlung, die mit trefflichen Bildern von Hartog versehen ist, wird zweifellos bald in jeder Kinderstube zu finden sein. Besonders den Verwaltungen sei die Anschaffung für Kinderheime, Kinderkationen usw. empfohlen. Dr. Goldmann, Berlin.

Poelchau, Dr. G. **Anleitung für die schulärztliche Tätigkeit.** 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Leipzig 1926. Verlag von Leopold Vob. Preis geb. M. 7.50.

Nicht eindrucksvoller kann die Entwicklung der neuzeitlichen Schulgesundheitspflege geschildert wer-

den als diese Schrift tut. Denn P. hat in seiner Wirksamkeit in Charlottenburg, wo vor 25 Jahren als in einer der ersten Städte eine planmäßige und großzügige Schulgesundheitspflege ins Leben gerufen wurde, Gelegenheit gehabt, bestimmend auf manche Fragen einzuwirken und mancherlei Wandlungen mitzuerleben. So spürt man in diesem Buche immer wieder die subjektive Note, und trotz der Beschränkung auf eine „Anleitung“ finden sich viele wertvolle Anregungen, die noch der Erfüllung harren. Die Einteilung des Buches in die Hauptkapitel „Schulärztlicher Dienst“, „Schulhaus und Schulkosten“, „Häufigste Schulkrankheiten“, „Einwirkung des Schularztes auf Lehrer, Eltern und Schüler“, ist so gehalten, daß die wichtigsten Fragen gebührende Berücksichtigung finden. Vielleicht empfiehlt es sich, bei einer weiteren Auflage, den fürsorgertischen Aufgaben des Schularztes noch etwas mehr Raum zu widmen, denn der Fortschritt vom Schularzt zum Schulfürsorgearzt stellt gerade auf diesem Gebiete Probleme, deren Erörterung in kurz zusammengefaßter Form wiewohl erwünscht sein wird.

Dr. Goldmann, Berlin.

**Garantie-Fahrräder**  
mit Freilauf

für Herren: **75** M. franko  
für Damen: **83** M. franko



Man verlange kostenlos Katalog von der Fahrradfabrik  
**Sigurd-Gesellschaft m. b. H., Cassel 364**

**Für Sparer!**

Wer sparen will, verlange unser Sonderangebot in:

**Holstein. Eigelb-Pflanzenbutter**  
(Margarine) Spezialmarken  
"Sohela"

Roh- und Röstkaffees, Kakao, Schokolade, Marmelade, Käse la Fleisch- und Wurstwaren. Billigste Fabrikpreise und unvergleichliche Qualitäten. Lieferung frei jeder Post- und Bahnstation. Kostentlose Rücknahme bei Nichtgefallen.

"Sohela" Lebensmittelfabrik m. b. H. Sornesch in Holstein.

Mein Verlagsbericht

**Neuigkeiten-Rundschreiben Nr. 7**

ist soeben erschienen und wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Carl Heymanns Verlag  
zu Berlin W 8

Carl Heymanns Verlag. Berlin W 8

**Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen**

Herausgegeben von:

**Dr. Ernst Behrend** Ober-Reg.-Rat, Mitglied des Reichs-versorgungsgerichts  
**Dr. Oskar Kurstedt** Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium  
**S. Wronsky** Leiterin des Archivs für Wohlfahrts-pflege, Berlin

Zunächst erschienen:

1. Band:

**Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege** von Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Mahling. Preis 3,60 Mk.

2. Band:

**Die Fürsorgeerziehung** von Landesrat Dr. jur. W. Goeze, Berlin. Preis 4,80 Mark.

3. Band:

**Soziale Diagnose** von Dr. Alice Salomon. Preis 2,80 Mark.

4. Band:

**Der Aufbau des Wohlfahrtsamts in einer größeren Stadt** von Dr. jur. Franz Memelsdorff. Preis 5 Mark.

Größter Landkreis sucht

**Fürsorgerin**

mit staatlicher Anerkennung und praktischer Erfahrung. Gesundheitsfürsorge (insbesondere Säuglingspflege) als Hauptfach ist Bedingung. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Befolgung nach Gruppe VI der staatlichen Befolungsordnung.

Der landschaftlich reizvolle Kreis besitzt verhältnismäßig unglückliche Verheirathungsziffern. Aus diesem Grunde sind Dienststellen zu Raide unumgänglich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild erbeten an das

**Kreiswohlfahrtsamt des Kreises Biedenkopf.**

Das Kurheim für Jugendliche

**Wilhelminenhof b. Rauen**

hoch und am Walde gelegen, nimmt sofort und jederzeit

**erholungsbedürftige Mädchen**

vom 10. Lebensjahre an einzeln oder in Gruppen auf. Gelegenheit zu hauswirtschaftlichem Unterricht im Heim.

Näheres durch den Direktor der Samariter-Anstalten Fürstenwalde a. d. Spree.

**Soziale Frauenschule Thale a. Harz**

- |                             |                                  |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. Wohlfahrtschule          | } Staatliche<br>Abschlussprüfung |
| 2. Jugendleiterinnenseminar |                                  |
| 3. Hortnerinnenseminar      |                                  |
| 4. Allgemeine Frauenschule  |                                  |

Aufnahme für Wohlfahrtschule, Hortnerinnenseminar und Frauenschule Oster und Oktober, Aufnahme für Jugendleiterinnenseminar Oktober.

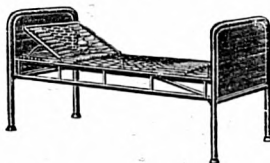
Die Schule ist Internat.

Direktorin: Maria Keller.

**Berliner Eisenmöbellfabrik Paul Neye**  
G. m. b. H.

Neukölln, Liberdastraße 14

Gegründet 1890 / Fernspr.: Neukölln 4069/4070



**Bettstellen / Liegestühle  
Nachtische**

für Kranken-, Waisen- und  
Erziehungshäuser, Jugendheime

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Kürzlich begann zu erscheinen:

# Jugend und Beruf

Monatsschrift zur Förderung der Berufsberatung und beruflichen Ausbildung Jugendlicher auf jugendpsychologischer, sozialpädagogischer und volkswirtschaftlicher Grundlage

In Verbindung mit einer deutschen, österreichischen, tschechoslowakischen und schweizerischen Arbeitsgemeinschaft

herausgegeben von

**Dr. Richard Liebenberg**

Direktor des Landesberufsamts Berlin

Monatlich ein Heft / Bezugspreis vierteljährlich 4,50 Mark / Einzelheft 1,60 Mark

## Aus den Urteilen über „Jugend und Beruf“:

„Die Gründung der neuen Zeitschrift „Jugend und Beruf“, die ich für mein Amt sofort bestellt habe, begrüße ich sehr. **Es fehlte uns Berufsberatern bis heute tatsächlich an einer Zeitschrift**, in der man sich auch einmal alles Drückende vom Herzen sagen kann. Die bisher für uns in Frage kommenden Zeitschriften können, trotz aller Würdigung der Berufsberatung, unsere eigentliche Materie doch nur ziemlich nebensächlich behandeln, weil auf Jahre hinaus die Fragen der Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge durch die ungeheure Fülle von Erlassen und Gesetzen und die Wichtigkeit der finanziellen Auswirkungen stets einen größeren Raum beanspruchen werden . . .“

„Die Monatsschrift wird nicht nur **eine bisher von allen Beteiligten lebhaft empfundene Lücke ausfüllen**, sondern sie wird **darüber hinaus bahnbrechend und anregend wirken** auf alle an den einschlägigen Fragen interessierten Kreise.“

„Wir danken Ihnen wärmstens für die Übersendung des Probeheftes Ihrer Zeitschrift, das unter allen Menschen, die der Berufsberatung nahestehen, hellste Begeisterung hervorgerufen hat. Das, was uns besonders zusagt, ist der **fürsorgliche Geist**, von dem die neue Zeitschrift getragen ist, eine Sache, die wir bei keiner der bisherigen Zeitschriften gefunden haben . . .“

„Vor allem meinen herzlichsten Glückwunsch zur ersten Nummer Ihrer Zeitschrift, deren **Niveau eine so starke Höhe hat**, daß ich allein daraus ihr große Erfolge prophezeie. Bei uns z. B. wird es nicht bei einem Exemplar bleiben, sondern zu mindestens 10-15 Exemplaren kommen . . .“

„Es ist eine **begrüßenswerte Tat**, wenn der Heymanns Verlag jetzt unter der Leitung des auf dem Gebiete der Berufsberatung besten Sachkenners, Dr. Liebenberg, eine Monatsschrift herausbringt mit dem Titel „Jugend und Beruf“ . . . Die Berufsfragen haben neben praktischen auch soviel theoretischen Gehalt, um anzureizen, Kreise der **Jugendbewegung** mit hineinzuziehen: denn in der Beschäftigung mit solchen Problemen liegt ein Stück der werdenden Synthese der Jugendbewegung. In der Empfehlung sagt daher der Verlag folgendes: (folgt das Programm der Monatsschrift) . . . Die erste vorliegende Nummer zeugt von dem Willen, die angeführten Grundsätze auch zu verwirklichen. Sie schlägt die Brücken und zieht mannigfache Randgebiete ein, um sie der Praxis und der Theorie der Berufsberatung nutzbar zu machen, die wiederum so bereichert der Wirtschaft und Gesellschaft dienen will.“

Es ist wertvoll, alle die Gebiete in der Berufsfrage zur Zusammenarbeit zu bringen. Vielleicht dient das, wie auch die **Mitarbeit der Jugendbewegung** dazu, die **Jugendpsychologie zu bereichern** . . .“

Die Zeitschrift wird auf dieser Grundlage sicher sein, die Theorie und Praxis der Berufsberatung zu fördern. Sicher ist, daß die **Gewerkschaften** für diese Frage mannigfache Anregungen erhalten.“ (Gewerkschaftsarchiv)

„Wir zeigen heute die neue Zeitschrift an mit dem Ausdruck großer Freude über ihr Zustandekommen. Die engeren Probleme der Berufsberatung sind international. **Was die Berufsberatung in der Schweiz sucht, ist ihr mit dieser Zeitschrift geworden**, ein Sprechsaal, worin sie in Fühlung treten kann mit ihren Berufskollegen in Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei . . .“ (Berufsberatung und Berufsbildung, Organ des Schweizer Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.)